



Windkraft Simonsfeld AG

(eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, eingetragen unter FN 330533d)

**Basisprospekt zum Angebotsprogramm der Windkraft Simonsfeld AG
über die Begebung von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen
(Nichtdividendenwerte gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG)**

Job Nr.: 2017-0236
Prospekt gebilligt

24. Mai 2017



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III 4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt („**Prospekt**“) gemäß § 1 Abs 1 Z 17 des Bundesgesetzes über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz, „**KMG**“) für das öffentliche Angebot von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen in Österreich.

Die Windkraft Simonsfeld AG („**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“) kann unter diesem Angebotsprogramm zur Begebung von Teilschuldverschreibungen („**Programm**“) auf Euro denominierte, fix verzinsliche Teilschuldverschreibungen (einzeln „**Teilschuldverschreibung**“ und gemeinsam „**Teilschuldverschreibungen**“ oder „**Anleihen**“) begeben, die in den Muster-Anleihebedingungen sowie in den die jeweilige Emission konkretisierenden endgültigen Bedingungen einer Emission („**Endgültige Bedingungen**“, gemeinsam mit den Muster-Anleihebedingungen die „**Emissionsbedingungen**“) näher beschrieben werden.

Potentielle Anleger sollten bedenken, dass Veranlagungen in die unter diesem Prospekt begebenen Teilschuldverschreibungen Risiken beinhalten. Der Eintritt bestimmter Risiken, insbesondere der im Abschnitt „Risikofaktoren“ näher beschriebenen, kann dazu führen, dass Anleihegläubiger wesentliche Teile oder ihre gesamte Veranlagungssumme verlieren. Jeder potentielle Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) unter Berücksichtigung seiner finanziellen und sonstigen Umstände treffen.

Das Prospekt berechtigt nicht zur Zulassung an einem geregelten Markt. Die Emittentin beabsichtigt weder die Zulassung der Teilschuldverschreibungen an einer Börse noch die Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem („**MTF**“) zu beantragen.

Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Teilschuldverschreibungen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 („**Securities Act**“) registriert.

Dieser Prospekt wurde von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht („FMA**“) als zuständige Behörde gemäß KMG gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a KMG.**

Der Prospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab seiner Billigung für öffentliche Angebote gültig, sofern er im Fall von wichtigen neuen Umständen oder wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten, die die Bewertung von Teilschuldverschreibungen beeinflussen können, um gemäß § 6 KMG erforderliche Nachträge ergänzt wird.

Prospekt vom 24. Mai 2017

Die Emittentin hat diesen Prospekt nach Maßgabe der Anhänge V, XX, XXII, XXVI und XXX der Verordnung (EG) 809/2004 vom 29. April 2004 (ABl. L 149 vom 30. April 2004) idgF und den Bestimmungen des KMG für das öffentliche Angebot der unter diesem Programm begebenen Teilschuldverschreibungen in Österreich erstellt.

Dieser Prospekt muss im Zusammenhang mit dem per Verweis aufgenommenen Dokument (siehe „*Per Verweis aufgenommenes Dokument*“), mit den Muster-Anleihebedingungen und dem Muster der Endgültigen Bedingungen, sowie im Hinblick auf jede Emission von Teilschuldverschreibungen, mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission gelesen werden. Im Falle eines Angebots von Teilschuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, sind vor jeder Anlageentscheidung – ungeachtet der Einholung sachverständiger Anlageberatung – insbesondere die Muster-Anleihebedingungen samt den Endgültigen Bedingungen heranzuziehen. Dieser Prospekt ist derart zu lesen und zu verstehen, dass das in Verweisform aufgenommene Dokument und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen Bestandteil dieses Prospekts sind.

Mit Ausnahme der Emittentin, ist keine im Prospekt genannte Person für die im Prospekt enthaltenen Informationen oder das per Verweis aufgenommene Dokument verantwortlich und keine andere Person übernimmt daher, soweit gesetzlich zulässig, Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

Niemand ist ermächtigt, irgendwelche Angaben zu machen oder irgendwelche Erklärungen abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Sofern solche Angaben oder Erklärungen trotzdem gemacht oder gegeben werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass diese Angaben oder Erklärungen von der Emittentin genehmigt wurden.

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb von Österreich veröffentlicht oder in Verkehr gebracht werden, in welchem Vorschriften über die Registrierung und Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Personen, die in Besitz dieses Prospekts kommen, haben sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten und den Prospekt nicht entgegen den jeweiligen Wertpapiergesetzen zu veröffentlichen oder in Verkehr zu bringen.

Die Teilschuldverschreibungen unter diesem Prospekt werden nicht bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates außerhalb von Österreich und insbesondere nicht gemäß dem Securities Act registriert. Insbesondere dürfen Teilschuldverschreibungen daher nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder an oder für Rechnung einer US-Person (wie in Regulation S des Securities Act definiert) verkauft oder geliefert werden. Der Prospekt darf nicht in Australien, Kanada, Japan, Irland oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien veröffentlicht werden. Jedwede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann eine Verletzung australischer, kanadischer, japanischer, irischer oder britischer oder von Wertpapierbestimmungen anderer Länder darstellen.

Außer in Österreich wurden und werden in keiner anderen Jurisdiktion Maßnahmen getroffen, aufgrund deren ein öffentliches Angebot von Teilschuldverschreibungen unter diesem Prospekt oder der Besitz, die Verbreitung oder Verteilung des Prospekts oder sonstiger Unterlagen, die sich auf die Emittentin oder deren Teilschuldverschreibungen beziehen, gestattet ist. Demgemäß dürfen Teilschuldverschreibungen in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion direkt oder indirekt verkauft werden, sofern nicht Umstände vorliegen, durch welche die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Landes oder der jeweiligen anderen Jurisdiktion gewährleistet ist.

Kein Teil dieses Prospekts, der Endgültigen Bedingungen und/oder von im Zusammenhang mit der Emission von Teilschuldverschreibungen unter diesem Prospekt verteilten Unterlagen (etwa Werbemittel) dürfen als rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Rat verstanden werden. Jedem potentiellen Anleger wird empfohlen, seine eigenen Finanz-, Anlage-, Steuer- und Rechtsberater hinsichtlich der im Zusammenhang mit einer Investition in Teilschuldverschreibungen der Emittentin relevanten rechtlichen, geschäftlichen oder

steuerlichen Belange zu konsultieren. Teilschuldverschreibungen unter diesem Prospekt werden von keiner Aufsichtsbehörde in Österreich empfohlen.

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte „sollen“, „dürfen“, „werden“, „erwartet“, „geht davon aus“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche zukunftsgerichteten Aussagen hin. Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Prospekt über die Implementierung der strategischen Ziele, zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, gesetzte wirtschaftliche Ziele, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und das Management der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Der Eintritt oder Nichteintritt eines unsicheren Ereignisses könnte dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird.

In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Die Emittentin kann daher nicht für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen einstehen. Weder die Aushändigung dieses Prospekts, noch ein öffentliches Angebot noch der Verkauf oder die Lieferung von unter diesem Prospekt begebenen Teilschuldverschreibungen bedeutet, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen könnten. Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung von Teilschuldverschreibungen beeinflussen können, werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in einem Nachtrag gemäß § 6 KMG zu diesem Prospekt veröffentlicht.

[SEITE ABSICHTLICH FREIGELASSEN.]

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	2
FINANZINFORMATIONEN	2
EINSEHBARE DOKUMENTE	3
ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
RISIKOFAKTOREN	19
AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN	37
DIE EMITTENTIN	39
VORSTAND UND AUFSICHTSRAT	52
HAUPTAKTIONÄRE	54
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	55
DAS PROGRAMM	56
EMISSIONSBEDINGUNGEN	60
MUSTER-ANLEIHEBEDINGUNGEN	61
MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	69
BESTEUERUNG IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH	75
ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	78
VERZEICHNIS BESTIMMTER ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN	79
ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 IDGF	E-1

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt beziehen sich „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ auf die Windkraft Simonsfeld AG. „**Gruppe**“ oder „**Windkraft Simonsfeld Gruppe**“ beziehen sich auf die Emittentin und ihre vollkonsolidierten Tochtergesellschaften. Für bestimmte Abkürzungen und Begriffserklärungen siehe auch das Kapitel „*Verzeichnis bestimmter Abkürzungen und Begriffserklärungen*“.

FINANZINFORMATIONEN

Die Emittentin hat für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr einen Konzernabschluss (samt Anhang) („**Konzernabschluss**“) aufgestellt. Auf den Konzernabschluss wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung angewendet. Die Erstkonsolidierung erfolgte zum 1. Jänner 2012. Alle später in den Konsolidierungskreis aufgenommenen Unternehmen wurden zum Zeitpunkt ihres Erwerbs in den Konzernabschluss einbezogen.

Die Festlegung des Konsolidierungskreises erfolgt gemäß § 247 Abs 1 UGB. Eine detaillierte Darstellung des Konsolidierungskreises, der Konsolidierungsmethoden sowie der von der Emittentin angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist im Konzernanhang (insbesondere die Seiten 56 bis 58 im Geschäftsbericht 2016) enthalten.

Im Konzernabschluss mussten Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, welche die bilanzierten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Bilanzstichtag und den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen während der Berichtsperiode beeinflussen. Die sich in der Zukunft tatsächlich ergebenden Beträge können davon abweichen.

Der Konzernabschluss wurde von der MOORE STEPHENS ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfungs GmbH, August-Jaksch-Straße 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Konzernabschluss ist auf der Internetseite der Gesellschaft in folgenden Abschnitten des Geschäftsberichts 2016 der Emittentin (<http://www.wksimonsfeld.at/deutsch/investieren/geschaeftsberichte/geschaeftsberichte.html>) zu finden: Konzernbilanz (Seiten 50 und 51), Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 52), Komponenten des Eigenkapitals (Seite 53), Konzern-Kapitalflussrechnung (Seite 53), Konzernanlagepiegel (Seiten 54 und 55), Konzernanhang (Seiten 56 bis 61), Lagebericht (Seiten 44 bis 49). Diese Angaben zu den Abschnitten des Konzernabschlusses werden nur zu Informationszwecken gegeben; der Konzernabschluss wird nicht in Verweisform aufgenommen oder auf andere Weise Teil dieses Prospekts.

In Verweisform aufgenommenes Dokument

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2016 wird in Form eines Verweises in den Prospekt aufgenommen. Er ist Teil dieses Prospekts und kann auf der Internetseite der Emittentin <http://www.wksimonsfeld.at/deutsch/investieren/geschaeftsberichte/geschaeftsberichte.html> im Geschäftsbericht 2016 auf Seite 62 eingesehen werden.

Sofern nicht in diesem Prospekt anders angegeben, sind die Informationen im Geschäftsbericht 2016 und auf der Internetseite der Emittentin weder Teil dieses Prospekts noch wurden sie in Verweisform in diesen aufgenommen.

Einzelne Zahlenangaben, auch Prozentangaben, in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

Markt- und Industriedaten

Sofern dieser Prospekt Informationen über Marktanteile, Marktpositionen, Wachstumsraten und Industriedaten bzw. die Marktposition der Emittentin oder der Windkraft Simonsfeld Gruppe enthält, basieren diese auf konzerninternen Marktanalysen.

Ungeprüfte Kennzahlen

Dieser Prospekt enthält ungeprüfte Kennzahlen wie Return on Equity, Return on Sales und Konzerngewinn je Aktie, die sich auf das Geschäft der Windkraft Simonsfeld Gruppe beziehen. Diese beruhen auf in Geschäftsberichten dargestellten Informationen sowie der internen Finanzberichterstattung, die der Vorbereitung und Erstellung der Finanzberichte dient. Der Vorstand der Emittentin geht davon aus, dass solche Kennzahlen wichtige Indikatoren für das laufende Geschäft der Windkraft Simonsfeld Gruppe sind. Solche Kennzahlen sind jedoch nicht Maßzahlen des Betriebsergebnisses oder der Liquidität und sollten daher nicht als Alternativen zu Bilanzkennzahlen, Jahresüberschuss oder anderen nach UGB erstellten Kennzahlen gesehen werden. Andere Unternehmen könnten solche Kennzahlen anders berechnen, sodass diese unter Umständen nicht direkt vergleichbar mit ebenso oder ähnlich lautenden Kennzahlen anderer Unternehmen sind.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Folgende Dokumente liegen während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts am Sitz der Windkraft Simonsfeld AG, Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn (Telefon +43 2576/3324), während der üblichen Geschäftszeiten auf und werden Interessierten kostenlos zur Verfügung gestellt:

- dieser Prospekt;
- die Satzung der Emittentin, idgF;
- Geschäftsbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016, in dem sich der Konzernabschluss und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016 befinden.

Der Prospekt wird während seiner Gültigkeit auch auf der Website der Emittentin unter www.wksimonsfeld.at/anleihe erhältlich sein.

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus sogenannten Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Die Elemente sind in den Abschnitten A bis E nummeriert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Nachdem manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis „entfällt“ enthalten.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden. Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Teilschuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts sowie der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten vor Prozessbeginn die Kosten für die Übersetzung des Prospekts sowie der Endgültigen Bedingungen zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts sowie den Endgültigen Bedingungen irreführend, unrichtig oder inkohärent ist, nicht alle Schlüsselinformationen enthält oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts sowie den Endgültigen Bedingungen wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lässt.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung..... Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EG in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Teilschuldverschreibungen berechtigt sind („**Finanzintermediäre**“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von Teilschuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen verwenden.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzinterme-

diär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird für die jeweilige Angebotsfrist erteilt. Ein Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

[Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind: [●]]

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Abschnitt B – Emittentin

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung..... Der juristische Name der Emittentin lautet seit dem Tag der Gründung Windkraft Simonsfeld AG. Sie führt keinen davon abweichenden kommerziellen Namen.
- B.2 Sitz, Rechtsform, Recht, Land der Gründung..... Ernstbrunn, Aktiengesellschaft, österreichisches Recht, Österreich.
- B.4b Bekannte Trends bei der Emittentin und in ihrer Branche Die Geschäftsergebnisse der Emittentin sind von einer Anzahl von Faktoren abhängig, die teilweise nicht unter ihrer Kontrolle oder ihrem Einflussbereich stehen. Diese Faktoren beinhalten neben den in der Folge näher dargestellten Einspeisetarifen, der Marktpreise für Strom von Windkraftanlagen außerhalb der gesetzlichen Tarifansprüche und der Entwicklung der Netznutzungsgebühr auch hier nicht näher ausgeführte allgemeine Faktoren wie Personalkosten, Zinsentwicklung, Abschreibungsaufwendungen oder das Wetter.

Einspeisetarife

Die von der Emittentin für die von ihr in Österreich in die Stromnetze eingespeiste Energie erzielten Einspeisetarife werden mit Verordnung festgelegt. Die so festgelegten Tarife für Windkraftanlagen gelten für einen Zeitraum von 13 Jahren, wobei in Bezug auf jede Anlage jener durch Verordnung festgelegte Tarif gilt, der in dem Jahr Gültigkeit besaß, in dem der Antrag auf Förderung bei der Ökostrom-Abwicklungsstelle („OeMAG“) eingereicht wurde. Auf Basis der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 ergibt sich für 2016 ein Einspeisetarif von 9,04 Cent/kWh und für 2017 von 8,95 Cent/kWh. Die Tarife gelten nach Maßgabe der verfügbaren Kontingente für neue Anlagen, für die ein Antrag auf Vertragsabschluss bei der OeMAG für die Jahre 2016 und 2017 gestellt wird/wurde.

Die von der Emittentin für bestehende Windkraft- und Photovoltaikanlagen erzielten Einspeisetarife werden durch allfällige zeitlich nachfolgend in Kraft tretende Verordnungen nicht berührt. Die von der Emittentin bei neuen Windparks erzielbaren Einspeisetarife würden von neuen Verordnungen, die nicht im Einflussbereich der Emittentin ste-

hen, maßgeblich beeinflusst. Eine Erhöhung oder Senkung der Einspeisetarife könnte die Wirtschaftlichkeit von neu zu errichtenden Windkraft- und Photovoltaikanlagen wesentlich beeinflussen.

Entwicklung der Netznutzungsgebühr

Seit 1. Jänner 2012 gilt die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 („SNE-VO 2012“), derzeit in der Fassung der SNE-VO 2012-Novelle 2017. Die Emittentin hat nach dieser Verordnung, wie auch nach den vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Vorgänger-Verordnungen, ein Systemverlustentgelt zu bezahlen. Aufgrund der Festlegung des Entgelts durch Verordnung steht diese nicht im Einflussbereich der Emittentin, weshalb sich Änderungen in bedeutendem Ausmaß auf die Ertragslage der Emittentin auswirken können. Der Verfassungsgerichtshof hat die SNE-VO 2012 und deren Rechtsgrundlage (§ 53 ElWOG 2010) als gesetzes- bzw. verfassungskonform beurteilt.

In Niederösterreich kam es in den letzten Jahren zu einer deutlichen Erhöhung der Netzentgelte; dies ist vorwiegend auf den zusätzlichen Investitionsbedarf, eine niedrigere Abgabemengengrundlage sowie den Wegfall kostenmindernder Effekte aus Baukostenzuschüssen der Vergangenheit zurückzuführen. Für Windkraftbetreiber wie die Windkraft Simonsfeld Gruppe führte dies zu einem weiteren Kostenanstieg. Die SNE-VO 2012 in der Fassung der Novelle 2017 sieht für das Geschäftsjahr 2017 eine deutliche Reduktion der Entgelte vor.

Ökostromgesetz 2012 und geplante Novelle des Ökostromgesetzes

Das Ökostromgesetz 2012 („ÖSG“), das seit 2012 in Kraft ist, basiert im Wesentlichen auf Berechnungsprämissen aus dem Jahr 2011. Diese haben sich zu Ungunsten der erneuerbaren Energieträger entwickelt. Aufgrund der Änderungen der Marktsituation durch den drastisch gesunkenen Marktpreis und zur verbesserten operativen Anwendung des ÖSG ist derzeit die Verabschiedung einer Novelle zum ÖSG in Vorbereitung. Es ist möglich, dass bei einer Novellierung die Verfallsfrist für Anträge, die noch auf eine Förderung warten, von drei auf vier Jahre verlängert wird. Es ist nicht vorhersehbar, ob und in welcher Form die Novelle zum ÖSG verabschiedet wird oder nicht bzw. ob überhaupt eine Novelle zum ÖSG verabschiedet wird.

- | | | |
|------|---|--|
| B.5 | Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin in der Gruppe | Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der Windkraft Simonsfeld Gruppe, die neben der Emittentin deren vollkonsolidierte Tochtergesellschaften umfasst. |
| B.9 | Gewinnprognosen oder -schätzungen..... | Entfällt, weil die Emittentin keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgibt. |
| B.10 | Beschränkungen im Bestätigungsvermerk | Entfällt, weil der Konzernabschluss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen wurde. |
| B.12 | Ausgewählte wesentliche Finanzinformationen..... | <i>Die folgenden zusammengefassten ausgewählten Finanzinformationen wurden dem gemäß UGB erstellten und geprüften Konzernabschluss</i> |

der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016 entnommen, sofern im Folgenden nicht explizit andere Quellen angeführt werden.

	Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2016	2015
(in TEUR)		
Umsatzerlöse	31.703,8	31.921,1
Sonstige betriebliche Erträge	464,9	249,4
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	108,9	57,2
Personalaufwand	2.708,6	2.745,0
Abschreibungen	14.802,1	13.269,8
sonstige betriebliche Aufwendungen	8.134,7	7.222,9
Betriebserfolg	6.414,4	8.875,5
Finanzerfolg	-3.645,6	-3.462,4
Konzernergebnis vor Steuern	2.768,8	5.413,1
Konzernergebnis nach Steuern	1.772,6	3.562,0
Konzernjahresüberschuss nach Anteilen anderer Gesellschafter	1.773,2	3.563,6

Kennzahlen der Konzernbilanz

	Zum 31. Dezember	
	2016	2015
(in TEUR)		
Anlagevermögen	157.834,8	162.869,0
Umlaufvermögen	9.745,6	10.164,0
Rechnungsabgrenzung	1.564,8	1.568,1
Aktive latente Steuer	143,8	171,4
Summe Aktiva	169.288,9	174.772,5
Eigenkapital	47.412,9	47.089,9
Rückstellungen	8.659,3	7.371,0
Verbindlichkeiten	112.873,4	119.909,5
Rechnungsabgrenzung	343,3	402,1
Summe Passiva	169.288,9	174.772,5

Sonstige Konzernkennzahlen

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2016	2015
(Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt)		
Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	15.350,3	20.907,2
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-9.876,4	-36.608,1
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-5.211,8	12.723,5
Liquide Mittel zum Jahresende	6.279,0	6.017,9
Eigenmittelquote (%)	28,0	26,9
Schuldentilgungsdauer (Jahre)	6,5	6,8
Return on Equity (%) (ungeprüft) ⁽¹⁾	5,8	11,5
Return on Sales (%) (ungeprüft) ⁽¹⁾	8,7	17,0
Konzerngewinn je Aktie (EUR) (ungeprüft) ⁽¹⁾	4,9	9,8
Unternehmenswert je Aktie (EUR) (ungeprüft) ⁽²⁾	163,9	163,8

⁽¹⁾ Quelle: Geschäftsbericht 2016 / Konzernabschluss 2016.

⁽²⁾ Der Unternehmenswert der Windkraft Simonsfeld AG wurde nach der Discounted Cash Flow Methode von einem externen Wirtschaftsprüfer berechnet.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage und der Handelsposition der Windkraft Simonsfeld Gruppe

Die wesentlichsten negativen Veränderungen seit 31. Dezember 2016 sind: Die Produktion des Windparks Prinzendorf I wird 2017 erstmals zu Gänze frei vermarktet. Teile der geplanten Produktion wurden allerdings schon 2016 über sogenannte „Futures“ zu fixierten Tarifen

verkauft. Ab Oktober 2017 reduzieren sich, wie vertraglich vereinbart, die Fördertarife für zwei weitere Windparks auf 75 % der ursprünglichen Einspeisetarife.

B.13 Für die Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem

Maße relevante Ereignisse... *Ökostromgesetz 2012 und geplante Novelle des Ökostromgesetzes*

Unter dem ÖSG wurden die sogenannten „Wartelisten“ abgebaut. Dabei handelt es sich um Projekte die aufgrund der Begrenzung des jährlichen geförderten Einspeisetarifvolumens nicht berücksichtigt werden konnten. Das ÖSG ermöglicht die Erlassung von mehrjährigen Ökostromverordnungen in denen die konkreten Einspeisetarife geregelt werden. Die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 sieht für Projekte, die in den Jahren 2016 und 2017 einen Antrag um eine Einspeisetarifförderung stellen/stellten, verminderte Einspeisetarife vor. Für Windkraftanlagen wurden die Tarife mit 9,04 Cent/kWh im Jahr 2016 und 8,95 Cent/kWh im Jahr 2017 festgesetzt. Die Tarife gelten nach Maßgabe der pro Jahr verfügbaren Förderkontingente. Die Windkraft-Förderkontingente auf Basis der dem ÖSG zugrundeliegenden Berechnungsprämissen sind allerdings bis ins Jahr 2022 bereits zur Gänze ausgeschöpft; der Rückstau an umsetzungsreifen Projekten reicht bereits bis ins Jahr 2023. Um die gesetzten energiepolitischen Ziele zu erreichen, ist ein Abbau der Warteschlange durch eine Novellierung des ÖSG oder durch ein Nachfolgegesetz erforderlich. Erst dann können bereits nach dem UVP-Verfahren genehmigte Projekte zu einem früheren Zeitpunkt realisiert werden. Andererseits könnte eine Novelle Förderkontingente auch zu anderen Technologien verschieben, was die nach den derzeitigen Rahmenbedingungen im Jahr 2018 gereihten Projekte gefährden könnte. Dass eine Gesetzesänderung beschlossen wird, ist unsicher. Sofern keine Novellierung des ÖSG erfolgt (oder in einer Form, die eingeschränkte Förderkontingente für die Windkraft vorsieht), würden die bereits eingereichten Anträge der anderen (nach dem UVP-Verfahren bereits genehmigten) Windparkprojekte Poysdorf-Wilfersdorf V und Hipplis II Ende des Jahres 2018 bzw. Prinzendorf III und Dürnkrot III Ende des Jahres 2019 erlöschen. Das Risiko besteht auch für aktuell in Planung oder in der Genehmigung befindliche Projekte, deren Anträge erst ab 2017 eingereicht werden können. Das Inkrafttreten einer solchen Gesetzesänderung und deren Inhalt sind unsicher; so kann das Nicht-Inkrafttreten einer solchen Gesetzesänderung, ein Inkrafttreten der Novelle und eine Verlagerung zu anderen erneuerbaren Energien oder ein späteres Inkrafttreten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Für die Ausgestaltung eines Nachfolgegesetzes zum ÖSG sind die neuen Leitlinien der EU-Kommission einzuhalten. Die Wahlfreiheit der Mitgliedsstaaten bezüglich der Fördersysteme wird damit eingeschränkt werden. Statt der bisher geltenden Einspeisetarife sind Ausschreibungen und Marktprämienmodelle vorgesehen. Ausschreibungen sind, wie Erfahrungen aus Deutschland zeigen, durch die teils komplexen formalen Vorgaben eine weitere Hürde für kleinere Unternehmen und Bürgergesellschaften. Ferner erwartet etwa die deutsche Regierung keine sinnvollen Ausschreibeergebnisse aufgrund der Begrenztheit der Standorte und des geringen Wettbewerbs. Da diese Probleme auch den österreichischen Markt der erneuerbaren Energien betreffen, sind unerwünschte Ergebnisse wie das Verfehlen der Ausbauziele oder stei-

gende anstatt sinkender Kosten wahrscheinlich.

Nach den im November 2016 von der EU-Kommission vorgestellten Plänen für einen neuen Strommarkt soll der Einspeisevorrang für erneuerbare Energien wegfallen. Ferner sollen durch Kapazitätsmechanismen und Beibehaltung der Subventionen die Stromerzeugung durch Atom- und Kohlekraftwerke weiter gestützt werden. Diese Maßnahmen erschweren den Marktzugang für erneuerbare Energieträger und damit die Windkraftnutzung zusätzlich.

Auf internationaler Ebene gab es 2015 auf einem Klimagipfel in Paris einen ersten positiven Schritt, die fortschreitende Erderwärmung zu stoppen. Es wurde ein weltweites Klimaschutzabkommen von 195 beteiligten Staaten beschlossen.

Derzeit warten 260 Windräder, für welche die erforderlichen Genehmigungen etwa nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ("UVP-G") vorliegen, mit einer Leistung von 850 MW in der Warteschlange.

(siehe dazu B.4b „Einspeisetarife“).

Zonierungsplan in Niederösterreich und Oberösterreich

Im Bundesland Niederösterreich, in dem die Windkraft Simonsfeld Gruppe überwiegend tätig ist, wurde im Mai 2013 ein Widmungsstopp des Landes für zur Windkraftnutzung geeignete Flächen ausgesprochen. Dies betrifft alle Windkraftanlagen, für die nicht bis Mai 2013 die erforderliche Flächenwidmung im Gemeinderat vorlag. Seit dem Jahr 2014 ist die Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich in Kraft. Diese Verordnung sieht eine Beschränkung der für Windkraftnutzung geeigneten Flächen des niederösterreichischen Landesgebietes vor. Nur innerhalb der ausgewiesenen Zonen können derzeit Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen umgewidmet werden. In diesen beschränkten Zonen ist die Flächenwidmung „Grünland-Windkraftanlagen“ Voraussetzung für die Errichtung einer Windkraftanlage.

Auch im Bundesland Oberösterreich, in dem die Emittentin seit Kurzem tätig ist, liegen seit 2017 ein Zonierungsplan (eine grafische Darstellung in Form einer Ausschlusszonendarstellung) und eine Richtlinie zum oberösterreichischen Windkraft-Masterplan 2017 („**Oö Masterplan**“) vor, wobei für das Repowering an bestehenden Standorten der Oö Masterplan voraussichtlich nicht zur Anwendung gelangen soll. Für neue Windkraftgroßanlagen bzw. -projekte legt der Oö Masterplan Kriterien, wie etwa ein Mindestabstand zu Siedlungen von 1.000 m, fest. Bewilligungsvoraussetzung ist zudem insbesondere die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan. Darüber hinaus sind (auch bei Repowering-Projekten) die naturschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Durch die Windkraft-Zonierung musste die Windkraft Simonsfeld Gruppe Projekte abbrechen oder zumindest erheblich verschieben und außerplanmäßige Abschreibungen vornehmen. Andere Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe, die in ausgewiesenen Zonen liegen, wurden im Genehmigungsverfahren durch den Zonierungsprozess erheblich verzögert. Außerdem schränkt die Zonierungsverordnung die Entwicklung zu-

künftiger Projekte ein, erschwert die Standortsuche in Niederösterreich und Oberösterreich und führt zu erhöhter Konkurrenz in den Eignungszonen. Die Projektentwicklung wird dadurch erschwert.

Netzausbaukonzept 2016

Das Netzausbaukonzept 2016 der Netz NÖ GmbH für Niederösterreich konnte nicht in vollem Umfang realisiert werden. Geplant war eine Erhöhung der Rücklieferkapazitäten an die Austrian Power Grid AG („APG“) in der Region Weinviertel Ost auf bis zu 1.200 MW. Mangels ausreichender Leitungsverstärkungen im Bereich zwischen Neusiedl/Zaya und Bisamberg konnte nun nicht die volle vorgesehene Leistungserhöhung umgesetzt werden und es ist mit Verzögerungen um mehrere Jahre zu rechnen. Die verfügbare Einspeiseleistung beträgt hier bis auf weiteres nur 900 MW.

Die (begrenzte) Anschlussleistung von 900 MW ist vergeben, (die Aufhebung der Beschränkung durch die Inbetriebnahme der 380 kV-Ersatzleitung der APG ist frühestens 2021 zu erwarten) und es besteht ein erheblicher Engpass, der sich mit Ausnahme der Projekte Kreuzstetten IV, Dürnkrot-Götzendorf II, Poysdorf-Wilfersdorf V und Hipples II, für die der Netzzugang bereits gesichert ist, auf alle in Entwicklung befindlichen Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe in der betroffenen Region für einige Jahre auswirkt. Aus Sicht der Windkraft Simonsfeld Gruppe betrifft diese Problematik das Projekt Dürnkrot III, sowie das Repowering-Projekt Prinzendorf III teilweise. Hinsichtlich dieser Projekte besteht keine Sicherheit bezüglich des Zeitpunkts des Netzanschlusses.

Die Rücklieferkapazitäten an die APG konnten bis Ende 2016 in dieser Region nicht auf die geplanten 1.200 MW erhöht werden. Die APG plant den Bau einer 380 kV-Ersatzleitung für die bestehende 220 kV-Leitung, um neben anderen Verbesserungen diese Lücke zu schließen, und die nötigen Kapazitäten bereitzustellen. Der geplante Netzausbau durch Errichtung der Ersatzleistung befindet sich momentan im Planungsstadium. Die APG hat um Genehmigung der 380 kV-Ersatzleitung 2016 im UVP-Verfahren angesucht. Es ist nicht auszuschließen, dass es zu Verzögerungen oder der Versagung der Genehmigung zum Bau der Ersatzleitung kommt.

Rumänien

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe besitzt in Sfanta Elena ein Projekt mit 28 Windkraftanlagen. Bislang konnte das Projekt nicht realisiert werden, da die Rahmenbedingungen in Rumänien keinen wirtschaftlichen Betrieb des Windparks erlauben. Das Projekt Naidas wurde an die Windkraft Simonsfeld RO s.r.l. übertragen, die bisherige Eigentümerin Windkraft Resita s.r.l. wurde liquidiert. Die Liquidierung der Windkraft Simonsfeld RO s.r.l. wird derzeit geprüft.

Bulgarien

Die bislang erlassenen Verordnungen und gesetzlichen Änderungen in Bulgarien brachten Umsatzeinbußen von mehr als 40% mit sich, die bereits in den Bilanzen der Emittentin und der BG EOOD abgebildet wurden. Teilweise werden diese Verordnungen und gesetzlichen Änderungen vor Gericht bekämpft. Nach dem 1.1.2017 gab es keine wesent-

	<p>lichen Änderungen in der Finanzlage und der Handelsposition der Windkraft Simonsfeld BG EOOD mit Ausnahme einer Zwischenfinanzierung von der Emittentin Anfang 2017, welche die Windkraft Simonsfeld BG EOOD wegen der Umsatzeinbußen auf Grund gesetzlicher Änderungen benötigte. Weitere Zuschüsse sind im Geschäftsjahr 2017 nicht geplant.</p> <p>In den osteuropäischen Märkten Rumänien und Bulgarien werden derzeit keine Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe aktiv weiterentwickelt.</p>
B.14	<p>Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe..... Entfällt, weil die Emittentin nicht von anderen Unternehmen der Windkraft Simonsfeld Gruppe abhängig ist.</p>
B.15	<p>Haupttätigkeiten der Emittentin Die Emittentin ist mit ihrem Kerngeschäft Windkraft in der Branche der erneuerbaren Energien tätig. Sie entwickelt Windkraftprojekte und errichtet und betreibt Windkraft- und Photovoltaikanlagen. Ihre Geschäftstätigkeit umfasst die Stromproduktion (aus eigenen Windparks und zu einem kleinen Teil aus Photovoltaik), die Projektentwicklung und technische Dienstleistungen.</p>
B.16	<p>Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse Die Aktien der Emittentin befinden sich im Streubesitz. Der Emittentin ist nicht bekannt, dass an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen.</p>
B.17	<p>Ratings der Emittentin und ihrer Schuldtitel Entfällt. Die Emittentin ist nicht, und ihre Schuldtitel werden nicht von einer in der Europäischen Union registrierten Ratingagentur bewertet.</p>
Abschnitt C - Wertpapiere	
C.1	<p>Art und Gattung, Wertpapierkennung Nicht nachrangige, fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen, emittiert als Serie Nummer [●].</p> <p>ISIN: [●].</p>
C.2	<p>Währung Euro</p>
C.5	<p>Beschränkungen der Übertragbarkeit Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH übertragen werden können.</p>
C.8	<p>Rechte, Rang, Beschränkung der Rechte Jeder Inhaber von Teilschuldverschreibungen hat aus ihnen das Recht, Zahlungen von Zinsen und Kapital von der Emittentin zu verlangen, wenn diese Zahlungen fällig sind, wie in Element C.9 näher beschrieben, und solche anderen Rechte wie in diesem Element C.8 und Element C.9 beschrieben.</p>

Eine ordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen. Die Anleihebedingungen definieren Gründe, aus denen Anleihegläubiger die Teilschuldverschreibungen kündigen können und berechtigen die Emittentin zur Kündigung aus steuerlichen Gründen, wenn sie ansonsten zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet wäre.

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft, die auf die Dauer der Laufzeit bei der OeKB CSD GmbH, 1011 Wien, Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, als Zentralverwahrer iSd Verordnung EU Nr. 909/2014 verwahrt wird. Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen.

C.9 Zinssatz, Zahlungstermine,
Rendite, Vertretung.....

Zinsen

Die Teilschuldverschreibungen werden vom [*Verzinsungsbeginn einfügen*] (der „*Verzinsungsbeginn*“) (einschließlich) bis zu dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen (siehe „*Rückzahlung*“ unten) vorangehenden Tag mit jährlich [*Zinssatz einfügen*]% vom jeweils ausstehenden Nennwert verzinst [**im Fall von Annuitätenteilschuldverschreibungen einfügen:**][, wobei sich der Nennwert um die nachstehend unter „*Rückzahlung*“ beschriebenen Rückzahlungen reduziert].

Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am [*Zinszahlungstag*] eines jeden Jahres fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [*Ersten Zinszahlungstag einfügen*] [sofern der Erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, einfügen: und beläuft sich auf [*Anfänglichen Bruchteilszinsbetrag je Teilschuldverschreibung einfügen*].].

Rückzahlung

[**Im Fall von endfälligen Teilschuldverschreibungen einfügen:**][Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Teilschuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am [*Fälligkeitstag einfügen*] (der „*Fälligkeitstag*“) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen.]

[**Im Fall von Annuitätenschuldverschreibungen einfügen:**][Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird der Nennwert der Teilschuldverschreibungen [am][an jedem] [*festgelegte Rückzahlungstage einfügen*] („*Fälligkeitstage*“) in [*Anzahl der Rückzahlungstage einfügen*] in folgenden Teilen zurückgezahlt [*Teile konkretisieren*]. Der an dem Fälligkeitstag [*Fälligkeitstage einfügen*] von der Emittentin zu bezahlende anteilige Rückzahlungsbetrag beträgt somit EUR [*anteilige Rückzahlungsbeträge einfügen*].]

Zins- und Tilgungszahlungen durch die Emittentin erfolgen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das jeweilige Clearingsystem oder an dessen Order. Die Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle.

Rendite

Sofern es nicht zu einer vorzeitigen Rückzahlung von Teilschuldverschreibungen kommt entspricht die Rendite [●]% per annum.

Vertretung

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz („**KuratorenG**“) kann ein österreichisches Gericht auf Antrag einer interessierten Partei (z.B. eines Anleihegläubigers) oder auf Initiative des zuständigen Gerichts zum Zweck der Vertretung in Angelegenheiten, die deren kollektive Rechte betreffen, einen Kurator zum Zweck der Vertretung von gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger bestellen.

C.10 Derivative Komponente..... Entfällt, weil die Teilschuldverschreibungen keine derivative Komponente enthalten.

C.11 Zulassung zum Handel..... Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Teilschuldverschreibungen an einer Börse oder die Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem zu beantragen.

Abschnitt D - Risiken

D.2 Wesentliche Risiken, die der Emittentin eigen sind **Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin in ihrem Marktumfeld**

- Nachwirkungen oder ein neuerliches Anwachsen der Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise können das Geschäft und die Entwicklung der Emittentin erheblich beeinträchtigen, insbesondere wenn der Zugang zu frischem Kapital weiter verschärft wird oder entsprechende staatliche Förderungen fehlen, wegfallen oder sich als unzureichend herausstellen.
- Die negative Entwicklung des Strompreises kann für den Betrieb von Kraftwerken unter anderem von Wind- und Solarkraftwerken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Emittentin haben.
- Die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin unterliegt, können sich verschlechtern.
- Mangelnde Rechtssicherheit sowie politische, wirtschaftliche, soziale und rechtliche Veränderungen in den zentral- und südosteuropäischen Märkten der Windkraft Simonsfeld Gruppe könnten einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfte der Emittentin haben.

Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit

- Gesetzte Ziele könnten wegen Fehleinschätzungen zukünftiger Entwicklungen oder unzutreffenden Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogenen Annahmen nicht erreicht werden.
- Bestehende Projekte könnten beendet oder Beteiligungen an Projektgesellschaften abgestoßen werden.
- Das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängen vom Windangebot sowie ihrer Fähigkeit, gute Windstandorte für ihre Windparks zu sichern, ab.
- Klimatische und meteorologische Rahmenbedingungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.
- Mangelhafte Technik, Materialien oder Verarbeitung und erhöhte Betriebskosten können die Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich beeinträchtigen.
- Die Emittentin unterliegt allgemeinen Projektrisiken, deren Eintritt die Inbetriebnahme von Anlagen verzögern oder die Umsetzung von Projekten zur Gänze verhindern kann.
- Die Emittentin ist vom Vorhandensein ausreichender Netzkapazitäten und vom Zugang zu solchen Kapazitäten abhängig.
- Die Emittentin ist von Herstellern und Abnehmern abhängig. Bei Windkraftanlagen, die nicht mehr einem geförderten Tarif unterliegen, ist die Emittentin außerdem von der Entwicklung des Strompreises abhängig.
- Selbstbehalte, Versicherungslücken und eine Verschlechterung der Versicherungskonditionen könnten erhebliche Kosten verursachen.
- Umstrukturierungsmaßnahmen können zu erhöhten Kosten führen.
- Akquisitionen und strategische Beteiligungen können hohe Integrationskosten verursachen und geplante Synergieeffekte könnten ausbleiben.
- Die Emittentin unterliegt allgemeinen Vertragsrisiken wie mangelhafter Leistung, Insolvenzen von Vertragspartnern, Vertragsbrüchen oder Vertragsstörungen.
- Immobilien könnten mit Umweltschäden belastet sein.
- Vorschriften und Auflagen können Kosten verursachen, den Betrieb von Windparks einschränken und bis zur Nichtbewilligung geplanter Anlagen führen.

- Die Windkraft Simonsfeld Gruppe ist auf den ununterbrochenen Betrieb und die Sicherheit ihrer Computer- und Datenverarbeitungssysteme angewiesen.
- Der Verlust wichtiger Führungskräfte und Fehlbesetzungen von Führungspositionen könnten das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen; Führungskräfte könnten Interessenskonflikten ausgesetzt sein.
- Eine ungenügende Einwerbung von Kapital könnte die Investitionstätigkeit, das Wachstum und die Wertentwicklung des Unternehmens einschränken.
- Der Windkraft Simonsfeld Gruppe könnte es nicht gelingen, eingeworbenes Kapital effizient einzusetzen.
- Zinsschwankungen in Zusammenhang mit Kreditfinanzierungen und Zinsswapgeschäften können Verluste verursachen.
- Durch die Auslandsaktivitäten der Windkraft Simonsfeld Gruppe kann es zu Währungsrisiken kommen.
- Das Nichterreichen von Finanzkennzahlen kann zur Verschlechterung der Konditionen oder zur Kündigung von Kreditfinanzierungen führen.
- Die Emittentin unterliegt mit ihren für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften geleisteten Sicherheiten sowie ihren Ausleihungen an und Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften einem Ausfallrisiko ihrer Tochtergesellschaften.
- Die Verfügbarkeit von Förderungen könnte begrenzt sein, sodass der Ausbau von Betriebsanlagen für erneuerbare Energie beschränkt oder unmöglich werden könnte.
- Die Stromerzeugung hängt wesentlich von der anhaltenden Leistungsfähigkeit von Betriebsanlagen von Kraftwerksanlagen unter anderem im Bereich erneuerbarer Energien ab.
- Das Geschäft der Emittentin unterliegt operationellen Risiken samt Rechtsrisiken.
- Höhere Gewalt, wie insbesondere Erdbeben oder Umweltkatastrophen, könnten die Produktions-, Lager- oder Lieferkapazitäten gefährden.
- Die Emittentin ist dem Risiko regulatorischer Eingriffe seitens der relevanten Aufsichtsbehörden in Ausübung von deren Aufsichts- und Überwachungsfunktion ausgesetzt.

D.3 Wesentliche Risiken, die den Teilschuldverschreibungen eigen sind

Risikofaktoren bezogen auf das Angebot und die Teilschuldverschreibungen

- Die Emittentin könnte nicht oder nicht zur Gänze in der Lage sein, für die Teilschuldverschreibungen Zins- oder Rückzahlungen zu leisten.

- Risiken bestehen aufgrund der strukturellen Nachrangigkeit der Teilschuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen und aufgrund der Finanzierungsstruktur der Windkraft Simonsfeld Gruppe.
- Unter diesem Angebotsprogramm begebenen Teilschuldverschreibungen der Emittentin sind nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in einen MTF einbezogen. Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung der Teilschuldverschreibungen kommen oder unmöglich sein, diese weiterzuveräußern.
- Der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fallen.
- Der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund einer Erhöhung des Kreditrisikoaufschlags der Emittentin fallen.
- Der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund anderer Umstände fallen.
- Die Emittentin kann weitere Verbindlichkeiten eingehen, die gleichrangig mit den Teilschuldverschreibungen sind.
- Eine zukünftige Geldentwertung (Inflation) könnte die reale Rendite der Teilschuldverschreibungen verringern.
- Jeder Anleger trägt das Risiko seiner Veranlagungsentscheidung.
- Der Kauf von Teilschuldverschreibungen auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden.
- Anleger erhalten Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko.
- Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Teilschuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.
- Im Falle einer vorzeitigen Tilgung besteht für Anleger das Risiko, eine niedrigere als die erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden.
- Anleger sind vom Funktionieren der Clearingsysteme abhängig.
- Die Teilschuldverschreibungen unterliegen nicht dem System der Einlagensicherung.
- Anleger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen.
- Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

- Der Erwerb der Teilschuldverschreibungen kann gegen Gesetze verstoßen.
- Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.
- Anleger sind dem Risiko der fehlenden Einflussnahmemöglichkeit auf die Emittentin ausgesetzt.

Abschnitt E - Angebot

E.2b Gründe für das Angebot,
Zweckbestimmung der
Erlöse [•]

E.3 Angebotskonditionen..... Die Teilschuldverschreibungen werden zu einem Gesamtnennbetrag von EUR [*Gesamtnennbetrag einfügen*] und mit einer Stückelung von EUR [*Stückelung einfügen*] begeben. Der Ausgabekurs der Teilschuldverschreibungen beträgt [*Ausgabekurs in Prozent einfügen*]% des Nennwerts, somit EUR [*Ausgabekurs in Euro einfügen*] je Teilschuldverschreibung. [Die Zeichnungsfrist ist vom [•] bis [•].] [Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.]

Die Zeichnung erfolgt durch Übermittlung eines von der Emittentin aufgelegten Zeichnungsantrags. Der Zeichnungsantrag steht auf der Internetseite der Emittentin unter www.wksimonsfeld.at/anleihe zur Verfügung und wird Interessenten auf Wunsch zugeschickt. Zeichner sind verpflichtet, den Gesamtbetrag der Zeichnung unverzüglich auf das im Zeichnungsantrag angegebene Anleihekonto der Emittentin zu überweisen.

Zeichnungen müssen spätestens drei Werktage nach Ende der jeweiligen Zeichnungsfrist bei der Emittentin einlangen. Später einlangende Zeichnungen werden nicht berücksichtigt.

Die Teilschuldverschreibungen werden am [*Ausgabebetrag einfügen*] ausgegeben. Die Laufzeit beginnt am [*Laufzeitbeginn einfügen*] und endet am [*Laufzeitende einfügen*].

[Weitere Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, sind [•].]

E.4 Wesentliche Interessen an
der Emission/dem Angebot
einschließlich Interessen-
konflikte.....

Die Emittentin hat das Interesse, am Kapitalmarkt zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen. Ansonsten sind an der Emission/dem Angebot keine natürlichen oder juristischen Personen beteiligt, die eigene Interessen verfolgen. Nach Ansicht der Emittentin bestehen keine Interessenskonflikte. Die Emittentin beabsichtigt, Zeichnungen im öffentlichen Angebot überwiegend selbst einzuwerben. Darüber hinaus können Banken die Emittentin beim Vertrieb der Teilschuldverschreibungen unterstützen und Zeichnungsanträge von potentiellen Zeichnern entgegennehmen („**Vertriebspartner**“). Eine Übernahme von Teilschuldverschreibungen und Platzierung durch Vertriebspartner ist jedoch nicht vorgesehen.

[●].

E.7 Kosten für den Anleger..... ***Beim Kauf von Teilschuldverschreibungen können neben dem Ausgabekurs*** und einem allfälligen Ausgabeaufschlag der Teilschuldverschreibungen insbesondere von Banken üblicherweise verrechnete Spesen hinzukommen. [[●].]

RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten die in diesem Kapitel beschriebenen Risikofaktoren sowie alle anderen Informationen in diesem Prospekt, einschließlich der Muster-Anleihebedingungen und der Endgültigen Bedingungen sowie der Zusammenfassung sorgfältig abwägen, bevor sie eine Entscheidung über eine Veranlagung in von der Emittentin unter diesem Prospekt begebene Teilschuldverschreibungen treffen. Die nachstehende Darstellung der Risikofaktoren umfasst die der Emittentin gegenwärtig bekannten und von ihr für wesentlich erachteten Risiken. Über die dargestellten Risiken hinaus können weitere, der Emittentin gegenwärtig unbekannt Risiken auftreten. Von der Emittentin derzeit für unwesentlich erachtete Risiken können sich nachträglich als wesentlich herausstellen. Dabei enthält die nachstehende Reihung der Risikofaktoren weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über das Ausmaß oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Der Eintritt jedes einzelnen Risikofaktors kann für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen die Geschäftstätigkeit der Windkraft Simonsfeld Gruppe wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren aus den Teilschuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen nachzukommen. Der Kurs der Teilschuldverschreibungen könnte fallen. Anleihegläubiger könnten ihr eingesetztes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Daher sollten Teilschuldverschreibungen der Emittentin nur als Bestandteil eines diversifizierten Portfolios erworben werden. Bei Unsicherheiten in Bezug auf diesen Prospekt und die darin enthaltenen Informationen, insbesondere die nachstehenden Risikohinweise sollten potentielle Anleger eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Die in diesem Prospekt und den nachstehenden Risikohinweisen enthaltenen Informationen können eine professionelle Beratung nicht ersetzen.

Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin in ihrem Marktumfeld

Nachwirkungen oder ein neuerliches Anwachsen der Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise können das Geschäft und die Entwicklung der Emittentin erheblich beeinträchtigen, insbesondere wenn der Zugang zu frischem Kapital weiter verschärft wird oder entsprechende staatliche Förderungen fehlen, wegfallen oder sich als unzureichend herausstellen.

Die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise hat staatliche Bankenhilfspakete, Konjunkturprogramme und Hilfsmaßnahmen für stark verschuldete EU-Staaten erforderlich gemacht. Dadurch sind die Staatsschulden der EU-Staaten zum Teil erheblich gestiegen, was bei den Regierungen der betroffenen Staaten zu erheblichem Spardruck führt. Die Entwicklung erneuerbarer Energien und die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen sind in erhöhtem Maße von den Anreizen der einzelnen Staaten (Höhe und Beschaffenheit der Einspeisetarife oder das Vorhandensein von Investitionsförderungen) abhängig. Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass staatliche Sparmaßnahmen in Zukunft zu einer Reduzierung von Einspeisetarifen, Investitionsförderungen oder sonstigen staatlichen Anreizen für die Produktion von Strom aus alternativen Energien führen.

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe, die mit ihren Investitionstätigkeiten für Projekte zu großen Teilen auf Fremdkapital angewiesen ist, war zuletzt mit längeren und intensiveren Verhandlungen mit Banken konfrontiert, vor allem betreffend die Bereitstellung von Sicherheiten. Sollte sich bei den Kreditinstituten der aktuell gute Zugang zu frischem Kapital erschweren, oder sollten sich Nachteile bei den Konditionen ergeben, könnte dies Wachstumsziele der Windkraft Simonsfeld Gruppe gefährden.

Durch die schwache Konjunktur können auch Vertragspartner der Windkraft Simonsfeld Gruppe unter finanziellen Druck geraten und von der Insolvenz bedroht sein, was zu Projektverzögerungen führen kann.

All diese Umstände können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, insbesondere wenn entsprechende staatliche Förderungen und Investitionsanreize fehlen, wegfallen oder sich als unzureichend herausstellen oder die Emittentin nicht oder nicht zu wirtschaftlichen Konditionen in der Lage ist, Kapital einzuwerben.

Die negative Entwicklung des Strompreises kann den Betrieb von Kraftwerken unter anderem von Wind- und Solarkraftwerken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

Die Abwärtsbewegung der Strompreise, die seit 2011 beobachtet werden kann, hat sich bis Anfang 2016 fortgesetzt, seit Mitte 2016 hat sich der Strompreis bei einem Preisniveau von knapp 30 Euro / MWh eingependelt. Die Ursachen für den Preisverfall der letzten Jahre liegen zum einen in einem weiteren starken Ausbau der erneuerbaren Energien und der verzögerten Schließung von alten Kohle- und Atomkraftwerken, vor allem in Deutschland. Durch diesen Ausbau wurden vor allem teure Gaskraftwerke vom Markt verdrängt. Zum anderen gab es einen Rückgang bei den Preisen für Kohle, der in Verbindung mit niedrigen Kosten für Emissionszertifikate (betreffend den Handel mit Treibhausgasemissionen) den Anteil an Kohlestrom in Deutschland wieder ansteigen ließ.

Die von der Emittentin für die von ihr in Österreich in die Stromnetze eingespeiste Energie erzielten Einspeisetarife werden mit Verordnung festgelegt. Die so festgelegten Tarife für Windkraftanlagen gelten für einen Zeitraum von bis zu 13 Jahren, wobei in Bezug auf jede Anlage jener durch Verordnung festgelegte Tarif gilt, der in dem Jahr Gültigkeit besaß, in welchem der Antrag auf Förderung bei der Ökostrom-Abwicklungsstelle („OeMAG“) eingereicht wurde.

Nach der Tariflaufzeit von bis zu 13 Jahren muss der produzierte Strom über den freien Markt verkauft werden. Der auf den internationalen Strombörsen gehandelte Preis spiegelt unter anderem die derzeit vorhandenen Überkapazitäten, durch den anhaltenden Betrieb von Gas- und Kohlekraftwerken, wieder.

Nach dem aktuell gültigen ÖSG erlöschen alle bei der OeMAG eingereichte Tarifierträge für (insbesondere nach dem UVP-G) genehmigte, aber noch nicht realisierte Projekte nach drei Jahren, sollte es aufgrund erschöpfter Förderkontingente zu keinem Vertragsabschluss kommen. Dieses Risiko besteht für die Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe, die im Jahr 2015 und 2016 eingereicht worden sind und nicht bis zum Jahr 2018 bzw. 2019 in den immer kleiner werdenden Förderkontingenten berücksichtigt werden können. Ursache für den Rückstau sind der niedrige Strompreis und die Kosten für Ausgleichsenergie, die als Bemessungsgrundlage der Fördermittelhöhe herangezogen werden. Je geringer der Strompreis, desto höher ist der erforderliche Förderbedarf, der das zur Verfügung gestellte Kontingent reduziert. Die Produktion des Windparks Prinzendorf I wird von der Windkraft Simonsfeld Gruppe seit Juni 2016 ohne den bereits auslaufenen Fördertarif frei vermarktet. Der erzielte Erlös lag durch die Entwicklungen auf dem Strommarkt im Schnitt bei knapp unter 3 Cent/kWh. Insgesamt wurden 7 % der Stromproduktion im Finanzjahr 2016 über den freien Markt verkauft - dieser Anteil wird sich durch die Beendigung des Förderzeitraums bis Ende des Geschäftsjahres 2017 voraussichtlich auf ca. 12 % erhöhen. Der niedrige Strompreis auf den internationalen Märkten bedeutet also für die Windkraft Simonsfeld Gruppe ein hohes Risiko in der Ertragslage und Geschäftstätigkeit. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken muss der produzierte Strom zu maximal erzielbaren Preisen über nationale und internationale Stromhändler verkauft werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Bau neuer Windparks mit gesicherten Tarifen von großer Bedeutung.

Zeitpunkt und Höhe der (Einspeise-)Förderungen für diese Projekte sind von der Novelle des Ökostromgesetzes 2012 („ÖSG“) abhängig. Die Verabschiedung einer Novelle zum ÖSG ist derzeit in Vorbereitung. Dass eine Gesetzesänderung beschlossen wird, ist unsicher. Es könnten auch bei einer Novelle des ÖSG der Abbau der Warteschlange durch eine Erhöhung der zur Verfügung gestellten Fördermittel ausbleiben. Sofern keine Novellierung des ÖSG erfolgt, würden die bereits eingereichten Anträge der anderen (nach dem UVP-G) genehmigten Windparkprojekte Poysdorf-Wilfersdorf V und Hipplis II Ende des Jahres 2018 bzw. Prinzendorf III und Dürnkrot III Ende des Jahres 2019 erlöschen. Das Risiko besteht auch für aktuell in Planung oder in der Genehmigung befindliche Projekte, deren Anträge erst ab 2017 eingereicht werden können. Das Inkrafttreten einer solchen Gesetzesänderung und deren Inhalt sind unsicher; so kann das Nicht-Inkrafttreten einer solchen Gesetzesänderung oder ein späteres Inkrafttreten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Dies und das möglicherweise anhaltend niedrige Niveau des Strompreises können das Geschäft der Windkraft Simonsfeld Gruppe und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage deutlich negativ beeinträchtigen. Bei einem Rückgang des Marktpreises können zukünftige Dividendenausschüttungen nicht, oder nur in geringeren Ausmaß durchgeführt werden.

Alle Projekte mit Einspeisetarifen unterliegen politischen Risiken. Nachträglich eingeführte Steuern oder die Einführung von Netzgebühren können Auswirkungen auf die Ertragslage der betroffenen Projekte haben und daher die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

Die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin unterliegt, können sich verschlechtern.

Zukünftige Entwicklungen der politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können sich wesentlich auf den Geschäftsverlauf der Windkraft Simonsfeld Gruppe auswirken. Insbesondere die Gesetzgebung im Bereich erneuerbare Energie sowie die entsprechenden Fördermechanismen und ihre langfristige Stabilität sind wesentlich für den erfolgreichen Betrieb von Windparks und anderen Ökostromanlagen über den geplanten Betriebszeitraum, der mehrere Jahrzehnte umfasst.

Die für den für die Windkraft Simonsfeld Gruppe sehr wichtigen österreichischen Markt geltenden Ökostromregelungen werden im europäischen Vergleich als wenig ambitioniert kritisiert. Um die gesetzten energiepolitischen Ziele zu erreichen, ist ein Abbau der Warteschlange durch eine Novellierung des ÖSG oder durch ein Nachfolgegesetz erforderlich. Erst dann können Projekte, für welche die erforderlichen Genehmigungen wie insbesondere nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz („UVP-G“) vorliegen, zu einem früheren Zeitpunkt realisiert werden. Jedoch könnte eine Novelle Förderkontingente auch zu anderen Technologien verschieben und in diesem Fall die nach den derzeitigen Rahmenbedingungen für die Jahre 2018-2023 gereihten Projekte gefährden.

Für die Ausgestaltung eines Nachfolgegesetzes zum ÖSG sind seit 2016 die neuen Leitlinien der EU-Kommission einzuhalten. Die Wahlfreiheit der Mitgliedsstaaten bezüglich der Fördersysteme wird damit eingeschränkt werden. Statt der bisher geltenden Einspeisetarife sind Ausschreibungen und Marktprämienmodelle vorgesehen. Ausschreibungen sind, wie Erfahrungen aus Deutschland zeigen, durch die teils komplexen formalen Vorgaben eine weitere Hürde für kleinere Unternehmen und Bürgergesellschaften. Ferner erwartet etwa die deutsche Regierung keine sinnvollen Ausschreibeergebnisse aufgrund der Begrenztheit der Standorte und des geringen Wettbewerbs. Da diese Probleme auch den österreichischen Markt der erneuerbaren Energien betreffen, sind unerwünschte Ergebnisse wie das Verfehlen der Ausbauziele oder steigende anstatt sinkender Kosten wahrscheinlich.

Nach den im November 2016 von der EU-Kommission vorgestellten Plänen für einen neuen Strommarkt wird der Einspeisevorrang für erneuerbare Energien wegfallen und es sollen durch Kapazitätsmechanismen und Beibehaltung der Subventionen die Stromerzeugung durch Atom- und Kohlekraftwerke weiter gestützt werden. Diese Maßnahmen erschweren den Marktzugang für erneuerbare Energieträger und damit die Windkraftnutzung noch zusätzlich und stellen daher ein noch nicht kalkulierbares politisches Risiko dar.

Ein bedeutender Wettbewerbsnachteil ergab sich für die Windkraft Simonsfeld Gruppe auf ihrem Heimatmarkt durch die seit 1. Jänner 2009 geltende Novelle der Systemnutzungstarife-Verordnung 2009 („SNT-VO 2009“) und deren Nachfolgeverordnungen. Die derzeit gültige Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 („SNE-VO 2012“) in der Fassung der SNE-VO 2012-Novelle 2017 bringt, für Stromproduzenten zusätzliche Belastungen durch einen hohen Anteil an Stromnetzgebühren, die die Windkraft Simonsfeld Gruppe – im Gegensatz zu Stromproduzenten mit eigenem Stromvertrieb – nicht auf ihre Kunden abwälzen kann.

Es ist nicht sichergestellt, dass weitere Novellen bestehender Gesetze, zusätzliche gesetzliche Regelungen oder zukünftige Tarifverordnungen die Konditionen für die Windkraft Simonsfeld Gruppe als Betreiber von Windparks und Photovoltaikanlagen verbessern oder auf dem derzeitigen Niveau beibehalten werden. Änderungen der Einspeisebedingungen könnten sich auf zukünftige Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe negativ auswirken. Die Verabschiedung einer Novelle zum ÖSG ist derzeit in Vorbereitung. Der Inhalt der Gesetzesänderung und deren Inkrafttreten kann derzeit nicht vorhergesagt werden. Dass eine Gesetzesände-

rung beschlossen wird, ist unsicher.

Auch örtliche Baubestimmungen, das Verhalten von Behörden und Ämtern und Stimmungen in der Bevölkerung können Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe verhindern, erheblich erschweren oder deren Kosten erhöhen. Die Genehmigung von Projekten kann sich verzögern oder nicht in der geplanten Weise erfolgen. Ebenso könnten eingelegte Rechtsmittel gegen Genehmigungen von Projekten oder durch Anträge und Rechtsmittel erreichte hoheitliche Verfügungen dazu führen, dass ein Projekt gar nicht, verspätet oder anders als geplant errichtet oder betrieben werden kann. Im für die Windkraft Simonsfeld Gruppe überaus wichtigen Bundesland Niederösterreich etwa hat die Landespolitik im Mai 2013 ein Widmungsstopp ausgesprochen und die für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen durch einen erstellten Zonierungsplan erheblich eingeschränkt. Aufgrund der seit dem Jahr 2014 in Niederösterreich geltenden Zonierungsverordnung musste die Windkraft Simonsfeld Gruppe mehrere Projekte abbrechen oder zumindest erheblich verschieben und außerplanmäßige Abschreibungen vornehmen. Andere Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe, die in ausgewiesenen Zonen liegen, wurden im Genehmigungsverfahren durch den Zonierungsprozess erheblich verzögert. Auch im Bundesland Oberösterreich liegt seit 2017 ein Oö Masterplan vor, der für neue Windkraftgroßanlagen, bzw. –projekte eine Reihe von Kriterien, wie etwa ein Mindestabstand zu Siedlungen von 1.000 m, festlegt. Der Oö Masterplan, die niederösterreichische Zonierungsverordnung und die entsprechenden Zonierungspläne schränken die Entwicklung zukünftiger Projekte entsprechend ein, erschweren die Standortsuche in Niederösterreich und Oberösterreich und führen zu erhöhter Konkurrenz in den Eignungszonen.

Politische, wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich aus verschiedensten Gründen weiter verschlechtern und damit das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Mangelnde Rechtssicherheit sowie politische, wirtschaftliche, soziale und rechtliche Veränderungen in den zentral- und südosteuropäischen Märkten der Windkraft Simonsfeld Gruppe könnten einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfte der Emittentin haben.

Die Emittentin hat Tochtergesellschaften in Bulgarien, Rumänien und der Slowakei und betreibt zwei Windkraftanlagen in Bulgarien und eine Photovoltaikanlage in der Slowakei. In Rumänien besitzt die Windkraft Simonsfeld Gruppe ein Projekt für 28 Windkraftanlagen in Sfanta Elena, für das nach Vorliegen der entsprechenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Investoren oder Käufer gesucht werden. Neben Österreich ist die Emittentin daher insbesondere auch in diesen Ländern auf die vorhandenen rechtlichen und regulatorischen Strukturen angewiesen und lokalen wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und sozialen Entwicklungen ausgesetzt. Diese Strukturen können erheblichen Veränderungen ausgesetzt sein, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst hat und auch weiterhin beeinflussen kann. Insgesamt waren unzuverlässige Gesetzgeber in den letzten Jahren eine besondere Herausforderung für die Windkraft Simonsfeld Gruppe.

Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit

Gesetzte Ziele könnten wegen Fehleinschätzungen zukünftiger Entwicklungen oder unzutreffenden Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogenen Annahmen nicht erreicht werden.

In Österreich ist für die Windkraft Simonsfeld Gruppe neben der Entwicklung von Stromnetzgebühren (siehe „Risikofaktoren–Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin in ihrem Marktumfeld–Die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin unterliegt, können sich verschlechtern.“) insbesondere das zukünftige Niveau der Einspeisetarife von entscheidender Bedeutung. Der Einspeisetarif für 2016 beträgt 9,04 Cent/kWh und für 2017 8,95 Cent/kWh. Die zukünftige Entwicklung ist für die Windkraft Simonsfeld Gruppe schwer einzuschätzen und eine negativer als angenommene Entwicklung könnte die Erreichung der Ziele der Windkraft Simonsfeld Gruppe gefährden oder unmöglich machen. Etwa könnten niedrigere Einspeisetarife geplante Projekte unrentabel machen. Weiters könnten fehlende Förderkontingente dazu führen, dass es im gewünschten Zeitrahmen nicht zu einem entsprechenden Einspeisevertrag mit der OeMAG kommt.

Die Projekte Kreuzstetten IV und Dürnkrot-Götzendorf II sind nach dem UVP-Verfahren rechtskräftig bewilligte Projekte, deren Antrag bei der OeMAG für das Tarifkontingent 2018 gereiht ist:

Windpark	Windkraftanlagen	Nennleistung	Tarif
Kreuzstetten IV	7 Anlagen	22,2 MW	9,27 Cent/kWh
Dürnkrot-Götzendorf II.....	4 Anlagen	12,7 MW	9,27 Cent/kWh

2015 erhielt die Emittentin die Bewilligung im UVP-Verfahren für die Projekte Poysdorf-Wilfersdorf V und Hipplles II. Anträge für diese beiden Projekte sind bereits bei der OeMAG gestellt, würden aber Ende 2018 erlöschen, sofern es zu keiner Novellierung des ÖSG kommt:

Windpark	Windkraftanlagen	Nennleistung	Tarif
Poysdorf-Wilfersdorf V	4 Anlagen	11,9MW	9,27 Cent/kWh
Hipplles II	2 Anlagen	4,0 MW	9,27 Cent/kWh

2016 erhielt die Emittentin die rechtskräftige Bewilligung im UVP-Verfahren für die Projekte Prinzendorf III und Dürnkrot III. Anträge für diese beiden Projekte wurden 2016 bei der OeMAG gestellt, diese würden aber erlöschen, sofern es zu keiner Novellierung des ÖSG gesetzt kommt. Die Errichtung dieser Anlagen ist ferner abhängig vom Netzausbau in Niederösterreich:

Windpark	Windkraftanlagen	Nennleistung	Tarif
Prinzendorf III	10 Anlagen	31,7 MW	9,04 Cent/kWh
Dürnkrot III	4 Anlagen	13,8 MW	9,04 Cent/kWh

Von diesen insgesamt 31 nach dem UVP-G rechtskräftig genehmigten Windkraftanlagen sind somit nur elf (dies sind Kreuzstetten IV und Dürnkrot-Götzendorf II) im Tarifkontingent für das Jahr 2018 gereiht. Für Dürnkrot-Götzendorf II ist die Errichtung ab dem ersten Quartal 2018 geplant, für Kreuzstetten IV ist der Baubeginn 2017 vorgesehen.

Den restlichen Windparks (Poysdorf-Wilfersdorf V, Hipplles II, Prinzendorf III und Dürnkrot III) fehlt durch den ausbleibenden Abbau der Projektwarteschlange in Zusammenhang mit der fehlenden Novellierung des ÖSG bzw. einer allfälligen Novellierung ohne Abbau der Warteschlange, aktuell die Perspektive. Der niedrige Marktpreis und die zugerechneten Kosten für Ausgleichsenergie reduzieren das verfügbare Fördervolumen für die Windkraft, sodass der Rückstau an umsetzungsreifen Projekten bereits bis ins Jahr 2023 reicht, das Kontingent für das Jahr 2022 ist vollständig ausgeschöpft. Die von der Emittentin für bestehende Windkraft- und Photovoltaikanlagen erzielten Einspeisetarife werden durch allfällige zeitlich nachfolgend in Kraft tretende Verordnungen nicht berührt. Die von der Emittentin bei neuen Windparks erzielbaren Einspeisetarife würden maßgeblich von neuen Verordnungen, die nicht im Einflussbereich der Emittentin stehen, beeinflusst. Eine Erhöhung oder Senkung der Einspeisetarife könnte die Wirtschaftlichkeit von neu zu errichtenden Windkraft- und Photovoltaikanlagen wesentlich beeinflussen.

Nach dem aktuell gültigen ÖSG erlöschen alle bei der OeMAG eingereichten Tarifanträge für genehmigte, aber noch nicht realisierte Projekte nach drei Jahren, sollte es aufgrund erschöpfter Förderkontingente zu keinem Vertragsabschluss kommen. Nach derzeitiger Rechtslage und aktuellen Rahmenbedingungen (insbesondere Markt- und Ausgleichsenergiekosten) wird nur für die Projekte Kreuzstetten IV und Dürnkrot II ein Vertragsabschluss innerhalb dieser 3-Jahres Frist Anfang 2018 erwartet. Eine Novellierung des ÖSG ist aber dringend erforderlich, sonst erlöschen die bereits eingereichten Anträge der (nach dem UVP-G) genehmigten Windparkprojekte Poysdorf-Wilfersdorf V und Hipplles II Ende des Jahres 2018 bzw. Prinzendorf III und Dürnkrot III Ende des Jahres 2019.

Dieses Risiko besteht auch für alle aktuell in Planung oder in der Genehmigung befindlichen Projekte, deren Anträge erst ab 2017 eingereicht werden können. Ursache für den Rückstau sind der niedrige Strompreis und die Kosten für Ausgleichsenergie, die als Bemessungsgrundlage der Fördermittelhöhe herangezogen werden. Je geringer der Strompreis, desto höher ist der erforderliche Förderbedarf, der das zur Verfügung gestellte Kontingent reduziert. Die Kosten für Ausgleichsenergie stiegen gegenüber 2011 um mehr als das Sechsfache und reduzieren das verfügbare Fördervolumen für Windkraft ebenfalls. Für das Geschäftsjahr 2017 ist aber mit einer Reduzierung von ca. 30 % gegenüber dem Geschäftsjahr 2016 zu rechnen.

Zuletzt könnte die OeMAG Anträge der Windkraft Simonsfeld Gruppe verzögert behandeln, aus verschiedenen Gründen ablehnen oder auch bestehende Verträge (etwa bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie in den allgemeinen Bedingungen der OeMAG vorgesehen) kündigen oder bereits erhaltene Vergütungen von der Windkraft Simonsfeld Gruppe etwa aufgrund der Einstufung von Windkraftanlagen zurückverlangen oder laufende Zahlungen einstellen.

All diese Umstände könnten das Geschäft der Windkraft Simonsfeld Gruppe und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich beeinträchtigen.

Kontinuierliche, nicht von den Windkraftbetreibern beeinflussbare, Erhöhungen der Systemdienstleistungs- und Netzverlustentgelte können auch in den nächsten Jahren ein zusätzliches, schwer planbares, finanzielles Risiko bedeuten. Allerdings sieht die Systementgelte-Verordnung des Jahres 2017 eine Senkung der Systemdienstleistungs- und Netzverlustentgelte vor.

Auch andere Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogenen Annahmen, auf denen die Ziele der Windkraft Simonsfeld Gruppe beruhen, könnten sich nachträglich als unzutreffend herausstellen, was ebenfalls zur Folge hätte, dass die Ziele nicht erreicht werden können. Es ist daher insgesamt möglich, dass gesetzte Ziele wegen Fehleinschätzungen zukünftiger Entwicklungen oder unzutreffenden Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogenen Annahmen nicht erreicht werden können, was das Geschäft der Windkraft Simonsfeld Gruppe und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich beeinträchtigen kann.

Nach teilweise massiven negativen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in den Auslandsmärkten der Windkraft Simonsfeld Gruppe wurden die Beteiligungen in Rumänien, Bulgarien und der Slowakei teilweise wertberichtigt.

Bestehende Projekte könnten beendet oder Beteiligungen an Projektgesellschaften abgestoßen werden.

Es besteht das Risiko, dass bestehende Projekte und Beteiligungen an Projektgesellschaften aufgegeben werden. Die Beendigung von Projekten und der Rückzug aus Beteiligungsgesellschaften können das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängen vom Windangebot sowie ihrer Fähigkeit, gute Windstandorte für ihre Windparks zu sichern, ab.

Die Erzeugung von Energie mit Hilfe von Windkraftanlagen ist stark von den jeweiligen Wetterbedingungen abhängig. Aus diesem Grund sind vor der Widmung von Flächen für Windkraftanlagen Windgutachten zu erstellen, um das Risiko eines Ausfalls zumindest abzumindern. Ein völliger Ausschluss dieses Risikos ist nicht möglich. Einerseits können Änderungen der Windtätigkeit die Erträge von Windparks nachteilig beeinflussen. Andererseits ist es möglich, dass die Daten in Windgutachten nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen oder der vorgenommene Abschlag für Unsicherheiten in der Windprognose, Hochwindverluste, Blitzeinschlag, Vereisung sowie Servicearbeiten nicht ausreichend ist. Das tatsächliche Windangebot unterliegt starken jahreszeitlichen Schwankungen und könnte auch jährlichen Schwankungen unterliegen, die in Windgutachten im statistischen Mittel errechnet worden sind. In einem realen Jahr kann der Windertrag auch darunter liegen. Diese Windschwankungen könnten deshalb in einzelnen Monaten oder Jahren zu geringeren Erträgen führen, wie dies beispielsweise im Jahr 2016 aufgrund schwacher Windmonate der Fall war. Bei einer Abweichung der tatsächlichen Erträge von den in Windgutachten prognostizierten Erträgen sind Schadenersatzansprüche gegen Windgutachter in der Regel nicht durchsetzbar. Auch benachbarte Windparks, zusätzliche Parkerweiterungen oder der Bau weiterer Windkraftanlagen in einem Bereich von sechs Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und vier Rotorendurchmessern in Nebenwindrichtung können zur Verschlechterung des Parkwirkungsgrads führen (der Rotordurchmesser variiert je nach Windkraftanlage und beträgt bei Anlagen des Typs Senvion 3.2 M114, dem von der Emittentin für das Projekt Poysdorf-Wilfersdorf III verwendeten Typ, beispielsweise 114 Meter).

Die Entwicklung der Emittentin hängt des Weiteren von ihrer Fähigkeit ab, gute Windstandorte zu finden und an diesen das für den Betrieb von Windparks benötigte Land sicherzustellen. Dabei tritt die Emittentin nicht nur mit anderen Windkraftproduzenten, sondern auch anderen Unternehmen und Personen in Konkur-

renz, die solche Standorte (baulich) nutzen wollen. Auch ökologische Aspekte wie das Bestehen von Naturschutzgebieten oder Artenschutzgedanken können Hindernisse für die Sicherung des benötigten Landes oder dessen anschließende Nutzung für Windparks darstellen. Der Windpark Dürnkrot-Götzendorf II erwartet unter anderem aufgrund des Vorkommens geschützter Fledermausarten im Projektgebiet eine teilweise Abschaltung, aufgrund derer ein Ertragsverlust von voraussichtlich rund 1% nicht auszuschließen ist. Verschlechterungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, wie etwa durch die Zonierungspläne in Niederösterreich oder Oberösterreich (siehe „*Risikofaktoren–Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin in ihrem Marktumfeld. Die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin unterliegt, können sich verschlechtern.*“) können die Standortentwicklung weiter erschweren.

Ungünstige klimatische und meteorologische Verhältnisse, ein Unterschreiten der in Windgutachten prognostizierten Erträge aus sonstigen Gründen und ein Unvermögen der Emittentin, gute Windstandorte zu sichern, könnten das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Klimatische und meteorologische Rahmenbedingungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Extreme Wetterereignisse sind ein besonderes Risiko für die Emittentin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei extremen Elementarereignissen zu übermäßigen Beschädigungen und Betriebsausfällen kommt, für die kein Versicherungsschutz besteht. Außerdem vereisen Windkraftanlagen bei extremen Wetterlagen wie gefrierendem Regen, Wolkenvereisung oder tiefen Lufttemperaturen in Verbindung mit tief hängenden Wolken. In den Wintermonaten kann durch Schnee oder Überfrieren eine Vereisung der Anlagen entstehen. Bei Tauwetter besteht die Gefahr von Eisfall.

Im Bereich Stromproduktion durch Photovoltaik ist die Emittentin stark von der Sonneneinstrahlung abhängig. Ungünstige meteorologische Verhältnisse, zum Beispiel eine geringe Anzahl an Sonnentagen oder Naturereignisse (etwa Aschewolken) wirken sich negativ auf die Stromproduktion aus Photovoltaik aus.

All diese ungünstigen klimatischen und meteorologischen Verhältnisse können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Mangelhafte Technik, Materialien oder Verarbeitung und erhöhte Betriebskosten können die Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich beeinträchtigen.

Die Wirtschaftlichkeit von Projekten hängt von der verwendeten Technologie, der Lebensdauer und Leistungsfähigkeit der Technik, der Qualität der Materialien und deren Verarbeitung ab. Die Technik oder die verwendeten Materialien könnten sich als weniger leistungsfähig oder fehleranfälliger erweisen als prognostiziert, oder die Verarbeitung könnte mangelhaft sein, sodass die Instandhaltungskosten eines Projekts erheblich steigen, die technische Verfügbarkeit sinken, die Effizienz unter den Erwartungen liegen oder sich die Lebensdauer der Anlage verkürzen kann.

Die Emittentin muss durch laufende Überprüfungen ihrer Anlagen im Rahmen der technischen Betriebsführung Abweichungen vom Normverhalten und auftretende Mängel von Anlagen oder Maschinen (etwa Turbinen) wie Ermüdungs- und Verschleißerscheinungen frühzeitig erkennen. Nicht rechtzeitig erkannte Mängel könnten zu erheblichen Stillstandszeiten oder Folgeschäden führen, für die – mit Ausnahme von Schäden, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten oder durch Serviceverträge oder Versicherungen abgedeckt sind – die Emittentin selbst aufkommen muss. Des Weiteren kann nicht vorausgesagt werden, ob allenfalls im Rahmen der Gewährleistung vorgenommene Sanierungen ausreichend sind. Eine gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen ist immer mit Kosten und einem hohen Prozessrisiko verbunden.

Die Wirtschaftlichkeit und damit auch der Bestand eines Projektes hängen auch von den Betriebskosten ab. Sollten die Betriebskosten höher ausfallen als prognostiziert, kann dies die Wirtschaftlichkeit eines Projektes erheblich beeinträchtigen oder bedrohen und ebenfalls erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin unterliegt allgemeinen Projektrisiken, deren Eintritt die Inbetriebnahme von Anlagen verzögern oder die Umsetzung von Projekten zur Gänze verhindern kann.

Bei Windparkprojekten sind Terminverschiebungen von bis zu mehreren Monaten, zum Beispiel bedingt durch Witterungseinflüsse, Lieferengpässe der Hersteller und Zulieferer, Verzögerung beim Bau der Kabeltrasse, Netzanschlussprobleme oder auch Einsprüche von Nachbarn, insbesondere Betreibern umliegender Windparks, und sonstigen Konkurrenten oder Windkraftgegnern nicht auszuschließen. Die vorgenannten Gründe könnten die Dauer von Genehmigungsverfahren verlängern und zu Klagen und damit zu Baustillständen oder Stillständen nach Inbetriebnahme führen. Gesetzliche Normen wie Immissionsbestimmungen könnten im Genehmigungsverfahren zu behördlichen Auflagen führen. Des Weiteren kann es sowohl durch unvorhersehbare Behördenentscheidungen, Meinungsverschiedenheiten mit dem Energieversorger als auch durch gerichtliche Entscheidungen und deren Revidierung zu Zeitverzögerungen oder zu Baustopps kommen. Generell können Terminverschiebungen den wirtschaftlichen Ertrag negativ beeinflussen.

Bei großen Projekten kann die Beteiligung von Investoren erforderlich werden. Sollte die Emittentin in solchen Fällen nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sein, Investoren zu finden, wie etwa derzeit beim Projekt „Sfanta Elena“ (siehe *„Risikofaktoren–Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin in ihrem Marktumfeld–Mangelnde Rechtssicherheit sowie politische, wirtschaftliche, soziale und rechtliche Veränderungen in den zentral- und südosteuropäischen Märkten der Emittentin könnten einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfte der Emittentin haben.“*) könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Umsetzung des Projekts haben.

Ganz allgemein besteht bei der Entwicklung von Windparks und Photovoltaikanlagen das Risiko, dass einzelne Projekte aus unterschiedlichen Gründen nicht oder nicht zur Gänze umgesetzt werden können. Dabei sind die Projektrisiken relativ zur Unternehmensgröße im Vergleich zu anderen Branchen überproportional hoch und können daher das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Die Emittentin ist vom Vorhandensein ausreichender Netzkapazitäten und vom Zugang zu solchen Kapazitäten abhängig.

Um den von ihr produzierten Strom in das Stromnetz einspeisen zu können, ist die Emittentin vom Vorhandensein ausreichender Netzkapazitäten und vom Zugang zu solchen Kapazitäten abhängig.

In den letzten Jahren traten jedoch auch im für die Windkraft Simonsfeld Gruppe besonders wichtigen Bundesland Niederösterreich erhebliche Engpässe bei Netzkapazitäten auf. Das Netzausbaukonzept 2016 der Netz NÖ GmbH kann nicht in vollem Umfang realisiert werden und die (beschränkte) Anschlussleistung in der Region Weinviertel Ost ist bereits vergeben, was zu erheblichen Unsicherheiten bezüglich des Netzzugangs für zahlreiche in Entwicklung befindliche Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe in der betroffenen Region führt. Dies könnte zu erheblichen Verzögerungen und starken Kostensteigerungen führen. Der geplante Netzausbau zur Beseitigung der Engpässe in der Region Weinviertel befindet sich momentan im Planungsstadium, die APG hat um Genehmigung der 380 kV-Ersatzleitung 2016 im UVP-Verfahren ange-sucht. Es ist nicht auszuschließen, dass im Verfahren Rechtsmittel erhoben werden, was zu Verzögerungen führen kann. Auch ist es möglich, dass die Bewilligung zum Bau dieser Ersatzleitung nicht erteilt wird, wodurch das Risiko gegeben ist, dass die Engpässe weiter bestehen.

Außerdem könnten Netzbetreiber oder Stromabnehmer Vertragsstrafen verlangen, wenn es zu grobem Fehlverhalten seitens der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften kommt. Zudem könnten schwere Vertragsverletzungen durch die Emittentin zur Kündigung von Verträgen führen.

Das Fehlen von Netzkapazitäten, der erschwerte Zugang zu Kapazitäten oder die Kündigung von Netz- oder Netzzugangsverträgen als Folge groben Fehlverhaltens können daher das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Die Emittentin ist von Herstellern und Abnehmern abhängig. Bei Windkraftanlagen, die nicht mehr einem geförderten Tarif unterliegen, ist die Emittentin außerdem von der Entwicklung des Strompreises abhängig.

Die überwiegende Anzahl der derzeit betriebenen Windkraftanlagen der Emittentin stammen von Vestas, Windkraftanlagen jüngerer Windparks und in Entwicklung befindlicher Projekte stammen von Senvion. Dadurch ergibt sich eine gewisse Abhängigkeit der Emittentin von diesen Herstellern. Abhängigkeiten von Herstellern, von denen die Emittentin Anlagen, Maschinen oder einzelne Bestandteile in großen Mengen bezieht, können, etwa bei einer Anhebung des Preisniveaus, einer Verschlechterung der Lieferkonditionen oder auch im Falle der Insolvenz des Herstellers das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Der Verkauf von Strom aus Windkraftanlagen, die nicht mehr einer Tarifförderung unterliegen, macht die Windkraft Simonsfeld Gruppe von der wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Abnehmers abhängig.

7 % der Stromproduktion wurde im Jahr 2016 über den freien Markt verkauft - dieser Anteil erhöht sich durch die Beendigung des Förderzeitraums bis Ende des Geschäftsjahres 2017 auf voraussichtlich ca. 12 %. Der anhaltend niedrige Strompreis auf den internationalen Märkten bedeutet also für die Windkraft Simonsfeld Gruppe ein hohes Risiko in der Ertragslage und Geschäftstätigkeit. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, muss der produzierte Strom zu maximal erzielbaren Preisen über nationale und internationale Stromhändler verkauft werden.

Beim Vertrieb von nicht mehr gefördertem Strom ist die Emittentin auch von der Entwicklung des Marktpreises für Strom abhängig und ein weiterer Rückgang desselben würde zu sinkenden Erträgen führen. Vom Marktpreis ist darüber hinaus noch ein Abschlag für Ausgleichsenergie abzuziehen. Die diesbezüglichen Kosten sind in Österreich seit 2011 stark gestiegen und sind im internationalen Vergleich sehr hoch. Für das Geschäftsjahr 2017 ist aber mit einer Reduzierung von ca. 30 % gegenüber dem Geschäftsjahr 2016 zu rechnen. Unter Berücksichtigung von Systemdienstleistungs- und Netzverlustentgelt für Windkraftanlagenbetreiber entsteht eine Kostenbelastung von insgesamt fast 10 % des aktuellen Marktpreises. Unverhältnismäßig hohe Ausgleichsenergiekosten für Windkraftanlagen in Österreich führen nicht nur zu einem Nachteil der österreichischen Ausbauprojekte im europäischen Wettbewerb, sondern gefährden die Wirtschaftlichkeit von Anlagen nach Auslaufen des Fördertarifs, was zu Außerbetriebnahmen von Windkraftanlagen vor dem Ende ihrer technischen Lebensdauer führen kann.

All diese Faktoren können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Selbstbehalte, Versicherungslücken und eine Verschlechterung der Versicherungskonditionen könnten erhebliche Kosten verursachen.

Im Versicherungsfall muss die Emittentin das Risiko von Selbsthalten und die Versicherungssumme übersteigende Schäden selbst tragen. Auch das Risiko von Versicherungslücken lässt sich nicht ausschließen; insbesondere ist der Verschleiß von Maschinenteilen nicht versicherbar. Bei erhöhter Schadensanfälligkeit von Windkraft- oder Photovoltaikanlagen kann es zur Kündigung durch den Versicherer oder zu negativen Änderungen der Versicherungsprämie und/oder der sonstigen Versicherungskonditionen kommen. Die Entwicklung der Versicherungsprämien für Windkraft- und Photovoltaikanlagen könnte insgesamt starken Marktschwankungen unterliegen. Daraus könnten erhebliche Kosten resultieren, wodurch das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflusst würde.

Umstrukturierungsmaßnahmen können zu erhöhten Kosten führen.

Innerhalb der Windkraft Simonsfeld Gruppe können Umstrukturierungsmaßnahmen notwendig werden. Solche Maßnahmen führen zu einem erhöhten Beratungsbedarf, können sonstige Kosten verursachen und die Steuerbelastung zumindest kurzfristig erhöhen. Vertragspartner könnten Verträge aufgrund geänderter Kontrollverhältnisse kündigen oder die Übertragung von Immobilien könnte Grunderwerbssteuer oder sonstige Steuern und Gebühren auslösen. Dies alles kann das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Er-

tragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen.

Akquisitionen und strategische Beteiligungen können hohe Integrationskosten verursachen und geplante Synergieeffekte könnten ausbleiben.

Unternehmenskäufe und -beteiligungen sind mit erheblichen Investitionen und Risiken verbunden. Die dem Kauf oder der Beteiligung vorangehende Prüfung des Zielunternehmens kann häufig nur eingeschränkt durchgeführt oder nicht alle für die Bedeutung der Transaktion maßgeblichen Umstände offen gelegt werden. Außerdem können erwartete Synergien ausbleiben, der Integrationsprozess könnte aufwendiger sein als erwartet oder es könnte ein zu hoher Kaufpreis gezahlt werden. Der Erfolg künftiger Unternehmenskäufe oder -beteiligungen ist daher nicht gewährleistet. Fehleinschätzungen von Risiken oder sonstige Misserfolge in Zusammenhang mit Unternehmenskäufen oder -beteiligungen können das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt allgemeinen Vertragsrisiken wie mangelhafter Leistung, Insolvenzen von Vertragspartnern, Vertragsbrüchen oder Vertragsstörungen.

Im Hinblick auf sämtliche Verträge unterliegt die Emittentin allgemeinen Vertragsrisiken: Mangelhafte Leistungen, Insolvenzen von Vertragspartnern oder sonstige Vertragsbrüche oder Vertragsstörungen können zu Veränderungen, Verzögerungen und erheblichen Kosten führen. Im Einzelfall würde die Emittentin Nachverhandlungen führen und entscheiden, ob unter Berücksichtigung zeitlicher und finanzieller Auswirkungen eine juristische Auseinandersetzung sinnvoll erscheint. Es kann schwierig sein, das Nichteinhalten der technischen Spezifikationen für eine gerichtliche Durchsetzung nachzuweisen. Die Verwirklichung eines Vertragsrisikos kann erhebliche negative Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Immobilien könnten mit Umweltschäden belastet sein.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften besitzen Immobilien, auf denen Windkraftanlagen betrieben werden. Es besteht das Risiko, dass an Immobilien verdeckte Umweltbelastungen zum Vorschein kommen. Sanierungskosten für Umweltschäden können sehr hoch sein, wodurch sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben würden.

Vorschriften und Auflagen können Kosten verursachen, den Betrieb von Windparks einschränken und bis zur Nichtbewilligung geplanter Anlagen führen.

Der Bau von Windparks erfordert in Österreich eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie allenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP“) aufgrund des UVP-G. Der Betrieb von Windparks ist mit zahlreichen Umweltschutzaufgaben verbunden. Vor allem in der Umgebung von Naturschutzgebieten oder im Lebensraum geschützter Tiere ist verstärkt mit derartigen Auflagen zu rechnen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens neuer Projekte kann es daher zu Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Tierpopulation am jeweiligen Standort (insbesondere gewisse Vogelarten, aber auch Fledermäuse) kommen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass es nach Aufnahme des Betriebs zu weiteren Auflagen kommt und dies Auswirkungen auf die betrieblichen Aufwendungen hat. Im äußersten Fall sind auch die Nichtgenehmigung neuer Projekte oder direkte Eingriffe in die Steuerung bestehender Parks und damit verbundene Teilabschaltungen denkbar. Umweltschutzaufgaben können daher einen erheblichen negativen Einfluss auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe ist auf den ununterbrochenen Betrieb und die Sicherheit ihrer Computer- und Datenverarbeitungssysteme angewiesen.

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe hängt vom effizienten und ununterbrochenen Betrieb ihrer Computer- und Datenverarbeitungssysteme ab. Computer- und Datenverarbeitungssysteme sind generell für Störungen, Schäden, Stromausfälle, Computerviren, Brände und ähnliche Ereignisse anfällig, können rechtswidrigen oder sonstigen schädigenden Handlungen wie beispielsweise widerrechtlichem Zugriff, Datenmissbrauch und -diebstahl (Hacking) ausgesetzt sein und könnten durch Anwenderfehler beeinträchtigt werden. Ein

Serverabsturz oder Betriebsstörungen/-unterbrechungen der Computer- und Datenverarbeitungssysteme oder deren Kompromittierung durch Dritte können zum Verlust wichtiger Daten führen oder ein effektives Management der Windkraft Simonsfeld Gruppe sowie die technische Betriebsführung hinsichtlich eigener Anlagen oder Anlagen Dritter erheblich behindern. Das Beheben von festgestellten Mängeln der Computer- und Datenverarbeitungssysteme führt zu erheblichem Investitionsbedarf und hat erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Außerdem könnte die Vertraulichkeit sensibler Daten, beispielsweise von Geschäftsgeheimnissen, Details zu einzelnen Windkraftanlagen oder sonstige interne Informationen über Projekte oder Objekte durch Datenmissbrauch oder -diebstahl verletzt werden. Dadurch kann das operative und strategische Geschäft der Windkraft Simonsfeld Gruppe sowie deren Geschäftsmodell im Allgemeinen beträchtlich geschädigt werden. Auch dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Windkraft Simonsfeld Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Der Verlust wichtiger Führungskräfte und Fehlbesetzungen von Führungspositionen könnten das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen; Führungskräfte könnten Interessenskonflikten ausgesetzt sein.

Ein wesentlicher Teil des Unternehmenserfolges der Emittentin beruht auf den Erfahrungen, Kompetenzen und Kontakten ihres Managements und insbesondere des Vorstands, der ihre Rechtsvorgängerin Windkraft Simonsfeld Steininger KEG (später Windkraft Simonsfeld GmbH & Co KG) im Jahr 1996 gründete und seither ihre Geschäfte führt. Sein Ausscheiden oder der Verlust anderer Führungskräfte oder Mitarbeiter könnte einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Auch Fehleinschätzungen bei der Besetzung einzelner Führungspositionen können bei ausländischen Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Emittentin nicht ausgeschlossen werden und Verzögerungen und Kosten verursachen, im Extremfall zu Rechtsstreitigkeiten führen und damit das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Soweit Organmitglieder der Emittentin auch in Unternehmen außerhalb der Windkraft Simonsfeld Gruppe Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, können diese Organmitglieder in Einzelfällen potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein, wenn die Emittentin mit den genannten Unternehmen in aktiver Geschäftsbeziehung oder in einem Konkurrenzverhältnis steht.

Eine ungenügende Einwerbung von Kapital könnte die Investitionstätigkeit, das Wachstum und die Wertentwicklung des Unternehmens einschränken.

Kann die Emittentin unter diesem Angebotsprogramm nicht Teilschuldverschreibungen im geplanten Umfang platzieren, könnte dies die zukünftige Investitionstätigkeit der Emittentin einschränken, insbesondere wenn diese zu vergleichbaren Konditionen keine alternative Finanzierung (etwa durch Bankkredite) erlangen kann. Das kann zu vermindertem Wachstum und einer langsameren Wertentwicklung des Unternehmens führen und damit das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Der Windkraft Simonsfeld Gruppe könnte es nicht gelingen, eingeworbenes Kapital effizient einzusetzen.

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe beabsichtigt aus heutiger Sicht, den Nettoemissionserlös aus der Begebung von Teilschuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt überwiegend für den Bau von Windparks und die Projektentwicklung in Österreich zu verwenden. Gelingt es ihr nicht, das eingeworbene Kapital effizient einzusetzen, könnte sich dies negativ auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen, beeinträchtigen.

Zinsschwankungen in Zusammenhang mit Kreditfinanzierungen und Zinsswapgeschäfte können Verluste verursachen

Die Emittentin unterliegt mit ihren Fremdfinanzierungen dem Risiko negativer Zinsentwicklungen. Vor allem in Anbetracht des derzeit niedrigen Zinsniveaus ist es möglich, dass das Zinsniveau und damit die

Zinsaufwendungen der Emittentin mittel- bis langfristig ansteigen. Als Mittel zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken hat die Emittentin derivative Finanzinstrumente abgeschlossen, namentlich Cap/Floor Geschäfte und Zinsbegrenzungsgeschäfte. Derivative Finanzinstrumente zur Absicherung von Zinsänderungen können insbesondere in Niedrigzinsphasen zu erheblichen Ausgleichszahlungen der Emittentin an ihre Vertragspartner führen.

Zinsschwankungen in Zusammenhang mit Kreditfinanzierungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Durch die Auslandsaktivitäten der Windkraft Simonsfeld Gruppe kann es zu Währungsrisiken kommen.

Im Hinblick auf die Tätigkeiten der Emittentin in zentral- und osteuropäischen Staaten unterliegt die Emittentin Wechselkursrisiken, welche sich insbesondere durch negative Veränderungen des bulgarischen Lew und des rumänischen Lei realisieren könnten. Der Konzernabschluss der Windkraft Simonsfeld Gruppe wird in Euro aufgestellt. Insbesondere dort, wo die Funktionswährung ausländischer Tochterunternehmen die lokale Fremdwährung ist, können Umrechnungsergebnisse den Konzernabschluss beeinflussen und können nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Das Nichterreichen von Finanzkennzahlen kann zur Verschlechterung der Konditionen oder zur Kündigung von Kreditfinanzierungen führen.

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe hat Kreditverträge abgeschlossen, die es den Kreditgebern erlauben, die Zinsen zu erhöhen und/oder die Finanzierung zu kündigen, wenn bestimmte Finanzkennzahlen nicht erreicht werden. Das Nichterreichen von Finanzkennzahlen könnte daher zu erhöhten Finanzierungskosten oder zu Refinanzierungsbedarf innerhalb der Windkraft Simonsfeld Gruppe führen.

Die Emittentin unterliegt mit ihren für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften geleisteten Sicherheiten sowie ihren Ausleihungen an und Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften einem Ausfallrisiko ihrer Tochtergesellschaften.

Die Emittentin leistet von Zeit zu Zeit Sicherheiten für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften und gibt Patronatserklärungen für Projektgesellschaften ab. Die Windkraft Simonsfeld BG EOOD benötigte wegen der Umsatzeinbußen auf Grund gesetzlicher Änderungen Anfang 2017 eine Zwischenfinanzierung von der Emittentin. Weitere Zuschüsse sind im Geschäftsjahr 2017 nicht geplant.

Die Emittentin unterliegt damit dem Ausfallrisiko ihrer Tochtergesellschaften: Sollten diese nicht in der Lage sein, besicherte Verbindlichkeiten zu bedienen, könnte die Emittentin aus Sicherheiten in Anspruch genommen werden oder aufgrund von Patronatserklärungen zur entsprechenden Ausstattung von Projektgesellschaften mit finanziellen Mitteln verpflichtet sein. Eine Inanspruchnahme aus für Tochtergesellschaften geleisteten Sicherheiten sowie der Ausfall von Ausleihungen an oder Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften könnten das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Die Verfügbarkeit von Förderungen könnte begrenzt sein, sodass der Ausbau von Betriebsanlagen für erneuerbare Energie beschränkt oder unmöglich werden könnte.

Der starke Ausbau im Bereich der Windenergie setzte sich im Jahr 2016 fort. Gleichzeitig führte der starke Ausbau zu einem Rückstau bei der Förderung neuer Windkraftanlagen. Für neue Projektentwicklungen ist mit entsprechenden Wartezeiten zu rechnen. Es besteht somit das Risiko, dass neue Projekte der Emittentin erst zu einem späteren Zeitpunkt oder zu schlechteren Bedingungen realisiert werden können oder gar keinen Einspeisetarif mehr erhalten.

Die Stromerzeugung hängt wesentlich von der anhaltenden Leistungsfähigkeit von Betriebsanlagen von Kraftwerksanlagen unter anderem im Bereich erneuerbarer Energien ab.

Wesentlichen Einfluss auf die Rentabilität eines Projektes, auch im Bereich erneuerbare Energien, hat der

erzeugte und vergütungsfähige elektrische Strom. Wesentlicher Unsicherheitsfaktor bei der Energieproduktion ist die anhaltende Leistungsfähigkeit der Betriebsanlagen von Kraftwerksanlagen unter anderem im Bereich erneuerbarer Energien. Allgemein wird dabei von einer bestimmten Leistungsfähigkeit der Betriebsanlage über zumindest 20 Jahre ausgegangen. Abweichungen in der Leistungsfähigkeit der Betriebsanlage bzw. der Dauer der Leistungsfähigkeit können die Rentabilität der Projekte vermindern. Außerdem können Insolvenzen von Herstellern durch Verlust von Garantie-, Gewährleistungs- und Vollwarrantyansprüchen den Wert der Anlagen mindern. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Das Geschäft der Emittentin unterliegt operationellen Risiken samt Rechtsrisiken.

Verstöße gegen Auflagen, die in Genehmigungen bei Windkraftwerken enthalten sind, gegen regulatorische Vorschriften und Vorgaben sowie gegen Umweltschutzbestimmungen können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Verstöße jeglicher Art gegen solche Vorschriften und Vorgaben oder die Veränderung der gesetzlichen Grundlagen können erhebliche Kosten für die Emittentin verursachen und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

Höhere Gewalt, wie insbesondere Erdbeben oder Umweltkatastrophen, könnten die Produktions-, Lager- oder Lieferkapazitäten gefährden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, Terrorismus, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die von der Emittentin oder ihren Tochter- und Beteiligungsunternehmen betriebenen oder genutzten Betriebsanlagen davon betroffen sind. Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität mindern und negative Folgen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen.

Die Emittentin ist dem Risiko regulatorischer Eingriffe seitens der relevanten Aufsichtsbehörden in Ausübung von deren Aufsichts- und Überwachungsfunktion ausgesetzt.

Der Energiemarkt unterliegt staatlicher Regulierung und wird von den Rechts- und Verwaltungsakten der EU, des österreichischen Gesetz- und Ordnungsgebers und des für den Strommarkt in Österreich zuständigen Regulators E-Control beeinflusst. So wird beispielsweise derzeit die Trennung des gemeinsamen deutsch-österreichischen Strommarktes diskutiert, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der Strompreise in Österreich führen würde. Eine Änderung unter anderem der für die Emittentin einschlägigen Rechtsvorschriften und/oder des Grades staatlicher Eingriffe und/oder des relevanten Aufsichtsregimes können die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in einem wesentlichen Ausmaß negativ beeinträchtigen.

Risikofaktoren bezogen auf das Angebot und die Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin könnte nicht oder nicht zur Gänze in der Lage sein, für die Teilschuldverschreibungen Zins- oder Rückzahlungen zu leisten.

Für die Anleger besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht zur Gänze möglich ist, die Zins- oder Rückzahlungen zu leisten, zu denen sie auf Grund der Emissionsbedingungen verpflichtet ist. Wird dieses auch als Kreditrisiko bezeichnete Risiko schlagend, kommt es dazu, dass die Anleger ihnen zustehende Zahlungen nicht oder nicht zur Gänze erhalten. Dies kann, insbesondere im Fall der Insolvenz der Emittentin, dazu führen, dass die Anleger ihr gesamtes Investment oder einen Großteil davon verlieren.

Risiken bestehen aufgrund der strukturellen Nachrangigkeit der Teilschuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen und aufgrund der Finanzierungsstruktur der Windkraft Simonsfeld Gruppe.

Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind unbesicherte Gläubiger der Emittentin. Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind daher gegenüber besicherten Gläubigern der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften nachrangig, da diese einen bevorrechteten Zugriff auf Vermögenswerte haben, an denen ihnen ein sachenrechtliches Sicherungsrecht zusteht.

Eine strukturelle Nachrangigkeit besteht auch in Hinblick auf unbesicherte Gläubiger von Tochtergesellschaften, da diese im Fall der Insolvenz der Tochtergesellschaft einen Zugriff auf die Vermögenswerte der relevanten Tochtergesellschaft haben und der Emittentin nur ein allfälliger Liquidationserlös nach Befriedigung aller Gläubiger der relevanten Tochtergesellschaft zur Verfügung stehen würde. Die Emittentin hält mehrere Beteiligungen im In- und Ausland und übt daher auch eine Holding-Funktion aus. In ihrer Funktion als Holdinggesellschaft hat die Emittentin daher eine schlechtere Position als Gläubiger der Tochtergesellschaften.

Finanzierungen der Gruppe erfolgen nicht immer auf Ebene der Emittentin, sondern als Projektfinanzierung auf Ebene der Projektgesellschaften. Gläubiger von Projektfinanzierungen sind typischerweise an allen Vermögenswerten der Projektgesellschaft besichert und haben somit in jedem Fall vor den Gläubigern der Teilschuldverschreibungen Zugriff auf Vermögen der Windkraft Simonsfeld Gruppe. Darüber hinaus könnten Forderungen der Emittentin gegen eine Tochtergesellschaft in einer Insolvenz der Tochtergesellschaft nach anwendbarem Recht nachrangig behandelt werden.

Im Ergebnis verfügen damit zahlreiche Fremdkapitalgläubiger der Gruppe durch die Möglichkeit des Zugriffs auf Sicherheiten, sowie auch aufgrund direkter Forderungsrechte gegenüber einzelnen, über Vermögenswerte verfügenden Projektgesellschaften über eine im Verhältnis zu den Anleihegläubigern vorteilhaftere Gläubigerstellung. Diese Aspekte wie auch die Finanzierungsstruktur der Emittentin im Allgemeinen können die Fähigkeit der Anleihegläubiger beeinträchtigen, Forderungen gegenüber der Emittentin durchzusetzen, und darüber hinaus einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe und damit auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.

Unter diesem Angebotsprogramm begebene Teilschuldverschreibungen der Emittentin sind nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in einen MTF einbezogen. Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung der Teilschuldverschreibungen kommen oder unmöglich sein, diese weiterzuveräußern.

Die Teilschuldverschreibungen unter diesem Angebotsprogramm werden nicht zum Handel an einer Börse, an einem geregelten Markt oder einem multilateralen oder organisierten Handelssystem einbezogen und werden auch sonst nicht von der Emittentin oder einem dazu berechtigten Kreditinstitut laufend gehandelt. Es werden auch von niemandem Kurse für einen solchen Handel gestellt.

Die Emittentin ermöglicht Anlegern, über ihren seit dem Jahr 2010 auf der Internetseite der Emittentin eingerichteten Handelsplatz nach Kauf- oder Verkaufsinteressenten zu suchen. Der Handelsplatz ist kein multilaterales Handelssystem. Die börsengesetzlichen und europarechtlichen Vorschriften zu Transparenz, Veröffentlichung von Finanzinformationen und kursrelevante Informationen, zum Missbrauch von Insiderinformationen und zu Marktmanipulation gelten daher für den Handelsplatz nicht. Interessierte könnten am Handelsplatz selbstständig Kauf- und Verkaufsinteresse an Teilschuldverschreibungen deponieren und mit einem möglichen Handelspartner in Kontakt treten. Die Emittentin kann nicht vorhersagen, in welchem Umfang sich am Handelsplatz ein Markt für die Teilschuldverschreibungen entwickeln würde und wie liquide dieser Markt wäre. Eine ausreichende Nachfrage nach Teilschuldverschreibungen der Emittentin ist daher nicht sichergestellt. Außerdem können die am Handelsplatz angebotenen Kauf- und Verkaufspreise erheblich voneinander abweichen. Eine Veräußerung von Teilschuldverschreibungen kann daher daran scheitern, dass diese nicht in ausreichendem Maße von potenziellen Käufern nachgefragt werden. Es kann daher für

die Anleger schwierig oder unmöglich sein, einen Käufer für von ihnen gehaltene Teilschuldverschreibungen zu finden und/oder einen Preis mit einem solchen Käufer zu vereinbaren. Es besteht daher ein großes Risiko, dass Teilschuldverschreibungen über den Handelsplatz nicht oder nur zu einem Preis verkauft werden können, der unter ihrem wahren Wert liegt. Auch im Falle ausreichender Nachfrage im außerbörslichen Handel hängt der Preis von einer Reihe von Faktoren ab, die sich der Kontrolle der Emittentin entziehen. So können sich insbesondere eine unbefriedigende Geschäftsentwicklung, eine Verschlechterung der Lage der Branche oder der Gesamtwirtschaft und eine geringe Liquidität der Emittentin negativ auf die Kursentwicklung auswirken.

Ein fehlender oder illiquider Handel mit Teilschuldverschreibungen unter diesem Angebotsprogramm kann erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben.

Der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fallen.

Inhaber von fixverzinslichen Wertpapieren (wie den gegenständlichen Teilschuldverschreibungen) sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Teilschuldverschreibungen auf Grund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz der Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit in der Regel täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Wert der Teilschuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs der Teilschuldverschreibungen typischerweise. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass Änderungen des Marktzinssatzes den Kurs der Teilschuldverschreibungen negativ beeinflussen können, was im Fall eines Verkaufs der Teilschuldverschreibungen zu Verlusten führen kann.

***Der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund einer Erhöhung des Kreditrisiko-
aufschlags der Emittentin fallen.***

Als Kreditrisikoaufschlag oder Credit Spread bezeichnet man jenen Aufschlag, den die Emittentin den Anlegern zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Kreditrisikoaufschläge werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft. Zu den Faktoren, die Kreditrisikoaufschläge beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Wiederbeschaffungsquote), die verbleibende Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen und Garantien oder Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss entfalten. Für Anleger besteht das Risiko, dass der Kreditaufschlag der Emittentin ansteigt, was den Kurs der Teilschuldverschreibungen sinken lassen würde.

Der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund anderer Umstände fallen.

Die Entwicklung des Marktpreises der Teilschuldverschreibungen der Emittentin ist von verschiedenen weiteren Faktoren abhängig, beispielsweise von der Politik der Zentralbanken, von allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, von der Inflationsrate oder einem Mangel an Nachfrage nach Teilschuldverschreibungen dieser Art. Die Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen ungünstig entwickelt und sie im Falle eines Verkaufs ihrer Teilschuldverschreibungen keinen angemessenen Preis erzielen.

Die Emittentin kann weitere Verbindlichkeiten eingehen, die gleichrangig mit den Teilschuldverschreibungen sind.

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleger weitere Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. Außerdem steht es der Emittentin frei, andere Verbindlichkeiten einzugehen, die im gleichen Rang mit den Teilschuldverschreibungen stehen. Jede weitere Aufnahme von Verbindlichkeiten erhöht

die Wahrscheinlichkeit einer Verzögerung von Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen und könnte die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen am Laufzeitende gefährden.

Eine zukünftige Geldentwertung (Inflation) könnte die reale Rendite der Teilschuldverschreibungen verringern.

Unter Inflationsrisiko versteht man die Gefahr, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Teilschuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch die Inflation sinkt der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die für die Teilschuldverschreibungen bezahlten Zinsen, ist die Rendite der Teilschuldverschreibungen negativ.

Jeder Anleger trägt das Risiko seiner Veranlagungsentscheidung.

Die Entscheidung potentieller Anleger, die Teilschuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der Bindungsdauer entsprechend der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen orientieren. Jeder Anleger sollte fachkundige Beratung (insbesondere bezüglich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer Angelegenheiten) in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen, die mit ihnen verbundenen Risiken und deren Ausstattung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden.

Der Kauf von Teilschuldverschreibungen auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden.

Der Kauf von Teilschuldverschreibungen auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Im Fall, dass die Emittentin am Ende der Laufzeit die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht zur Gänze tilgen kann, besteht daher das Risiko, dass der Kapitalrückfluss aus der Tilgung der Teilschuldverschreibungen nicht für die Rückführung des Kredites ausreicht.

Weiters schmälern die Kreditkosten den Ertrag. Wenn die Kreditkosten die Rendite der Teilschuldverschreibungen übersteigen, ist die Rendite im Ergebnis negativ.

Potentiellen Anleger ist daher grundsätzlich davon abzuraten, Teilschuldverschreibungen fremdfinanziert zu erwerben.

Anleger erhalten Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko.

Die Anleihe wird in Euro begeben und auch die auf die Teilschuldverschreibungen entfallende Verzinsung wird in Euro berechnet und ausbezahlt. Aus diesem Grund besteht für Anleger, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder die Erträge aus der Investition in die Teilschuldverschreibung nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko, weil sie Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Teilschuldverschreibungen verringern können.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Teilschuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Der Erfolg einer Investition in Teilschuldverschreibungen der Emittentin hängt unter anderem von der Steuersituation beim jeweiligen Anleger und von der Behandlung der Erträge aus den Teilschuldverschreibungen ab. Zinszahlungen auf Teilschuldverschreibungen sowie von einem Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen realisierte Gewinne können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein oder sonstigen Abgaben oder Gebühren unterliegen. Auch ausländische Investoren könnten einer Steuerpflicht in Österreich unterliegen. Potenzielle Anleger sollten sich bei Unsicherheiten über die steuerlichen Auswirkungen einer Investition in Teilschuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Anleihegläubiger ändern. Unter anderem könnte auch eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden, die auf Transaktionen mit Teilschuldverschreibungen anwendbar sein könnte. Überdies kann sich die Steuersituation auch rückwirkend ändern.

Im Falle einer vorzeitigen Tilgung besteht für Anleger das Risiko, eine niedrigere als die erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden.

Im Fall der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit oder der vorzeitigen Tilgung der Teilschuldverschreibungen, beispielsweise wegen einer Kündigung aus Steuergründen nach § 12 Abs 1 der Muster-Anleihebedingungen durch die Emittentin, kann der Anleger eine niedrigere als die erwartete Rendite erzielen und in der Situation sein, keine Möglichkeit zur Wiederveranlagung zu finden, die besser als die Teilschuldverschreibungen oder zumindest mit diesen gleichwertig ist. Das Risiko der zumindest gleichwertigen Wiederveranlagung besteht auch bei einer regulären Tilgung und ist im Fall von Annuitätenschuldverschreibungen aufgrund der Rückzahlung in mehreren Tranchen über die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen verteilt noch verstärkt. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Anleger sind vom Funktionieren der Clearingsysteme abhängig.

Die veränderbare Sammelurkunde, die die Teilschuldverschreibungen verbrieft, wird bei der OeKB CSD GmbH als Zentralverwahrer verwahrt. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der veränderbaren Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH übertragen werden können. Anleger sind hinsichtlich der Übertragung der Teilschuldverschreibungen vom Funktionieren der entsprechenden Prozesse abhängig. Solange die Teilschuldverschreibungen durch die Sammelurkunde verbrieft sind, wird die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen durch Zahlungen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an den Zentralverwahrer und die Clearingsysteme oder anderen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Anleger nachkommen. Die Anleger sind daher auch in Bezug auf Zahlungen vom Funktionieren der entsprechenden Prozesse bei dem Zentralverwahrer und den Clearingsystemen abhängig.

Die Teilschuldverschreibungen unterliegen nicht dem System der Einlagensicherung.

Forderungen der Anleger aus den Teilschuldverschreibungen gegen die Emittentin sind nicht Gegenstand der Einlagensicherung von Kreditinstituten. Anleger sind daher dem Insolvenzrisiko der Emittentin und damit dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig erfüllt. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Anleger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen.

Das Kuratorengesetz („**KuratorenG**“) und das Kuratorenergänzungsgesetz (RdBG 1877/111, zuletzt geändert durch RdBG 1929/222) sehen in verschiedenen Fällen, insbesondere bei einer Insolvenz der Emittentin, vor, dass Anleger ihre Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Teilschuldverschreibungen ausüben können. Es besteht daher das Risiko, dass Anleger Ansprüche gegenüber der Emittentin nicht selbständig geltend machen können.

Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Die Muster-Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, wie es zum Datum des Prospekts in Geltung steht. Es können keine Zusicherungen hinsichtlich der Auswirkungen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Prospekts gegeben werden und Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass diese Entscheidungen und/oder Änderungen negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Der Erwerb der Teilschuldverschreibungen kann gegen Gesetze verstoßen.

Die Emittentin ist für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Teilschuldverschreibungen durch potentielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers nicht verantwortlich. Potenti-

tielle Anleger dürfen sich bei der Ermittlung der Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs der Teilschuldverschreibungen nicht auf die Emittentin verlassen.

Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen verjähren und erlöschen, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Fristen sind Anleihegläubiger nicht mehr in der Lage, ihre Forderungen auf Rückzahlung im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen erfolgreich geltend zu machen.

Anleger sind dem Risiko der fehlenden Einflussnahmemöglichkeit auf die Emittentin ausgesetzt.

Die Teilschuldverschreibungen verbrieften ausschließlich die Rechte der Anleihegläubiger (Gläubigerrechte). Diese stellen jedoch keine Aktionärsrechte, insbesondere nicht das Recht zur Teilnahme an der oder der Stimmabgabe in der Hauptversammlung der Emittentin dar. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen haben keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik oder unternehmerische Entscheidungen der Emittentin. Die Emittentin kann ihre Geschäftstätigkeit auch gegen den Willen der Anleihegläubiger führen und könnte in Zukunft geschäftliche Entscheidungen treffen, die von den Darstellungen in diesem Prospekt abweichen. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen und somit erheblich nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben.

AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Die nachstehend zusammengefassten, ausgewählten Finanzdaten und Betriebskennzahlen für die Jahre 2015 und 2016 sind dem geprüften Konzernabschluss 2016 entnommen, sofern im Folgenden nicht explizit andere Quellen angeführt werden. Die nachstehend dargestellten ausgewählten Finanzdaten und Betriebskennzahlen sollten in Verbindung mit dem geprüften und veröffentlichten Konzernabschluss 2016 gelesen werden.

Kennzahlen der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

	Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2016	2015
	(in TEUR)	
Umsatzerlöse	31.703,8	31.921,1
Sonstige betriebliche Erträge	464,9	249,4
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	108,9	57,2
Personalaufwand	2.708,6	2.745,0
Abschreibungen	14.802,1	13.269,8
sonstige betriebliche Aufwendungen	8.134,7	7.222,9
Betriebserfolg	6.414,4	8.875,5
Finanzerfolg	-3.645,6	-3.462,4
Konzernergebnis vor Steuern	2.768,8	5.413,1
Konzernergebnis nach Steuern	1.772,6	3.562,0
Konzernjahresüberschuss nach Anteilen anderer Gesellschafter	1.773,2	3.563,6

Kennzahlen der Konzernbilanz

	Zum 31. Dezember	
	2016	2015
	(in TEUR)	
Anlagevermögen	157.834,8	162.869,0
Umlaufvermögen	9.745,6	10.164,0
Rechnungsabgrenzung	1.564,8	1.568,1
Aktive latente Steuer	143,8	171,4
Summe Aktiva	169.288,9	174.772,5
Eigenkapital	47.412,9	47.089,9
Rückstellungen	8.659,3	7.371,0
Verbindlichkeiten	112.873,4	119.909,5
Rechnungsabgrenzung	343,3	402,1
Summe Passiva	169.288,9	174.772,5

Sonstige Konzernkennzahlen

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2016	2015
	(Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt)	
Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	15.350,3	20.907,2
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-9.876,4	-36.608,1
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-5.211,8	12.723,5
Liquide Mittel zum Jahresende	6.279,0	6.017,9
Eigenmittelquote (%)	28,0	26,9
Schuldentilgungsdauer (Jahre)	6,5	6,8
Return on Equity (%) (ungeprüft) ⁽¹⁾	5,8	11,5
Return on Sales (%) (ungeprüft) ⁽¹⁾	8,7	17,0
Konzerngewinn je Aktie (EUR) (ungeprüft) ⁽¹⁾	4,9	9,8
Unternehmenswert je Aktie (EUR) (ungeprüft) ⁽²⁾	163,9	163,8

⁽¹⁾ Geschäftsbericht 2016 / Konzernabschluss 2016.

⁽²⁾ Der Unternehmenswert der Windkraft Simonsfeld AG wurde nach der Discounted Cash Flow Methode von einem externen Wirtschaftsprüfer berechnet.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage und der Handelsposition der Windkraft Simonsfeld Gruppe

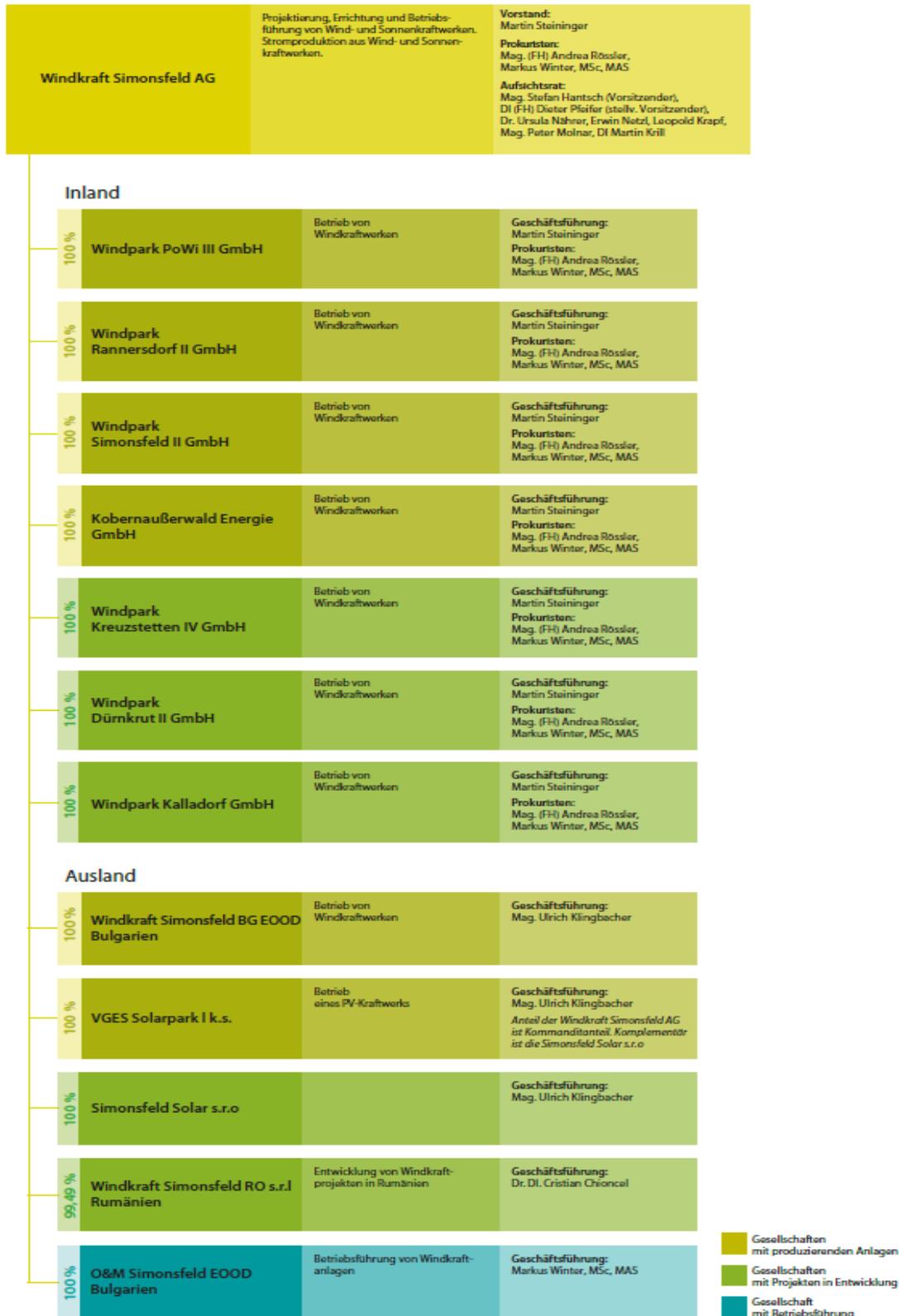
Die wesentlichsten negativen Veränderungen seit 31. Dezember 2016 sind: Die Produktion des Windparks Prinzendorf I wird 2017 erstmals zu Gänze frei vermarktet. Ab Oktober 2017 reduzieren sich, wie vertraglich vereinbart, die Fördertarife für zwei weitere Windparks auf 75 % der ursprünglichen Einspeisetarife.

DIE EMITTENTIN

Allgemeines, Überblick

Die Rechtsvorgängerin der Emittentin wurde 1996 als einer der ersten Windkraftproduzenten Österreichs unter der Firma Windkraft Simonsfeld Steininger KEG gegründet und in der Folge mehrfach umfirmiert. Seit 2002 betrieb sie ihre Geschäftstätigkeit in der Rechtsform der Windkraft Simonsfeld GmbH & Co KG. Am 12. Mai 2009 wurde diese KG gemäß Art. III UmgrStG rückwirkend zum Stichtag 1. Jänner 2009 in eine Aktiengesellschaft eingebracht. Diese Aktiengesellschaft wurde am 12. Mai 2009 als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf unbestimmte Zeit unter der Firma Windkraft Simonsfeld AG gegründet. Der juristische Name der Emittentin lautet seit dem Tag der Gründung Windkraft Simonsfeld AG. Sie führt keinen davon abweichenden kommerziellen Namen. Sitz der Emittentin ist Ernstbrunn, die Geschäftsanschrift lautet Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn. Die Emittentin ist seit 25. September 2009 im Firmenbuch des LG Korneuburg als Handelsgericht unter FN 330533d eingetragen. Die Telefonnummer lautet +43 2576 3324, ihre Internetseite ist unter www.wksimonsfeld.at abrufbar.

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der Windkraft Simonsfeld Gruppe. Sie ist innerhalb der Gruppe von keinen anderen Einheiten abhängig. Das folgende Organigramm zeigt die Stellung der Emittentin und beschreibt die Windkraft Simonsfeld Gruppe mit ihren vollkonsolidierten Einheiten zum Zeitpunkt dieses Prospekts:



(Quelle: Interne Daten der Emittentin.)

Im Jahr 2016 erwirtschaftete die Windkraft Simonsfeld Gruppe Umsatzerlöse von TEUR 31.703,8. Die Konzernbilanzsumme zum 31. Dezember 2016 betrug TEUR 169.288,9. Die Windkraft Simonsfeld Gruppe beschäftigt zum 31. Dezember 2016 56 Mitarbeiter, davon 46 in Österreich.

Geschäftstätigkeit

Allgemeines

Die Emittentin ist mit ihrem Kerngeschäft Windkraft in der Branche der erneuerbaren Energien tätig. Sie entwickelt Windkraft- und Photovoltaikprojekte und errichtet und betreibt Windkraft- und Photovoltaik. Ihre Geschäftstätigkeit umfasst die Stromproduktion (aus eigenen Windparks und zu einem kleinen Teil aus Photovoltaik), die Projektentwicklung und technische Dienstleistungen. Daneben fungiert die Emittentin als Obergesellschaft für ihre in- und ausländischen Tochtergesellschaften, die für die einzelne Geschäftsbereiche oder Projekte gegründet wurden. Die Emittentin gehört nach ihrer Einschätzung in Bezug auf installierte Nennleistung und tatsächliche Produktion zu den großen unabhängigen Windstromproduzenten in Österreich.

Stromproduktion

In Österreich betreibt die Windkraft Simonsfeld Gruppe derzeit 78 Windkraftanlagen. In mehreren Gemeinden in Niederösterreichs 77 Anlagen sowie eine Anlage in Oberösterreich. Die Gesamtleistung beträgt 164,2 MW mit einer jährlichen Produktion von rund 421 Mio. kWh. In Bulgarien betreibt die Windkraft Simonsfeld Gruppe zwei Windkraftwerke mit einer Leistung von 4 MW und einer geplanten Jahresproduktion von 10,8 Mio. kWh. Derzeit betreibt sie neben der Photovoltaikanlage auf ihrem Firmengebäude eine Photovoltaikanlage in der Slowakei mit einer installierten Leistung von 1,2 MWp und einer geplanten Jahresstromproduktion von 1,3 Mio. kWh.

Projektentwicklung

Ausgehend von der langjährigen Erfahrung bei der Entwicklung von Windparks in Österreich entwickelt die Emittentin – großteils selbständig, teilweise jedoch in Kooperation mit anderen Entwicklern und Partnern – schwerpunktmäßig Windparks in Österreich. Seit einigen Jahren entwickelt die Windkraft Simonsfeld Gruppe außerdem Windkraftprojekte in Bulgarien und Rumänien. Bei der Entwicklung von Windparks und Photovoltaikanlagen besteht das Risiko, dass einzelne Projekte aus unterschiedlichen rechtlichen, politischen oder anderen Gründen nicht oder nicht zur Gänze umgesetzt werden können. Die Rechtssicherheit sowie die Objektivität der Entscheidungen einzelner Behörden können im Ausland wesentlich geringer sein als in Österreich (siehe auch „Die Emittentin–Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit“).

Die baureif entwickelten Projekte werden von der Windkraft Simonsfeld Gruppe teils selbst errichtet und betrieben, teils auf andere beteiligte Entwickler aufgeteilt und teils an Dritte veräußert. Neue mögliche Projekte werden laufend sondiert. Der Schwerpunkt der Entwicklungstätigkeit liegt eindeutig in der Windkraft.

Technische Dienstleistungen

Die technische Abteilung der Emittentin betreut derzeit 137 Windkraftwerke, 122 davon in Österreich und 15 in Bulgarien. 57 dieser Anlagen gehören Dritten. Außerdem überwacht und betreut sie ihre Photovoltaikanlage in der Slowakei sowie in Österreich das Photovoltaik-Kraftwerk auf dem Dach des Unternehmenssitzes und die Photovoltaikanlage auf dem Flachdach des Stadtsaales in Hollabrunn. Darüber hinaus bietet die Emittentin verschiedene technische Dienstleistungen rund um den Betrieb von Windkraftanlagen an; sie prüft derzeit, für Dritte über Betriebsführung hinausgehend, auch Wartungsdienstleistungen zu erbringen.

Stärken

Die Entwicklung der Emittentin fußt insbesondere auf folgenden Stärken:

Relativ stabile Umsätze und Erträge sowie Absatzsicherheit

Mit 78 Windkraftanlagen an nach Einschätzung der Emittentin guten Windstandorten in Österreich und einer hohen technischen Verfügbarkeit hat die Emittentin nach Ansicht des Managements ein stabiles Ertragsprofil. Die Planerträge sind mit einer meteorologisch bedingten Schwankungsbreite von bis zu +/- 10 % (in den flacheren Regionen Ostösterreichs) relativ sicher. Die Branche der Emittentin ist charakterisiert durch mittelfristig relativ stabile Umsätze und Erträge sowie Absatzsicherheit: Aufgrund der für bestehende Windkraft- und Photovoltaikanlagen festgelegten und über einen Zeitraum von 13 Jahren konstant bleibenden Einspeisetarife besteht mittelfristig kein signifikantes Preisrisiko, danach muss der produzierte Strom jedoch über den freien Markt verkauft werden. Der niedrige Strompreis auf den internationalen Märkten bedeutet für die Emittentin ein hohes Risiko in der Ertragslage und Geschäftstätigkeit. Im Finanzjahr 2016 verkaufte die Emittentin über den freien Markt 7 % der Stromproduktion - dieser Anteil erhöht sich durch die Beendigung des Förderzeitraums bis Ende des Geschäftsjahres 2017 auf voraussichtlich ca. 12 %. Um der Entwicklung hinsichtlich der Projekte mit auslaufenden Einspeisetarifen entgegenzuwirken, muss der produzierte Strom zu maximal erzielbaren Preisen über nationale und internationale Stromhändler verkauft werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Bau neuer Windparks mit gesicherten Tarifen von großer Bedeutung.

Aktiver Beitrag für Klima und Umweltschutz

Mit ihrem Kerngeschäft Windkraft betrachtet sich die Emittentin als eine wichtige Kraft der Energiewende und der Branche der erneuerbaren Energien in Österreich. Darüber hinaus unterstützt die Emittentin Energieprojekte in ihren Standortregionen und investiert langfristig in Non-Profit-Projekte mit Energieschwerpunkten in wenig entwickelten Regionen der Erde. Nach Ansicht des Managements tragen derartige Projekte zu einem verbesserten öffentlichen Bewusstsein für Klima- und Umweltschutz durch die Verwendung erneuerbarer Energien und zu einer positiven Entwicklung der Branche und der Emittentin bei.

Kompetenz und Know-How

Die Fähigkeiten und der Einsatz ihrer Mitarbeiter sind ein Erfolgsfaktor der Emittentin. Die Windkraft Simonsfeld ist mit einem durchschnittlichen Alter ihrer Mitarbeiter von rund 35 Jahren ein junges Unternehmen. Neben einem stabilen Führungsteam profitiert die Emittentin von den Qualifikationen und der Einsatzbereitschaft ihrer Mitarbeiter. Das Technikteam ist für die Anlagenqualität der Windkraft Simonsfeld Gruppe verantwortlich und spielt eine wichtige Rolle für die zunehmende Beauftragung der Emittentin mit der Betriebsführung von Windkraftwerken anderer Betreiber oder der Durchführung von Montagearbeiten.

Technische Verfügbarkeit

Die technische Verfügbarkeit, ein Indikator für die Produktionsfähigkeit von Windkraftanlagen, liegt bei den österreichischen Anlagen der Windkraft Simonsfeld Gruppe bei knapp 98,98 % mit leichten Abweichungen von Windpark zu Windpark. Nach den Erfahrungen und Informationen des Managements bewegt sich dieser Wert im Branchenvergleich im oberen Bereich.

Präventive Instandhaltungsmaßnahmen sind zentrale Voraussetzungen für die Anlageperformance. Das Ziel der präventiven Instandhaltung ist es, die Ausfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren. Die Windkraft Simonsfeld Gruppe verfügt über einen technischen Bereitschaftsdienst, der Anlagenstörungen rund um die Uhr beheben kann. Ebenso betreibt die Windkraft Simonsfeld Gruppe eine aktive Anlagenüberwachung über 24 Stunden und 7 Tage die Woche. Somit wird sichergestellt, dass Abweichungen vom Sollzustand der Anlage rasch bekannt werden und Gegenmaßnahmen gesetzt werden können.

Kooperationskultur und Partnerschaften

Die Emittentin legt Wert auf langfristige Kooperationen. Ihr Auftreten gegenüber Partnern führt zu wechselseitigem Vertrauen und Entgegenkommen und schlägt sich in der Qualität der Partnerschaften nieder. So

wurden mit einigen Marktbegleitern langjährige Kooperationen eingegangen, die sich in gemeinsamen Windparkprojekten und Unternehmensgründungen niederschlugen. Nach Ansicht des Managements ist man als seriöses Unternehmen in der Branche etabliert und kann von diesem Ruf und den Kontakten innerhalb der Branche bei der Suche nach neuen Partnern auch künftig profitieren.

Strategie

Die Emittentin nutzt seit ihrer Gründung ihre regionale Verankerung und Vernetzung im Weinviertel und fokussiert in ihrer Heimatregion den Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit. So entwickelte die Emittentin vorrangig in zahlreichen Weinviertler Gemeinden im Umkreis von 50 km rund um ihren Firmensitz zwischen Juli 1998 und April 2017 Windkraftparks mit 77 Windkraftwerken. Entsprechend dem Mission Statement der Emittentin ist der oberste Unternehmenszweck, durch Windkraft Werte für Mensch und Umwelt zu schaffen. Dieses Ziel soll mit Hilfe der folgenden Strategien (für das Unternehmen bzw. die einzelnen Geschäftsbereiche) erreicht werden:

Wachstum als strategisches Ziel

Die Emittentin ist in drei Geschäftsfeldern tätig: Stromproduktion, Projektentwicklung und Betriebsführung. Sie konzentriert sich dabei auf Windkraft. Kerngebiet der Unternehmensaktivitäten ist Österreich, zudem ist die Windkraft Simonsfeld Gruppe in Bulgarien, Rumänien und der Slowakei aktiv. Ziel der Emittentin ist es, die Jahresproduktion bis Ende 2018 um 95 Millionen Kilowattstunden zu erweitern. Dieses Wachstum soll vor allem durch eigene Projektentwicklungen im Kerngebiet ermöglicht werden.

Projektentwicklung

Primärer Träger der Wachstumspläne der Windkraft Simonsfeld Gruppe ist die unternehmenseigene Projektentwicklung. Ziel des Geschäftsbereichs Projektentwicklung ist es vor allem, neue Kraftwerksstandorte zu entwickeln und bereits projektierte Standorte zu realisieren. Schwerpunktmarkt ist Österreich.

Technische Betriebsführung

Die Emittentin baut ihre Kompetenz als Dienstleister im Geschäftsfeld technische Betriebsführung von Windkraftanlagen weiter aus. Ziel ist eine hohe Verfügbarkeit der betreuten Anlagen. In Mitarbeiterqualifikation und Servicequalität soll weiter investiert werden. Als wesentliches Element der Qualitätssicherung hat sich die ISO-Zertifizierung der Prozesse der Emittentin bewährt. Ihr Instandhaltungskonzept ist auf folgenden Säulen aufgebaut:

- eigenes flexibles Instandhaltungsteam, welches im Notfall 365 Tage und 24 Stunden einsatzbereit ist;
- aktive 365 Tage/24 Stunden Überwachung der betreuten Anlagen, wodurch rasch auf Störungen und Abweichungen reagiert werden kann;
- Ersatzteillager: kritische Teile werden gelagert oder sind kurzfristig beziehbar;
- markterfahrene Partner, die durch Vollwartungsverträge zu umfangreichen Instandhaltungsleistungen verpflichtet werden.

Die Emittentin entwickelt ihre Instandhaltungsmaßnahmen permanent weiter, um auch in Zukunft die Leistungsfähigkeit und hohen Verfügbarkeiten der betreuten Anlagen zu gewährleisten.

Wartung

Die Emittentin prüft derzeit, für Dritte erweiterte Serviceleistungen zu erbringen, unter anderem Standardwartungen für Altanlagen.

Wertschöpfung für Aktionäre und Stärkung der Corporate Social Responsibility-Kompetenz

Die Emittentin ist eine Publikumsgesellschaft im Streubesitz. Sie hat zum Ziel, den Wert des Unternehmens

nachhaltig zu steigern. Die Emittentin misst ihren Erfolg jedoch auch an ökologischen und sozialen Faktoren. Das schlägt sich insbesondere im sozialen Nutzen der Geschäftstätigkeit, der ökologischen Verantwortung, dem ethischen Verhalten, der gesellschaftlichen Verantwortung und dem lokalen Engagement nieder. Mit Corporate Social Responsibility-Maßnahmen ist die Windkraft Simonsfeld Gruppe auch in Südamerika und Afrika aktiv. In Nicaragua unterstützt sie etwa ein Projekt zur Stromversorgung der Hütten von Kakao-bauern mit Photovoltaikanlagen, in Uganda fördert sie den Bau einer Photovoltaikanlage für eine Schule.

Faktoren mit Einfluss auf die Aussichten der Windkraft Simonsfeld Gruppe und die Solvenz der Emittentin

Die Geschäftsergebnisse der Emittentin sind maßgeblich von einer Anzahl von Faktoren abhängig, die teilweise nicht unter ihrer Kontrolle bzw. ihrem Einflussbereich stehen. Diese Faktoren beinhalten neben den in der Folge näher dargestellten Einspeisetarifen und der Entwicklung der Netznutzungsgebühr auch hier nicht näher diskutierte, allgemeine Faktoren wie Personalkosten, Zinsentwicklung, Abschreibungsaufwendungen oder das Wetter.

Preisrisiko / Einspeisetarife

Die von der Emittentin für die von ihr in Österreich in die Stromnetze eingespeiste Energie erzielten Einspeisetarife werden mit Verordnung festgelegt. Die so festgelegten Tarife für Windkraftanlagen gelten für einen Zeitraum von 13 Jahren, wobei in Bezug auf jede Anlage jener durch Verordnung festgelegte Tarif gilt, der in dem Jahr Gültigkeit besaß, in welchem der Antrag auf Förderung bei der OeMAG eingereicht wurde. Basierend auf der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 ergibt sich für 2016 ein Einspeisetarif von 9,04 Cent/kWh und für 2017 von 8,95 Cent/kWh. Die Tarife gelten nach Maßgabe der verfügbaren Kontingente für neue Anlagen, für die ein Antrag auf Vertragsabschluss bei der OeMAG für die Jahre 2016 und 2017 gestellt wird.

Nach der Tariflaufzeit von bis zu 13 Jahren muss der produzierte Strom über den freien Markt verkauft werden. Der auf den internationalen Strombörsen gehandelte Preis spiegelt unter anderem die derzeit vorhandenen Überkapazitäten, durch den anhaltenden Betrieb von Gas- und Kohlekraftwerken, wieder.

Nach dem aktuell gültigen ÖSG erlöschen alle bei der OeMAG eingereichten Tarifanträge für genehmigte, aber noch nicht realisierte Projekte nach drei Jahren, sollte es aufgrund erschöpfter Förderkontingente zu keinem Vertragsabschluss kommen. Dieses Risiko besteht für die Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe, die im Jahr 2015 bzw. 2016 eingereicht worden sind und nicht bis zum Jahr 2018 bzw. 2019 in den immer kleiner werdenden Förderkontingenten berücksichtigt werden können. Ursache für den Rückstau sind der niedrige Strompreis und die Kosten für Ausgleichsenergie, die als Bemessungsgrundlage der Fördermittelhöhe herangezogen werden. Je geringer der Strompreis, desto höher ist der erforderliche Förderbedarf, der das zur Verfügung gestellte Kontingent reduziert.

Die Verabschiedung einer Novelle zum ÖSG ist derzeit in Vorbereitung. Dass eine Gesetzesänderung beschlossen wird, ist unsicher. Sofern keine Novellierung des ÖSG erfolgt, würden die bereits eingereichten Anträge der anderen (nach dem UVP-G bereits) genehmigten Windparkprojekte Poysdorf-Wilfersdorf V und Hipplés II Ende des Jahres 2018 erlöschen. Dieses Risiko besteht auch für alle aktuell in Planung oder in der Genehmigung befindlichen Projekte, deren Anträge erst ab 2017 eingereicht werden können.

Anfang 2016 wurden die Bautätigkeiten für die Windparks Simonsfeld II und Rannersdorf II abgeschlossen. Die planmäßige Inbetriebnahme erfolgte im Februar und März 2016.

Die Projekte Kreuzstetten IV und Dürnkrot-Götzendorf II sind nach dem UVP-Verfahren rechtskräftig bewilligte Projekte, deren Antrag bei der OeMAG für das Tarifkontingent 2018 gereiht ist:

Windpark	Windkraftanlagen	Nennleistung	Tarif
Kreuzstetten IV	7 Anlagen	22,2 MW	9,27 Cent/kWh
Dürnkrot-Götzendorf II.....	4 Anlagen	12,7 MW	9,27 Cent/kWh

Windpark	Windkraftanlagen	Nennleistung	Tarif
----------	------------------	--------------	-------

2015 erhielt die Emittentin die Bewilligung im UVP-Verfahren für die Projekte Poysdorf-Wilfersdorf V und Hipplles II: Anträge für diese beiden Projekte sind bereits bei der OeMAG gestellt, würden aber Ende 2018 erlöschen, sofern es zu keiner Novellierung des ÖSG kommt:

Windpark	Windkraftanlagen	Nennleistung	Tarif
Poysdorf-Wilfersdorf V	4 Anlagen	11,9MW	9,27 Cent/kWh
Hipplles II	2 Anlagen	4,0 MW	9,27 Cent/kWh

2016 erhielt die Emittentin die rechtskräftige Bewilligung im UVP-Verfahren für die Projekte Prinzenndorf III und Dürnkrot III : Anträge für diese beiden Projekte wurden 2016 bei der OeMAG gestellt, diese würden aber erlöschen, sofern es zu keiner Novellierung des ÖSG gesetzt kommt. Die Errichtung dieser Anlagen ist ferner abhängig vom Netzausbau in Niederösterreich:

Windpark	Windkraftanlagen	Nennleistung	Tarif
Prinzenndorf III	10 Anlagen	31,7 MW	9,04 Cent/kWh
Dürnkrot III	4 Anlagen	13,8 MW	9,04 Cent/kWh

Von diesen insgesamt 31 nach dem UVP-G rechtskräftig genehmigten Windkraftanlagen sind somit nur elf (dies sind Kreuzstetten IV und Dürnkrot-Götzendorf II) im Tarifkontingent für das Jahr 2018 gereiht. Für Dürnkrot-Götzendorf II ist die Errichtung ab dem ersten Quartal 2018 geplant, für Kreuzstetten IV ist der Baubeginn 2017 vorgesehen.

Den restlichen Windparks (Poysdorf-Wilfersdorf V, Hipplles II, Prinzenndorf III und Dürnkrot III) fehlt durch den ausbleibenden Abbau der Projektwarteschlange in Zusammenhang mit der fehlenden Novellierung des ÖSG bzw. einer allfälligen Novellierung ohne Abbau der Warteschlange, aktuell die Perspektive. Der niedrige Marktpreis und die zugerechneten Kosten für Ausgleichsenergie reduzieren das verfügbare Fördervolumen für die Windkraft, sodass der Rückstau an umsetzungsreifen Projekten bereits bis ins Jahr 2023 reicht, das Kontingent für das Jahr 2022 ist vollständig ausgeschöpft. Die von der Emittentin für bestehende Windkraft- und Photovoltaikanlagen erzielten Einspeisetarife werden durch allfällige zeitlich nachfolgend in Kraft tretende Verordnungen nicht berührt. Die von der Emittentin bei neuen Windparks erzielbaren Einspeisetarife würden maßgeblich von neuen Verordnungen, die nicht im Einflussbereich der Emittentin stehen, beeinflusst. Eine Erhöhung oder Senkung der Einspeisetarife könnte die Wirtschaftlichkeit von neu zu errichtenden Windkraft- und Photovoltaikanlagen wesentlich beeinflussen.

Die Produktion des Windparks Prinzenndorf I wird von der Windkraft Simonsfeld AG seit Juni 2016 ohne den bereits ausgelaufenen Fördertarif frei vermarktet. Der erzielte Erlös lag durch die Entwicklungen auf dem Strommarkt im Schnitt bei knapp unter 3 Cent/kWh.

7 % der Stromproduktion wurde im Finanzjahr 2016 über den freien Markt verkauft - dieser Anteil erhöht sich durch die Beendigung des Förderzeitraums bis Ende des Geschäftsjahres 2017 auf voraussichtlich ca. 12 %. Der niedrige Strompreis auf den internationalen Märkten bedeuten also für die Windkraft Simonsfeld Gruppe ein hohes Risiko in der Ertragslage und Geschäftstätigkeit. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken muss der produzierte Strom zu maximal erzielbaren Preisen über nationale und internationale Stromhändler verkauft werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Bau neuer Windparks mit gesicherten Tarifen von großer Bedeutung.

Entwicklung der Netznutzungsgebühr

Seit 1. Jänner 2012 gilt die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 („SNE-VO 2012“), derzeit in der Fassung der SNE-VO 2012-Novelle 2017. Die Emittentin hat nach dieser Verordnung, wie auch nach den vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Vorgänger-Verordnungen, ein Systemverlustentgelt zu bezahlen. Aufgrund der Festlegung des Entgelts durch Verordnung steht diese nicht im Einflussbereich der Emittentin, weshalb sich Änderungen in bedeutendem Ausmaß auf die Ertragslage der Emittentin auswirken können. Der Verfassungsgerichtshof hat die SNE-VO 2012 und deren Rechtsgrundlage (§ 53 ElWOG 2010) als ge-

setzes- bzw. verfassungskonform beurteilt.

Das Systemdienstleistungsentgelt, das von den Stromerzeugern aufzubringen ist, ist seit dem Inkrafttreten der SNE-VO 2012 oftmals erhöht worden. So kam es auch in Niederösterreich in den letzten Jahren zu einer deutlichen Erhöhung der Netzentgelte; dies ist vorwiegend auf den zusätzlichen Investitionsbedarf, eine niedrigere Abgabemengenbasis sowie den Wegfall kostenmindernder Effekte aus Baukostenzuschüssen der Vergangenheit zurückzuführen. Für Windkraftbetreiber wie die Windkraft Simonsfeld Gruppe führte dies zu einem weiteren Kostenanstieg. Kontinuierliche, nicht von den Windkraftbetreibern beeinflussbare, Erhöhungen der Systemdienstleistungs- und Netzverlustentgelte können auch in den nächsten Jahren ein zusätzliches, schwer planbares, finanzielles Risiko bedeuten. Allerdings sieht die SNE-VO 2012 in der Fassung der Novelle 2017 für das Geschäftsjahr 2017 eine deutliche Senkung der Systemdienstleistungs- und Netzverlustentgelte vor.

Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit

Zonierungsplan in Niederösterreich und Oberösterreich

Im Bundesland Niederösterreich, in dem die Windkraft Simonsfeld Gruppe überwiegend tätig ist, wurde im Mai 2013 ein Widmungsstopp des Landes für zur Windkraftnutzung geeignete Flächen ausgesprochen. Dies betrifft alle Windkraftanlagen, für die nicht bis Mai 2013 die erforderliche Flächenwidmung im Gemeinderat vorlag. Neue Windkraftanlagen können zudem nur noch in eigens ausgewiesenen Zonen errichtet werden, dies basierend auf einem seit 2014 vorliegenden Zonierungsplan für die Errichtung von Windkraftwerken. Seit dem Jahr 2014 ist die Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich in Kraft. Diese Verordnung sieht eine Beschränkung der für Windkraftnutzung geeigneten Flächen des niederösterreichischen Landesgebietes vor. Nur innerhalb der ausgewiesenen Zonen können künftig Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen umgewidmet werden. In diesen beschränkten Zonen ist die Flächenwidmung „Grünland-Windkraftanlagen“ Voraussetzung für die Errichtung einer Windkraftanlage. Auch im Bundesland Oberösterreich liegen seit 2017 eine Richtlinie zum oberösterreichischen Windkraft-Masterplan 2017 („**Oö Masterplan**“) und ein Zonierungsplan (eine grafische Darstellung in Form einer Ausschlusszonendarstellung) vor. Auf das Repowering an bestehenden Standorten soll der Oö Masterplan voraussichtlich nicht zur Anwendung gelangen. Für neue Windkraftgroßanlagen, bzw. –projekte werden Kriterien, wie etwa ein Mindestabstand zu Siedlungen von 1.000 m, festgelegt. Bewilligungsvoraussetzung ist insbesondere auch die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan. Darüber hinaus sind (auch bei Repowering-Projekten) die naturschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Durch die Windkraft-Zonierung in Niederösterreich musste die Windkraft Simonsfeld Gruppe Projekte abbrechen oder zumindest erheblich verschieben und außerplanmäßige Abschreibungen vornehmen, dies betrifft in geringerem Ausmaß auch Oberösterreich. Andere Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe, die in ausgewiesenen Zonen in Niederösterreich liegen, wurden im Genehmigungsverfahren durch den Zonierungsprozess erheblich verzögert. Außerdem schränkt die Zonierungsverordnung die Entwicklung zukünftiger Projekte ein, erschwert die Standortsuche in Niederösterreich und Oberösterreich und führt zu erhöhter Konkurrenz in den Eignungszonen. Die Projektentwicklung wird dadurch erschwert.

Ökostromgesetz 2012 und dessen geplante Novellierung

Das ÖSG, das seit 2012 in Kraft ist, ermöglicht die Erlassung von mehrjährigen Ökostromverordnungen in denen die konkreten Einspeisetarife geregelt werden. Das ÖSG basiert im Wesentlichen auf Berechnungsprämissen aus dem Jahr 2011. Diese haben sich zu Ungunsten der erneuerbaren Energieträger entwickelt. Unter dem ÖSG wurden die sogenannten „Wartelisten“ abgebaut. Dabei handelt es sich um Projekte die aufgrund der Begrenzung des jährlichen geförderten Einspeisetarifvolumens nicht berücksichtigt werden konnten. Für den Abbau der Projekte auf den Wartelisten wurde einmalig ein zusätzliches Einspeisetarifvolumen von EUR 80 Millionen für Windkraft und EUR 28 Millionen für Photovoltaik zur Verfügung gestellt. Das ÖSG sieht außerdem eine Aufstockung des jährlichen Einspeisetarifvolumens von EUR 21 Millionen auf EUR 50 Millionen vor. Von diesem Betrag entfallen EUR 11,5 Millionen auf Windkraft und EUR 8 Millionen auf Photovoltaik. Das Einspeisetarifvolumen wird allerdings bis 2022 wieder jährlich um EUR 1

Million auf EUR 40 Millionen reduziert. Der auf die Photovoltaik entfallende Teil von EUR 8 Millionen unterliegt dieser Degression nicht und bleibt unverändert.

Die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 sieht für Projekte, die in den Jahren 2016 und 2017 einen Antrag um eine Einspeisetarifförderung stellen/stellten, verminderte Einspeisetarife vor. Für Windkraftanlagen wurden die Tarife von 9,04 Cent/kWh im Jahr 2016 und 8,95 Cent/kWh im Jahr 2017 festgesetzt. Die Tarife gelten nach Maßgabe der pro Jahr verfügbaren Förderkontingente. Die Warteschlange der bei der OeMAG eingereichten Windkraftprojekte hat mittlerweile ca. 850 MW erreicht. Die Windkraft-Förderkontingente auf Basis der dem ÖSG zugrundeliegenden Berechnungsprämissen sind allerdings bis ins Jahr 2022 bereits zur Gänze ausgeschöpft (der Rückstau an umsetzungsreifen Projekten reicht bereits bis ins Jahr 2023) dies unter anderem weil die Strompreise auf dem Großhandelsmarkt stark gefallen sind und daher der Subventionsaufwand pro Kilowattstunde Strom aus Windanlagen entsprechend gestiegen ist.

Alle Projekte, die einen Antrag gestellt haben und nicht im Kontingent für 2018 vorläufig gereiht wurden, befinden sich derzeit in der Situation, dass ihr Antrag Ende 2018 aufgrund von § 15 Abs 5 des ÖSG erlöschen würde, sofern es bis Ende 2018 zu keinem Vertragsabschluss kommt. Auch die Projekte, die 2016 einen Antrag gestellt haben, haben wegen der Warteschlange dasselbe Problem. Ursache dieser Problematik ist vor allem, dass sich die dem ÖSG zugrunde gelegten Berechnungsprämissen aus 2011 massiv zu Ungunsten der erneuerbaren Energieträger entwickelt haben. Das heißt, dass unter Zugrundelegung des aktuellen Marktpreises und der Kosten für Ausgleichsenergie das Förderkontingent für die Windkraft nur für ca. 140 MW Einspeiseleistung reicht.

Um die gesetzten energiepolitischen Ziele zu erreichen, ist ein Abbau der Warteschlange durch eine Novellierung des ÖSG oder durch ein Nachfolgegesetz erforderlich. Erst dann können bereits genehmigte Projekte zu einem früheren Zeitpunkt realisiert werden. Andererseits könnte eine Novelle Förderkontingente auch zu anderen Technologien verschieben, was die nach den derzeitigen Rahmenbedingungen im Jahr 2018 gereihten Projekte gefährden könnte.

Dass eine Gesetzesänderung beschlossen wird, ist unsicher. Sofern keine Novellierung des ÖSG erfolgt (oder in einer Form, die eingeschränkte Förderkontingente für die Windkraft vorsieht), würden die bereits eingereichten Anträge der anderen genehmigten Windparkprojekte Poysdorf-Wilfersdorf V und Hipplès II Ende des Jahres 2018 bzw. Prinzendorf III und Dürnkrot III Ende des Jahres 2019 erlöschen. Das Risiko besteht auch für aktuell in Planung oder in der Genehmigung befindliche Projekte, deren Anträge erst ab 2017 eingereicht werden können. Das Inkrafttreten einer solchen Gesetzesänderung und deren Inhalt sind unsicher; so kann das Nicht-Inkrafttreten einer solchen Gesetzesänderung, ein Inkrafttreten der Novelle und eine Verlagerung zu anderen erneuerbaren Energien oder ein späteres Inkrafttreten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Für die Ausgestaltung eines Nachfolgegesetzes zum ÖSG sind die neuen Leitlinien der EU-Kommission einzuhalten. Die Wahlfreiheit der Mitgliedsstaaten bezüglich der Fördersysteme wird damit eingeschränkt werden. Statt der bisher geltenden Einspeisetarife sind Ausschreibungen und Marktprämienmodelle vorgesehen. Ausschreibungen sind, wie Erfahrungen aus Deutschland zeigen, durch die teils komplexen formalen Vorgaben eine weitere Hürde für kleinere Unternehmen und Bürgergesellschaften. Ferner erwartet etwa die deutsche Regierung keine sinnvollen Ausschreibeergebnisse aufgrund der Begrenztheit der Standorte und des geringen Wettbewerbs. Da diese Probleme auch den österreichischen Markt der erneuerbaren Energien betreffen, sind unerwünschte Ergebnisse wie das Verfehlen der Ausbauziele oder steigende anstatt sinkender Kosten wahrscheinlich.

Nach den im November 2016 von der EU-Kommission vorgestellten Plänen für einen neuen Strommarkt soll der Einspeisevorrang für erneuerbare Energien wegfallen. Ferner sollen durch Kapazitätsmechanismen und Beibehaltung der Subventionen die Stromerzeugung durch Atom- und Kohlekraftwerke weiter gestützt werden. Diese Maßnahmen erschweren den Marktzugang für erneuerbare Energieträger und damit die Windkraftnutzung zusätzlich.

Auf internationaler Ebene gab es 2015 auf einem Klimagipfel in Paris einen ersten positiven Schritt, die fortschreitende Erderwärmung zu stoppen. Es wurde ein weltweites Klimaschutzabkommen von 195 betei-

ligten Staaten beschlossen.

Derzeit warten 260 (im UVP-Verfahren) genehmigte Windräder mit einer Leistung von 850 MW in der Warteschlange und können nicht gebaut werden. Knapp drei Viertel der betroffenen Gemeinden liegen in Niederösterreich.

Derzeit ist die Verabschiedung einer Novelle zum ÖSG in Vorbereitung. Es ist möglich, dass die Novelle zum ÖSG vorsehen könnte, dass die Verfallsfrist für Anträge, die noch auf eine Förderung warten, von drei auf vier Jahre verlängert wird. Es ist nicht vorhersehbar, ob und in welcher Form die Novelle zum ÖSG verabschiedet wird oder nicht. Dass eine Gesetzesänderung beschlossen wird, ist unsicher.

Beschränkte Netzkapazitäten

Das ÖSG hat dazu geführt, dass insbesondere im Bereich der Windkraft zahlreiche Neuanlagen errichtet und weitere Anlagen geplant und zur Genehmigung eingereicht wurden und werden. Insbesondere in Niederösterreich treffen diese Ausbauprojekte auf beschränkte Netzkapazitäten. Der Netzausbau kann mit dem Ausbau erneuerbarer Energien nicht mithalten, insbesondere weil langwierige Genehmigungsverfahren den Bau neuer Leitungen verzögern. Der zuständige Netzbetreiber teilt neuen Antragstellern mit, dass ein Zugang zum Stromnetz für einzelne Projekte voraussichtlich erst in einigen Jahren möglich und mit Mehrkosten verbunden sein wird.

Netzausbaukonzept 2016

Durch das ÖSG wurde die Ökostromförderung massiv aufgestockt und es soll die installierte Windkraftleistung bis 2020 auf 3.000 MW erhöht werden. Der Netzausbau kann mit dem Ausbau erneuerbarer Energien nicht mithalten, insbesondere weil langwierige Genehmigungsverfahren den Bau neuer Leitungen verzögern. Das Netzausbaukonzept 2016 der Netz NÖ GmbH für Niederösterreich konnte nicht in vollem Umfang realisiert werden. Geplant war etwa eine Erhöhung der Rücklieferkapazitäten an die Austrian Power Grid AG („APG“) in der Region Weinviertel Ost auf bis zu 1.200 MW. Mangels ausreichender Leitungsverstärkungen im Bereich zwischen Neusiedl/Zaya und Bisamberg konnte nun nicht die volle vorgesehene Leistungserhöhung umgesetzt werden und es ist mit Verzögerungen um mehrere Jahre zu rechnen. Die verfügbare Einspeiseleistung beträgt hier bis auf weiteres nur 900 MW. Mit der bestehenden Leitungskapazität sind der Anschluss der im Weinviertel geplanten Windparks bzw. die Netzeinspeisung nicht möglich.

Die APG plant den Bau einer 380 kV-Ersatzleitung für die bestehende 220 kV-Leitung, um neben anderen Verbesserungen diese Lücke zu schließen, und die nötigen Kapazitäten bereitzustellen. Der Netzausbau im Weinviertel mit dem Ersatzneubau der APG-Weinviertelleitung soll in zwei Stufen erfolgen und bis 2020 zu einem 380/110-kV-Netzkonzept führen. Der geplante Netzausbau befindet sich momentan im Planungsstadium, die APG hat um Genehmigung der 380 kV-Ersatzleitung 2016 im UVP-Verfahren angesucht. Erhebliche Verzögerungen sowie die Versagung der Genehmigung zum Bau der Ersatzleitung sind nicht auszuschließen.

Als kurzfristig umsetzbare Maßnahme wurde der Netzanschluss von insgesamt max. 900 MW Windkraft im Weinviertel bis auf weiteres ermöglicht. Die bis auf weiteres zur Verfügung stehenden 900 MW für die Netzregion Weinviertel-Ost sind seit Ende 2015 bereits ausgeschöpft. Die Projekte, die seitens der Netz NÖ GmbH in den 900 MW zu diesem Zeitpunkt nicht fix gereiht waren, können nicht vor Ende 2021 ans Verteilnetz angeschlossen werden und in Betrieb gehen. Die (begrenzte) Anschlussleistung ist damit jedenfalls bis voraussichtlich 2021 gegeben und es besteht ein erheblicher Engpass, der sich mit Ausnahme der Projekte Kreuzstetten IV, Dürnkrot-Götzendorf II, Poysdorf-Wilfersdorf V und Hipplers II, für die der Netzzugang bereits gesichert ist, auf alle in Entwicklung befindlichen Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe in der betroffenen Region für einige Jahre auswirkt. Hinsichtlich dieser Projekte besteht keine Sicherheit bezüglich des Zeitpunkts des Netzanschlusses.

Aus Sicht der Windkraft Simonsfeld Gruppe betrifft diese Problematik aktuell insbesondere das Projekt Dürnkrot III sowie das Repowering-Projekt Prinzenhof III teilweise.

Rumänien

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe besitzt in Sfanta Elena ein Projekt mit 28 Windkraftanlagen. Bislang konnte das Projekt nicht realisiert werden, da die Rahmenbedingungen in Rumänien keinen wirtschaftlichen Betrieb des Windparks erlauben. Das Projekt Naidas wurde an die Windkraft Simonsfeld RO s.r.l. übertragen, die bisherige Eigentümerin Windkraft Resita s.r.l. wurde liquidiert. Die Liquidierung der Windkraft Simonsfeld RO s.r.l. wird derzeit geprüft. Die Gesellschaft wurde in Anbetracht der voraussichtlich langen Wartezeit auf neue Rahmenbedingungen umstrukturiert, um die Kosten zu reduzieren und die bestehenden Verträge und allfällige Genehmigungen solange wie möglich aufrecht zu erhalten. Mit fortschreitender Zeit läuft die Gültigkeit von Genehmigungen (sofern vorhanden) sukzessive, was die Umsetzungswahrscheinlichkeit weiter reduziert.

Bulgarien

Für die bereits in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen hat sich die Situation seit Inbetriebnahme sukzessive verschlechtert. Eine Vielzahl von unterschiedlichsten Zusatzbelastungen für den produzierten Strom führen zu erheblichen Umsatzeinbußen für den Windpark Neykovo.

Die bislang erlassenen Verordnungen und gesetzlichen Änderungen brachten Umsatzeinbußen von mehr als 40% mit sich, die bereits in den Bilanzen der Emittentin und der BG EOOD abgebildet wurden. Teilweise werden diese Verordnungen und gesetzlichen Änderungen vor Gericht bekämpft. In nächster Zeit ist mit keiner Verbesserung der Situation zu rechnen.

Nach dem 1.1.2017 gab es keine wesentlichen Änderungen in der Finanzlage und der Handelsposition der Windkraft Simonsfeld BG EOOD mit Ausnahme einer Zwischenfinanzierung von der Emittentin Anfang 2017, welche die Windkraft Simonsfeld BG EOOD wegen der Umsatzeinbußen auf Grund gesetzlicher Änderungen benötigte. Weitere Zuschüsse sind im Geschäftsjahr 2017 nicht geplant.

In den osteuropäischen Märkten Rumänien und Bulgarien werden derzeit keine Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe aktiv weiterentwickelt.

Investitionen

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe beabsichtigt, bis Ende 2018 insgesamt 11 neue Windkraftanlagen mit rund 34,9 MW (Windpark Kreuzstetten IV und Dürnkrot-Götzendorf II) zu errichten und ans Netz zu bringen. Der Bau der weiteren Windkraftanlagen (Poysdorf-Wilfersdorf V, Hipplés II, Steinberg-Prinzendorf III und Dürnkrot III), zu denen bereits Anträge bei der OeMAG zur Zuteilung eines Tarifs eingereicht wurden (Windparkprojekte Poysdorf-Wilfersdorf V und Hipplés II bzw. Prinzendorf III und Dürnkrot III) ist abhängig von der Form der Novelle zum ÖSG und deren Inkrafttreten.

Die wichtigsten, in diesem Zusammenhang getätigten oder von den Organen der Emittentin bereits fest beschlossenen Investitionen in neue Projekte sind:

Windparks Kreuzstetten IV und Dürnkrot-Götzendorf II

Für diese beiden Projekte mit insgesamt elf Anlagen sind 2015 die Genehmigungsbescheide im UVP-Verfahren eingelangt. Das Projekt Kreuzstetten IV umfasst sieben Windkraftanlagen (22,2 MW), das Projekt Dürnkrot-Götzendorf II besteht aus vier Windkraftanlagen (12,7 MW). Es kommt voraussichtlich jeweils der Fördertarif 2015 in Höhe von 9,27 Cent/kWh und das Förderkontingent 2018 zur Anwendung. Die OeMAG-Verträge werden im 1. Quartal 2018 erwartet. Baubeginn für Kreuzstetten IV mit Kabel- und Wegebau wird daher frühestens Herbst 2017 sein, die Errichtung der Anlagen für Dürnkrot-Götzendorf II soll Anfang 2018 erfolgen. Die Inbetriebnahmen der beiden Anlagen sollen im Herbst 2018 abgeschlossen werden.

Windparks Poysdorf-Wilfersdorf V und Hipplés II

Für diese beiden Projekte mit insgesamt sechs Anlagen liegen ebenfalls die Genehmigungsbescheide im

UVP-Verfahren vor. Das Projekt Poysdorf-Wilfersdorf V umfasst vier Windkraftanlagen (11,9 MW), das Repowering-Projekt Hipples II besteht aus zwei Windkraftanlagen (4,0 MW). Für beide Projekte kommt voraussichtlich der Fördertarif 2015 in Höhe von 9,27 Cent/kWh zur Anwendung. Allerdings war zum Zeitpunkt der Einreichung das Förderkontingent 2018 bereits ausgeschöpft. Damit ist unklar, ob und wann die OeMAG-Verträge dazu vereinbart werden, zumal die Anträge aufgrund der 3-Jahres Gültigkeitsregel des ÖSG nach 3 Jahren erlöschen. Der Zeitpunkt der Errichtung hängt daher von der Novellierung des ÖSG ab.

Windpark Steinberg-Prinzendorf III und Dürnkrot III

Das Repowering-Projekt Steinberg-Prinzendorf III besteht aus zehn Anlagen (30,7 MW), das Projekt Dürnkrot III umfasst vier Windkraftanlagen (13,8 MW). Für beiden Projekte ist der Genehmigungsbescheid im UVP-Verfahren erteilt worden. Für diese Projekte kommt voraussichtlich der Fördertarif 2016 in Höhe von 9,04 Cent/kWh zur Anwendung. Aufgrund der Warteschlange bezüglich der OeMAG-Förderkontingente hängt auch für diese Projekte der Zeitpunkt der Errichtung von der Novellierung des ÖSG ab und damit von der Verfügbarkeit eines OeMAG-Förderkontingentes nach 2018. Darüber hinaus sind diese beiden Projekte auch durch die begrenzte Einspeisekapazität im Weinviertel blockiert.

Das Investitionsvolumen für die bis 2018 zu bauenden Windparks beträgt bis zu EUR 60 Millionen. Sofern die Finanzierung nicht aus dem Eigenkapital der Emittentin erfolgt, wird das erforderliche Investitionskapital finanziert durch Kreditinstitute und ergänzt durch Anleiheemissionen die unter diesem Angebotsprogramm eingeworben werden.

Darüber hinaus befinden sich weitere 22 Windkraftanlagen (ca. 74,4 MW) in unterschiedlichen Phasen der erforderlichen Genehmigungsverfahren (unter anderem nach dem UVP-G). Für die Errichtung von Kraftwerken sind Genehmigungen erforderlich – so je nach Standort insbesondere naturschutzrechtliche, elektrizitätsrechtliche, forstrechtliche, wasserrechtliche, luftfahrtrechtliche, elektrotechnische UVP auf Grund des UVP-G. Sollten geplante Kraftwerke im Rahmen durchzuführender Verfahren nicht bewilligt werden, kann dies die Verwertung der bis dahin getätigten Investitionen negativ beeinflussen. Die Realisierung der geplanten Projekte sowie die endgültige Höhe des Kapitalbedarfs hängen unter anderem vom Ergebnis noch zu führender Verhandlungen, von der Erteilung behördlicher Genehmigungen (sofern diese noch nicht vorliegen) und vom Abschluss entsprechender Verträge, insbesondere mit der OeMAG ab. Potenzielle Anleger dürfen sich daher nicht darauf verlassen, dass die oben angeführten Projekte tatsächlich umgesetzt werden. Sollten sich wirtschaftlich interessantere und rascher umzusetzende Projekte ergeben, wird die Emittentin stattdessen in diese anderen Projekte investieren.

Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren

Aus Sicht der Emittentin handelt es sich bei den folgenden Verfahren um die derzeit von der Windkraft Simonsfeld Gruppe geführten wesentlichen Verfahren:

Österreich

Das Landesgericht Wiener Neustadt hat der Emittentin mit Urteil vom 22. Juni 2015 rechtskräftig TEUR 1.010 inklusive Zinsen zugesprochen. Die strittigen Netzverlustentgelte hinsichtlich derer der Verfassungsgerichtshof sämtliche Verordnungen aufgehoben hatte (dies betraf insbesondere die Windparks Prinzendorf I und II, Poysdorf, Kreuzstetten und Rannersdorf) waren damit weitgehend an die Windkraft Simonsfeld Gruppe zurück zu bezahlen.

Bulgarien

Die Windkraft Simonsfeld BG EOOD führt mehrere Verfahren gegen öffentliche Einrichtungen der Republik Bulgarien und den Netzbetreiber Energo Pro. Die Klagen richten sich gegen verschiedene Verordnungen zu Netzzugangsgebühren, dem Ausgleichsenergiemarkt und zur Verminderung der Volllaststunden, für die der Einspeisetarif bezahlt wird sowie gegen Entscheidungen der bulgarischen Umweltbehörde.

Wesentliche Verträge

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe hat mit der Senvion SE (vormals: REpower Systems SE) Verträge über Wartung, Instandsetzung und Service der von diesem Anbieter stammenden Windkraftanlagen mit Laufzeiten zwischen 15 und 20 Jahren geschlossen. Die jährliche Vergütung ist abhängig vom Jahr der Laufzeit und der produzierten Energie.

Ferner hat die Emittentin 2011 Voll- Service- und Verfügbarkeitsverträge mit Vestas für die V 90 Windkraftanlagen abgeschlossen. Die Verträge laufen jeweils bis zum Ende des 20. Betriebsjahres der betroffenen Anlagen. Einen weiteren Wartungsvertrag, den die Emittentin 2011 mit Vestas für die neun V 80 Windkraftanlagen abgeschlossen hatte, wurde zum 30.6.2016 gekündigt. Die Emittentin führt seither die Wartungsarbeiten an von diesem Wartungsvertrag betroffenen Windkraftanlagen selbst durch.

Neue Verträge für Windkraftanlagen, die ab 2018 gebaut werden, wie etwa Dürnkrot II, sind derzeit in finaler Verhandlung und die Emittentin geht davon aus, dass diese in Kürze abgeschlossen werden.

Für das Jahr 2017 wurden ferner Stromlieferverträge für die Windkraftwerke Hipples und Simonsfeld abgeschlossen.

Darüber hinaus bestehen Betriebsführungsverträge mit zwei Betreibern für vier österreichische Windparks.

Mit Ausnahme der in diesem Prospekt beschriebenen Verträge hat die Emittentin außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs keine Verträge abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass ein Mitglied der Windkraft Simonsfeld Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nachzukommen, von großer Bedeutung ist. Im gewöhnlichen Geschäftsverlauf schließt die Windkraft Simonsfeld Gruppe für ihre Kraftwerke mit Netzbetreiber, und Stromabnehmern Verträge, die in Summe für die Geschäftstätigkeit der Emittentin von großer Bedeutung sind.

VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Alle Daten in diesem Abschnitt stammen, sofern nicht anders angegeben, aus internen Erhebungen der Emittentin.

Allgemeines

Die Emittentin hat als österreichische Aktiengesellschaft einen Vorstand und einen Aufsichtsrat. Alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind am Sitz der Emittentin in Ernstbrunn unter der Geschäftsanschrift Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn, erreichbar. Die Telefonnummer der Emittentin lautet +43 2576 3324, ihre Internetseite ist unter www.wksimonsfeld.at abrufbar.

Vorstand

Einziges Mitglied des Vorstands der Emittentin ist Herr Martin Steininger, geboren 27. März 1960. Er ist seit 25. September 2009 Vorstand der Emittentin, vertritt diese selbständig und ist bis 2019 bestellt.

Ausbildung und beruflicher Werdegang: Elektrikerlehre von 1975 bis 1981; danach bei der HEID AG Maschinenfabrik als Elektriker bis 1992; 1993 bis 2000 GST Schleiftechnik GmbH als E-Planer, seit 1995 auch Gesellschafter der GST Schleiftechnik GmbH; 1996 Gründung der Windkraft Simonsfeld Steininger KEG, seit 1998 Geschäftsführer der Windkraft Simonsfeld GmbH&Co KEG (später GmbH&Co KG); Aufsichtsratsvorsitzender ab Gründung der WEB Windenergie AG von 1999 bis 2005; Vorstand der Windkraft Simonsfeld AG seit 2009.

Herr Martin Steininger ist Obmann der Interessengemeinschaft Windkraft Österreich. Darüber hinaus übt er außerhalb der Emittentin keine Tätigkeiten aus, die für diese von Bedeutung sind.

Aufsichtsrat

Mitglieder

Die nachstehende Tabelle zeigt die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats, ihr Geburtsdatum und ihre Position:

Name	geboren	Position
Mag. Stefan Hantsch.....	21.11.1971	Vorsitzender
DI (FH) Dieter Pfeifer, MSc.....	2.1.1972	Stellvertreter des Vorsitzenden
DI Martin Krill.....	20.12.1970	Mitglied
Mag. Peter Molnar.....	24.7.1968	Mitglied
Erwin Netzl.....	24.8.1966	Mitglied
Dr. Ursula Näherer.....	5.4.1977	Mitglied
Leopold Krapf.....	15.9.1962	Mitglied

Aktivitäten außerhalb der Emittentin

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zu den wichtigsten Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats außerhalb der Emittentin, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

Name	Name der Gesellschaft	Position
Mag. Stefan Hantsch.....	Benevento Beteiligungs GmbH IG Windkraft Windkraft Pottenbrunn IV GmbH	Geschäftsführer und Alleingesellschafter Mitglied des Vorstands Geschäftsführer
DI (FH) Dieter Pfeifer.....	-	-
DI Martin Krill.....	PROFES - Professional Energy Services GmbH WP Scharndorf West GmbH IG Windkraft	Geschäftsführer und Alleingesellschafter Geschäftsführer und Hauptgesellschafter Mitglied des Vorstands, stv. Firmenbeiratssprecher
Mag. Peter Molnar.....	Erneuerbare Energie Österreich	Geschäftsführer
Erwin Netzl.....	Verein ARGE Umweltbewusstes Handeln	Obmann

Name	Name der Gesellschaft	Position
Dr. Ursula Nährer.....	WIH Windpark GmbH & Co KG Windkraft Haindorf GmbH & Co KG Windkraft Haunoldstein GmbH & Co KG	Geschäftsführerin Geschäftsführerin Geschäftsführerin
Leopold Krapf.....	-	-

Prüfungsausschuss und Ausschuss Stromvertrieb

Die Emittentin ist nicht gesetzlich zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet. Der Aufsichtsrat kann jedoch auch ohne gesetzliche Verpflichtung durch Beschluss aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung festlegen und diesen auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen, wie etwa die Feststellung des Jahresabschlusses oder die Zustimmung zu einem Bezugsrechtsausschluss die Aufgabenerfüllung durch den Gesamtaufsichtsrat vorsehen.

Der Aufsichtsrat der Emittentin hat einen freiwilligen Prüfungsausschuss eingerichtet. Seine Aufgaben sind die Prüfung interner Abläufe und die vertiefte Prüfung des Jahresabschlusses, nicht aber die darüber hinausgehenden Tätigkeiten eines gesetzlichen Prüfungsausschusses nach § 92 Abs 4a Aktiengesetz. Mitglieder des Ausschusses sind Mag. Stefan Hantsch, Erwin Netzl und DI (FH) Dieter Pfeifer.

Im September 2015 wurde ein Ausschuss Stromvertrieb eingerichtet. Mitglieder des Ausschusses sind Mag. Stefan Hantsch, Mag. Peter Molnar und DI (FH) Dieter Pfeifer.

Interessenkonflikte

Die Emittentin erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats und des oberen Managements, dass mit Ausnahme der hier offengelegten Informationen keinerlei potenzielle Interessenkonflikte hinsichtlich der genannten Personen zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin einerseits und deren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits bestehen. Soweit Organmitglieder und Mitglieder des oberen Managements auch in Unternehmen außerhalb der Emittentin bzw. ihrer Tochtergesellschaften Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, können diese Organmitglieder in Einzelfällen potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein, wenn die Emittentin mit den genannten Unternehmen in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Des Weiteren können diese Unternehmen (einschließlich Unternehmen, an denen die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften beteiligt ist) auch im Wettbewerb mit der Emittentin stehen.

Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Corporate Governance Kodex schafft einen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens. Er enthält die international üblichen Standards für gute Unternehmensführung, aber auch die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Regelungen des österreichischen Aktienrechts. Er richtet sich vorrangig an börsennotierte Gesellschaften. Die Emittentin hat sich dem Corporate Governance Kodex nicht unterworfen.

HAUPTAKTIONÄRE

Die Aktien der Emittentin befinden sich im Streubesitz. Da die Aktien der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sind ihre Aktionäre nicht zu Beteiligungsmeldungen nach dem Börsengesetz verpflichtet. Der Emittentin ist nicht bekannt, dass an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen. Der Emittentin ist auch nicht bekannt, dass es Vereinbarungen gibt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Der Emittentin ist jedoch bekannt, dass das Vorstandsmitglied Martin Steininger direkt und indirekt über die MTS Beteiligungs GmbH und die Windimpuls Simonsfeld GmbH ein Aktienpaket hält, das einer Beteiligung von mehr als 5% am Grundkapital der Emittentin entspricht. Dieses Aktienpaket umfasst auch die Aktien Nr. 1 und 2. Nach der Satzung der Emittentin ist der jeweilige Eigentümer der Aktie Nr. 1 berechtigt, zwei Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden. Der jeweilige Eigentümer der Aktie Nr. 2 ist berechtigt, ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden, wenn die Gesamtzahl der entsandten Mitglieder dadurch nicht die Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder übersteigt. Die MTS Beteiligungs GmbH hat Herrn Mag. Peter Molnar und Frau Dr. Ursula Nährer entsandt, die Windimpuls Simonsfeld GmbH Herrn Leopold Krapf.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Satzung und Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist in Punkt 1.II. ihrer Satzung wie folgt geregelt:

„Gegenstand des Unternehmens ist:

- 1. der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb, die Wartung und die Verwertung von Anlagen zur Erzeugung und Vermarktung erneuerbarer Energie sowie sämtliche Dienstleistungen in diesem Zusammenhang,*
- 2. der Handel mit, der Export und Import von Waren aller Art,*
- 3. die Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Betriebsvermögen,*
- 4. die Umsetzung und Unterstützung von sozialen Projekten im Bereich der erneuerbaren Energiegewinnung.*
- 5. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, alles zu tun, was zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder unmittelbar erforderlich oder dienlich ist, insbesondere durch die Gründung von Tochtergesellschaften oder den Erwerb von Beteiligungen und die Errichtung von Niederlassungen im In- und Ausland. Der Betrieb von Bankgeschäften und die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sind ausgeschlossen.“*

Grundkapital

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 36.526.000. Es ist geteilt in 365.260 nennwertlose Stückaktien, die auf Namen lauten. Das Grundkapital der Emittentin ist vollständig aufgebracht, es gibt keine ausstehenden Einlagen auf die von der Emittentin ausgegebenen Aktien. Die Aktien werden unter Bezeichnung des Inhabers in das Aktienbuch der Emittentin eingetragen. Die Übertragung von Namensaktien muss der Emittentin gemeldet werden. Die Emittentin vermerkt den Übergang im Aktienbuch. Im Verhältnis zur Emittentin gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Aktien der Emittentin sind vinkulierte Namensaktien. Der Kauf, Verkauf und jede andere Übertragungsform, (einschließlich Tausch, Schenkung), die Belastung oder sonstige Rechtseinräumung (insbesondere durch Begründung von Treuhandschaften) an Aktien unter Lebenden sowie die Zeichnung neu ausgegebener Aktien im Rahmen von Kapitalerhöhungen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Emittentin. Die Zustimmung des Aufsichtsrats kann aus wichtigem Grund, beispielsweise der Gefährdung der Unabhängigkeit der Emittentin durch Konzentration des Aktienbesitzes auf einen Großaktionär, verweigert werden.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Nicht konsolidierte Geschäfte der Emittentin oder anderer Unternehmen der Windkraft Simonsfeld Gruppe mit nahestehenden Unternehmen und Personen fanden im Geschäftsjahr nur zu marktüblichen Bedingungen statt.

DAS PROGRAMM

Nachfolgend finden sich bestimmte allgemeine Informationen zum Programm und den Teilschuldverschreibungen. Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen keine vollständige Darstellung der Teilschuldverschreibungen enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Teilschuldverschreibungen und der mit ihnen verbundenen Rechte ergeben sich nur aus den Muster-Anleihebedingungen, wie durch die für eine jede Serie von Teilschuldverschreibungen veröffentlichten Endgültigen Bedingungen ergänzt, die als Muster in diesem Prospekt enthalten sind.

Dieses Kapitel enthält (i) Angaben, die nach der Prospektverordnung verpflichtend in den Prospekt aufzunehmen, aber in den Emissionsbedingungen nicht enthalten sind (z.B. da es sich dabei nicht um rechtliche Verhältnisse handelt) und (ii) bestimmte nähere Ausführungen und Erklärungen zu Angaben über die Teilschuldverschreibungen aus den Emissionsbedingungen, die die Emittentin zum besseren Verständnis für sinnvoll erachtet.

Die aus einer Serie von Teilschuldverschreibungen der Emittentin und den Inhabern der Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) erwachsenden Rechte und Pflichten und damit die Funktionsweise dieser Teilschuldverschreibungen ergeben sich ausschließlich aus den für die jeweilige Emission maßgeblichen Emissionsbedingungen, das heißt den Muster-Anleihebedingungen ergänzt um die Endgültigen Bedingungen (die für jede Serie durch Hinterlegung am Sitz der Emittentin veröffentlicht und auch auf der Website der Emittentin unter www.wksimonsfeld.at/anleihe erhältlich sein werden sowie als Muster in diesem Prospekt enthalten sind). Für das Vertragsverhältnis zwischen Emittentin und Anleihegläubiger sind die Emissionsbedingungen maßgeblich, die nachstehenden Angaben dienen nur der Information. Anleihegläubiger dürfen ihre Entscheidung über den Erwerb von Teilschuldverschreibungen nicht alleine auf dieses Kapitel stützen, sondern sind dazu angehalten, den gesamten Prospekt, etwaige Nachträge und die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu studieren.

Emittentin	Windkraft Simonsfeld AG
Beschreibung des Programms	Programm zur Begebung von auf Inhaber lautenden, fixverzinslichen, endfälligen Teilschuldverschreibungen oder Annuitätenteilschuldverschreibungen.
Begebungsmethode	Teilschuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine „Serie“) begeben. Die Emissionsbedingungen einer jeden Serie von Teilschuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die auf die anwendbaren Muster-Anleihebedingungen verweisen.
Gesamtnennbetrag, Aufstokkung	Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag begeben. Es steht der Emittentin frei, jederzeit und ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. Insbesondere behält sich die Emittentin vor, den Gesamtnennbetrag einer Emission ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu erhöhen.
Wesentliche, mit den Teilschuldverschreibungen verbundene Rechte	<p>Die Gläubiger der Teilschuldverschreibungen haben insbesondere das Recht auf Zahlung von Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen und auf Rückzahlung des Nennwerts der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit.</p> <p>Im Fall von endfälligen Teilschuldverschreibungen erfolgt die reguläre Rückzahlung am Ende der Laufzeit am in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungstag zum Nennwert. Annui-</p>

tätenteilschuldverschreibungen vermitteln zu den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungstagen das Recht auf anteilige Rückzahlung der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anteile des Nennwerts.

Inhaber von Teilschuldverschreibungen haben einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe des festgelegten Prozentsatzes des Nennwerts ab dem Verzinsungsbeginn an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstag eines jeden Jahres. Der erste Zinszahlungstag wird ebenso in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Annuitätenteilschuldverschreibungen reduziert sich der Nennwert, von dem die jährlichen Zinszahlungen berechnet werden, jeweils um die in den Emissionsbedingungen festgelegten anteiligen Rückzahlungen.

Eine ordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen. Die Anleger können die Teilschuldverschreibungen aus den in § 13 Abs 1 der Muster-Anleihebedingungen vorgesehen Gründen, die Emittentin aus steuerlichen Gründen nach § 12 der Muster-Anleihebedingungen kündigen. Zins- und Tilgungszahlungen durch die Emittentin erfolgen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das jeweilige Clearingsystem oder an dessen Order. Die Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle.

Frist, während der das Angebot gilt

Der voraussichtliche Zeitpunkt des Beginns des Angebots einer Serie von Teilschuldverschreibungen ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Teilschuldverschreibungen können von der Emittentin während der gesamten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist zur Zeichnung angeboten werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu verkürzen, beenden oder zu verlängern.

Mindestinvestment

Aufgrund der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung der Teilschuldverschreibungen ergibt sich für Zeichner ein Mindestinvestment in Höhe eines solchen Stückes. Einzelheiten zu einem allfälligen Mindest- und einem allfälligen Höchstbetrag können in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Teilschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Anlegergruppen

Die Teilschuldverschreibungen werden sowohl institutionellen als auch Privatanlegern angeboten.

Zeichnungsanträge

Die Zeichnung erfolgt durch Übermittlung eines von der Emittentin aufgelegten Zeichnungsantrags. Der Zeichnungsantrag steht auf der Internetseite der Emittentin unter www.wksimonsfeld.at/anleihe zur Verfügung und wird Interessenten auf Wunsch zugeschickt. Zeichner sind verpflichtet, den Gesamtbetrag der Zeichnung unverzüglich auf das im Zeichnungsantrag angegebene Anleihekonto der Emittentin zu überweisen.

Zeichnungen müssen spätestens drei Werktage nach Ende der jeweiligen Zeichnungsfrist bei der Emittentin einlangen. Später einlangende Zeichnungen werden nicht berücksichtigt.

Kosten für die Anleihegläubiger

Beim Kauf von Teilschuldverschreibungen können neben dem Ausgabekurs und einem allfälligen Ausgabeaufschlag der Teilschuldverschreibungen insbesondere von Banken üblicherweise verrechnete Spesen hinzukommen. Etwaige darüber hinausgehende Kosten im Hinblick auf eine Serie von Teilschuldverschreibungen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zuteilung, Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge

Es ist beabsichtigt, allen Zeichnern, welche den Zeichnungsbetrag rechtzeitig gezahlt haben, den von ihnen gezeichneten Betrag an Teilschuldverschreibungen zuzuteilen. Die Zuteilungen erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren Teilschuldverschreibungen nach der Reihenfolge des Einlangens der Zeichnungsanträge. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungen abzulehnen, wenn das maximale Emissionsvolumen einer Emission erreicht ist oder ein sonstiger wichtiger Grund besteht. Diesfalls wird die Emittentin einen allenfalls bereits geleisteten Zeichnungsbetrag vom Tag des Einlangens auf dem jeweiligen Anleihekonto (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) mit dem Zinssatz der jeweiligen Anleihe verzinst zurückerstatten. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Zeichnungsantrag mangels Zahlung des Zeichnungsbetrags oder Nennung eines Wertpapierdepots nicht angenommen wurde.

Bedienung und Lieferung der Teilschuldverschreibungen, Vorzugs- und Bezugsrechte

Die Teilschuldverschreibungen werden am jeweiligen Ausgabetag über die Zahlstelle oder die Clearingsysteme oder deren jeweilige Rechtsnachfolger an jene Zeichner im Wege der Gutbuchung auf ihr Wertpapierdepot geliefert, die spätestens am letzten Tag der jeweiligen Zeichnungsfrist den entsprechenden Ausgabebetrag, der sich aus der Anzahl der gezeichneten Teilschuldverschreibungen und dem Ausgabekurs (inklusive allfälligem Ausgabeaufschlag) ergibt, auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto überwiesen haben und über ein der Emittentin bekannt gegebenes Wertpapierdepot verfügen. Vorzugsrechte und Bezugsrechte zur Zeichnung der Teilschuldverschreibungen bestehen nicht. Die Emittentin plant keine Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots. Die Anleger werden entweder von der Emittentin oder von der depotführenden Bank über die Zuteilung informiert.

Verbriefung

Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft, die auf die Dauer der Laufzeit bei der OeKB CSD GmbH, 1011 Wien, Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, als Zentralverwahrer verwahrt wird. Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen.

Interessen und Interessenkonflikte

Die Emittentin hat das Interesse, am Kapitalmarkt zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen. Ansonsten sind an der Emission/dem Angebot keine natürlichen oder juristischen Personen beteiligt, die eigene Interessen verfolgen. Nach Ansicht der Emittentin bestehen keine Interessenskonflikte. Die Emittentin beabsichtigt, Zeichnungen im öffentlichen Angebot überwiegend selbst einzuwerben. Darüber hinaus können Banken die Emittentin beim Vertrieb der Teilschuldverschreibungen unterstützen und Zeichnungsanträge von

potentiellen Zeichnern entgegennehmen („**Vertriebspartner**“). Eine Übernahme von Teilschuldverschreibungen und Platzierung durch Vertriebspartner ist jedoch nicht vorgesehen.

Etwaige darüber hinausgehende Interessenkonflikte im Hinblick auf eine Serie von Teilschuldverschreibungen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Methode zur Berechnung der Rendite

Sofern es nicht zu einer vorzeitigen Rückzahlung von Teilschuldverschreibungen kommt, errechnet sich die Rendite von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen aus deren Zinssatz, der Laufzeit sowie dem Ausgabekurs (inklusive einem allfälligen Ausgabeaufschlag) und dem Tilgungsbetrag. Die so errechnete Rendite wird für jede Emission in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Vertretung der Anleihegläubiger

Die Muster-Anleihebedingungen enthalten keine Bestimmungen zur Vertretung von Anleihegläubigern. Unter bestimmten Umständen könnte jedoch ein gemeinsamer Vertreter (Kurator) nach dem KuratorenG RGBI 1874/49, in der geltenden Fassung, zur Vertretung von Anleihegläubigern vor Gericht bestellt werden.

Übertragbarkeit

Die Teilschuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln des jeweiligen Clearingsystems ergeben.

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Es werden keine Emissionsbanken bei der Platzierung von Teilschuldverschreibungen unter diesem Angebotsprogramm involviert. Angebote werden von der Emittentin selbst koordiniert und platziert. Es gibt keine Kreditinstitute, welche Emissionen oder Teile davon auf Grund einer bindenden Zusage übernehmen werden. Es gibt auch keine Kreditinstitute, die Angebote ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ auf Grund einer Vereinbarung mit der Emittentin platzieren werden.

Märkte, auf denen Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind

Nach Kenntnis der Emittentin sind zum Zeitpunkt dieses Prospekts keine von ihr ausgegebenen Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Teilschuldverschreibungen an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zum Handel zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen.

Intermediäre im Sekundärhandel

Es gibt keine Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen. Dies bedeutet, dass es keine Institute gibt, die zur Abnahme der Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt verpflichtet sind.

Ratings der Emittentin und ihrer Schuldtitel

Die Emittentin ist nicht, und ihre Schuldtitel werden nicht von einer in der Europäischen Union registrierten Ratingagentur bewertet.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen („**Muster-Anleihebedingungen**“) umfassen Muster-Anleihebedingungen für Teilschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung. Die Muster-Anleihebedingungen enthalten bestimmte Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in fetter, kursiver Schrift in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind. In den für eine Serie von Teilschuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen der Muster-Anleihebedingungen für diese Serie von Teilschuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Teilschuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Muster-Anleihebedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen sind gegebenenfalls gemeinsam mit dem Teil 1 der Endgültigen Bedingungen, die die Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Teilschuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die Muster-Anleihebedingungen und die Endgültigen Bedingungen bilden gegebenenfalls zusammen die „**Emissionsbedingungen**“ der jeweiligen Serie von Teilschuldverschreibungen. Die Leerstellen in den auf die Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gelöscht oder als nicht anwendbar erklärt sind, gelten als aus diesen Muster-Anleihebedingungen gelöscht; sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gelöscht.

Kopien der Emissionsbedingungen sind auf der Website der Emittentin unter www.wksimonsfeld.at/anleihe oder kostenlos am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar.

MUSTER-ANLEIHEBEDINGUNGEN

EUR [●]

[*Emissionsbezeichnung einfügen*]

ISIN [●]

der

Windkraft Simonsfeld AG

§ 1

Emittentin

Emittentin der [*Emissionsbezeichnung einfügen*] (die „**Anleihe**“) ist die Windkraft Simonsfeld AG mit dem Sitz in Ernstbrunn und der Geschäftsanschrift Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn, eingetragen im vom Landesgericht Korneuburg als Handelsgericht geführten Firmenbuch unter FN 330533d (die „**Emittentin**“).

§ 2

Gesamtnennbetrag, Stückelung, Zeichnung, Verbriefung, Wertpapiersammelstelle, Übertragbarkeit, ISIN

- (1) *Gesamtnennbetrag, Stückelung.* Die Anleihe wird im Gesamtnennbetrag von EUR [*Gesamtnennbetrag einfügen*] in einer Stückelung von EUR [*Stückelung einfügen*] (die „**Teilschuldverschreibungen**“) in Form eines öffentlichen Angebots in Österreich begeben. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Gesamtnennbetrag aufzustocken.
- (2) *Ausgabetag.* Die Teilschuldverschreibungen werden am [*Ausgabetag einfügen*] ausgegeben.
- (3) *Verbriefung.* Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) Depotgesetz (die „**Sammelurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde ist von den vertretungsbefugten Personen der Emittentin (oder deren Bevollmächtigten) firmenmäßig eigenhändig gezeichnet und trägt eine Kontrollunterschrift der gemäß § 10 bestellten Zahlstelle. Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Zentralverwahrer.* Die Sammelurkunde wird für die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der OeKB CSD GmbH als Zentralverwahrer verwahrt.
- (5) *Übertragbarkeit.* Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH als Zentralverwahrer hinterlegt. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH („**Clearingsystem**“) übertragen werden können.
- (6) *ISIN.* Die International Securities Identification Number („**ISIN**“) der Anleihe lautet [*ISIN einfügen*].
- (7) *Anleihegläubiger.* „**Anleihegläubiger**“ bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils an den durch die Sammelurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen.

§ 3 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Teilschuldverschreibungen beträgt [*Ausgabekurs in Prozent einfügen*]% des Nennwerts, somit EUR [*Ausgabekurs in Euro einfügen*] je Teilschuldverschreibung.

§ 4 Status

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

§ 5 Zusicherungen

Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern für die Laufzeit der gegenständlichen Anleihe, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen beglichen wurden,

- (a) Dividendenausschüttungen nur insoweit vorzunehmen, als sie damit die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen aus der Anleihe nachzukommen, nicht wesentlich negativ beeinträchtigt,

und darauf hinzuwirken, dass ihre Tochtergesellschaften

- (b) sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus § 7 (Verzinsung) nachzukommen und die Anleihe gemäß § 8 (Rückzahlung) zu tilgen.

„**Tochtergesellschaft**“ im Sinne dieses § 5 ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung mehr als 50% des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder halten oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung steht.

§ 6 Laufzeit

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am [*Laufzeitbeginn einfügen*] und endet am [*Laufzeitende einfügen*], ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf. Die Laufzeit beträgt somit [*Laufzeit einfügen*].

§ 7 Verzinsung

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Teilschuldverschreibungen werden vom [*Verzinsungsbeginn einfügen*] (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum dem [**im Fall von Annuitätenteilschuldverschreibungen einfügen**: letzten] Fälligkeitstag (siehe § 8) vorangehenden Tag mit jährlich [*Zinssatz einfügen*]% vom jeweils ausstehenden Nennwert verzinst [**im Fall von Annuitätenteilschuldverschreibungen einfügen**: , wobei sich der der Verzinsung zugrundeliegende Nennwert der Teilschuldverschreibungen jeweils mit Wirksamkeit zum Tag, an dem solche Rückzahlungen tatsächlich geleistet werden (einschließlich) um die in § 8 Abs 1 dieser Anleihebedingungen festgelegten Rückzahlungen reduziert]. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückerzahlt, endet die Verzinsung nicht an dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, welcher der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen vorangeht. Die Zinsen sind nachträglich am [*Zinszahlungstag einfügen*] eines jeden

Jahres fällig und zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am [*Ersten Zinszahlungstag einfügen*] [sofern der Erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, einfügen: und beläuft sich auf [*Anfänglichen Bruchteilzinsbetrag je Teilschuldverschreibung einfügen*].].

- (2) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der „**Zinsberechnungszeitraum**““) zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Die Berechnung erfolgt actual/actual (gemäß ICMA-Regelung).
- (3) *Zinsperiode.* „**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 8 Rückzahlung

[Im Fall von endfälligen Teilschuldverschreibungen einfügen:]

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Teilschuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am [*Fälligkeitstag einfügen*] (der „**Fälligkeitstag**““) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen.]]

[Im Fall von Annuitätenteilschuldverschreibungen einfügen:]

- (1) *Rückzahlung.* [Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird der Nennwert der Teilschuldverschreibungen [am][an jedem] [*festgelegte Rückzahlungstage einfügen*] („**Fälligkeitstage**““) in [*Anzahl der Rückzahlungstage einfügen*] in folgenden Teilen zurückgezahlt [*Teile konkretisieren*]. Der an dem Fälligkeitstag [*Fälligkeitstage einfügen*] von der Emittentin zu bezahlende anteilige Rückzahlungsbetrag beträgt somit EUR [*anteilige Rückzahlungsbeträge einfügen*].]
- (2) *Kündigungsrecht.* Abgesehen von den in § 12 Absatz 1 (Kündigung aus Steuergründen) und § 13 Absatz 1 (Kündigung durch Anleihegläubiger) dieser Anleihebedingungen genannten Fällen sind weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

§ 9 Zahlungen

- (1) *Zahlungen.* Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an das jeweilige Clearingsystem oder an dessen Order. Die Gutschrift der Kapital- und Zinszahlungen erfolgt durch die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (2) *Erfüllung.* Die Emittentin wird von ihrer Zahlungspflicht befreit, sobald die jeweilige Zahlung über das Clearingsystem auf dem Verrechnungskonto des Anleihegläubigers gutgeschrieben wurde.
- (3) *Fälligkeitstag kein Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf Teilschuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) Systems („**TARGET2-Systems**“) betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln sowie an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

§ 10 Zahlstelle

- (1) *Zahlstelle.* Die gemäß gesonderter Zahlstellenvereinbarung bestellte Zahlstelle ist [**Zahlstelle einfügen**], [**Geschäftsanschrift der Zahlstelle einfügen**].
- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und ein anderes Kreditinstitut mit Sitz im Inland, das nach den Vorschriften des österreichischen Bankwesengesetzes konzessioniert ist und dessen Bestimmungen unterliegt, als Zahlstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), wenn die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 11 Steuern

- (1) *Zusätzliche Beträge.* Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die von oder in der Republik Österreich oder durch eine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.
- (2) *Keine Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beträge.* Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:
 - (a) anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind, insbesondere von einer Depotbank oder einer als Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Person einbehalten werden; oder
 - (b) zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Teilschuldverschreibungen war, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von, oder unter Einbindung von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponauszahlenden (oder auszahlenden oder depotführenden) Stelle (im Sinne des § 95 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 idgF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält – die österreichische Kapitalertragsteuer ist daher jedenfalls, unabhängig davon, ob auf Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinne erhoben, keine Steuer, für die seitens der Emittentin zusätzliche Beträge zu bezahlen sind; oder
 - (c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder

- (d) nach Zahlung durch die Emittentin im Zuge des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (e) nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
- (f) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder gemäß den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder
- (g) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrags, dessen Partei die Republik Österreich ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrags auferlegt oder erhoben werden; oder
- (h) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung, oder - wenn die Zahlung später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung nach § 17 der Anleihebedingungen, wirksam wird; oder
- (i) von einer Zahlstelle auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG idgF, auf Grund des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG) BGBl I Nr. 33/2004 idgF oder auf Grund anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder internationaler Verträge, welche zur Umsetzung oder im Zusammenhang mit einer solchen Richtlinie erlassen wurden, einbehalten oder abgezogen wurden; oder
- (j) von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wären, sofern er zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung erlangen hätte können.

§ 12

Kündigung aus Steuergründen

- (1) Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 11 dieser Anleihebedingungen definiert) verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen vorzeitig zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.
- (2) Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht (i) mit Wirkung früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist.
- (3) Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen bekanntgemacht wird. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 13
Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- (1) *Kündigungsgründe.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum der Rückzahlung vorangehenden Tag aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, falls
- (a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als sieben Geschäftstage (wie in § 9 Absatz 3 definiert) in Verzug ist; oder
 - (b) die Emittentin die Erfüllung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Nichterfüllung länger als zwei Wochen fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
 - (c) eine von einem (Schieds-)Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellten Schuld der Emittentin oder einer ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften mit einem Mindestbetrag in Höhe von EUR 2.000.000 (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) nicht erfüllt wird und diese Nichterfüllung länger als vier Wochen dauert; oder
 - (d) eine für eine Verbindlichkeit der Emittentin bestellte Sicherheit von einer Vertragspartei verwertet wird und es dadurch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin kommt, ihre Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen zu bedienen; oder
 - (e) die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften eröffnet oder die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften beantragt die Einleitung eines solchen Verfahrens, oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird; oder
 - (f) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (i) ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder (ii) alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt, und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dadurch wesentlich verschlechtert; oder
 - (g) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, (i) dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, einer anderen Form des Zusammenschlusses oder im Zusammenhang mit einer anderen Umstrukturierung, (ii) die andere oder neue Gesellschaft übernimmt oder gegebenenfalls die anderen oder neuen Gesellschaften übernehmen im Wesentlichen alle Aktiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, und (iii) im Fall einer Liquidation (x) der Emittentin übernimmt die andere oder neue Gesellschaft oder übernehmen die anderen oder neuen Gesellschaften alle Verpflichtungen aus diesen Teilschuldverschreibungen, oder (y) einer Wesentlichen Tochtergesellschaft handelt es sich bei der anderen oder neuen Gesellschaft oder den anderen oder neuen Gesellschaften um eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Emittentin; oder
 - (h) ein Kontrollwechsel (wie in Absatz 3 definiert) erfolgt und dieser Kontrollwechsel zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin führt, ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen. Die Emittentin wird einen Kontrollwechsel unverzüglich gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen bekannt machen. Eine Kündigung nach diesem Absatz (h) ist nur gültig, wenn die entsprechende Kündigungserklärung gemäß Absatz 6 innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels erfolgt.

- (2) „**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ im Sinne von Absatz 1 bedeutet ein Konzernunternehmen (im Sinn des § 15 Aktiengesetz) der Emittentin, dessen Umsatz auf Basis des letzten veröffentlichten Geschäftsberichts mehr als 10 % des konsolidierten Konzernumsatzes der Unternehmensgruppe der Emittentin erreicht.
- (3) „**Kontrollwechsel**“ im Sinn von Absatz 1 (h) bedeutet die Erlangung einer kontrollierenden Beteiligung an der Emittentin im Sinn des österreichischen Übernahmegesetzes durch eine Person (oder mehrere gemeinsam vorgehende Rechtsträger), die im Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen keine kontrollierende Beteiligung halten.
- (4) *Erlöschen des Kündigungsrechts.* Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor wirksamer Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wird.
- (5) *Quorum.* In den Fällen der Absätze (1) (f), (g), (h), wird eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Absätzen (1) (a), (b), (c), (d) oder (e) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10% der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind. In allen anderen Fällen wird die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß Absatz 6 wirksam.
- (6) *Mitteilungen.* Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz 1, sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Mitteilungen werden mit Zugang an die Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 14 Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach 3 Jahren ab Fälligkeit; Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 15 Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Emission weiterer Teilschuldverschreibungen.* Die Emittentin ist – neben der Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden – berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wiederverkauft werden.

§ 16 Keine Börseinführung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Teilschuldverschreibungen an einer Börse oder die Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem zu beantragen.

§ 17
Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an Anleihegläubiger sind im Amtsblatt der Wiener Zeitung oder, falls diese nicht mehr erscheint, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich, zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

§ 18
Anwendbares Recht; Gerichtsstand,

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Ernstbrunn, Österreich.
- (3) *Gerichtsstand Unternehmer.* Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.
- (4) *Gerichtsstand Verbraucher.* Für alle Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 19
Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft.

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum einfügen]

Endgültige Bedingungen

der

[Emissionsbezeichnung]

begeben unter dem

Angebotsprogramm der Windkraft Simonsfeld AG über die Begebung

von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen

vom 24. Mai 2017

Serie [●]

ISIN AT[●]

Dieses Dokument enthält die endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) einer Emission von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen („**Teilschuldverschreibungen**“) der Windkraft Simonsfeld AG („**Emittentin**“), die unter dem Angebotsprogramm zur Begebung von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen der Emittentin (das „**Programm**“) begeben werden. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010) („**Prospektrichtlinie**“) genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Prospekt für das Programm zur Begebung von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen der Windkraft Simonsfeld AG vom [●] 2017 („**Prospekt**“) [und dem (den) Nachtrag (Nachträgen) dazu vom [●] (der/die „**Nachtrag/äge**“) zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Teilschuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden, wo auch Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen kostenlos erhältlich sind und auf der Website der Emittentin unter www.wksimonsfeld.at/anleihe eingesehen werden.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung (die „**Emissionsbezogene Zusammenfassung**“) der Teilschuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anhang 1 beigefügt.

Teil I: Emissionsbedingungen

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen der Windkraft Simonsfeld AG (die „**Muster-Anleihebedingungen**“), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Teilschuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden,

gelten hinsichtlich dieser Teilschuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Emissionsbedingungen der Teilschuldverschreibungen dar (die „**Emissionsbedingungen**“).

EMITTENTIN (§ 1)

Emissionsbezeichnung [●]

GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, ZEICHNUNG, VERBRIEFUNG, WERTPAPIERSAMMELSTELLE, ÜBERTRAGBARKEIT, ISIN (§ 2)

Gesamtnennbetrag EUR [●]

Stückelung EUR [●]

Ausgabebetrag [●]

ISIN [●]

AUSGABEKURS (§ 3)

Ausgabekurs je Teilschuldverschreibung in Prozent [●]%

Ausgabekurs je Teilschuldverschreibung in Euro EUR [●]

LAUFZEIT (§ 6)

Laufzeitbeginn [●]

Laufzeitende [●]

Laufzeit [●] Jahre

VERZINSUNG (§ 7)

Verzinsungsbeginn [●]

Zinssatz [●]% per annum

Annuitätenteilschuldverschreibungen [ja][nein]

Zinszahlungstag [●]

Erster Zinszahlungstag [●]

Anfänglicher Bruchteilszinsbetrag je Teilschuldverschreibung [nicht anwendbar][●]

RÜCKZAHLUNG (§ 8)

Endfällige Teilschuldverschreibungen

┆ Fälligkeitstag [●]

Annuitätenteilschuldverschreibungen

┆ festgelegte Rückzahlungstage [jeder Zinszahlungstag][●]

┆ Anzahl der Rückzahlungstage [●]

┆ Anteiliger Rückzahlungsbetrag EUR [●]

ZAHLSTELLE (§ 10)

Zahlstelle [●]

Geschäftsanschrift der Zahlstelle [●]

BÖRSEEINFÜHRUNG (§ 16)

Keine

Teil II: Andere Angaben

Wesentliche Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind (sofern nicht bereits im Prospekt unter „Das Programm–Interessen und Interessenkonflikte“ angegeben)	[keine][wie im Prospekt beschrieben][●]
Gründe für das Angebot / Verwendung der Emissionserlöse	[●].
Geschätzter Nettobetrag der Erträge	[●]
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	[●]
Kosten für Anleihegläubiger	[●]
Rendite	[●]
Angaben über Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, die die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Teilschuldverschreibungen und/oder deren Emission bilden.	[●]
Erwarteter Emissionstermin	[●]
Verkaufsbeschränkungen	[●]
Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	[●]
Weitere Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[●]
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot gilt	[●]
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Teilschuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)	[●]
Ausgabeaufschlag	[nicht anwendbar][[●]% des Nennbetrags]
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung erfolgen kann	[●]
Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	[keine][[●]

VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Windkraft Simonsfeld AG
als Emittentin

(Name in Blockbuchstaben und Funktionsbezeichnung)

Anhang 1: Emissionsbezogene Zusammenfassung

Anhang 2: Anleihebedingungen

Zusammenfassung der Emission

[Emissionsbezogene Zusammenfassung einfügen]

Anleihebedingungen

[Anleihebedingungen einfügen]

BESTEUERUNG IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Allgemeiner Hinweis

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der Teilschuldverschreibungen in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Die individuellen Umstände der Anleihegläubiger werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können – auch rückwirkenden – Änderungen unterliegen. Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die Teilschuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbeschränkten Personenkreis öffentlich angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an der Quelle.

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Zinserträge aus den Teilschuldverschreibungen unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 27,5%. Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer („KESt“) in Höhe von 27,5% erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Anleger die Zinserträge auszahlt oder gutschreibt oder die inländische Emittentin, falls diese direkt Zinserträge an den Anleihegläubiger auszahlt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Teilschuldverschreibungen im Privatvermögen oder Betriebsvermögen natürlicher Personen gehalten werden. Soweit Zinsen nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Weiters unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen der Einkommensteuer in Höhe von 27,5%. Dazu zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung der Teilschuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden. Für im Privatvermögen gehaltene Teilschuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Teilschuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein gleitender Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 27,5%. Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Teilschuldverschreibungen nachgewiesen hat. Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt, sind auch aus den Teilschuldverschreibungen erzielte Einkünfte

aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Teilschuldverschreibungen aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank (depotführende Stelle), (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine Mitteilung zu übermitteln oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, wenn der Anleihegläubiger selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss der Anleihegläubiger der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachweisen oder einen Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilen oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, selbst eine solche Mitteilung innerhalb eines Monats an das Finanzamt übermitteln. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland oder anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu einem anderen Staat führen, besteht ebenfalls eine Veräußerungsfiktion (Wegzugsbesteuerung) und es gelten Sonderregelungen (insbesondere auf Antrag Möglichkeit eines Steueraufschubs bei Wegzug in EU Mitgliedsstaaten oder bestimmte EWR Staaten oder Möglichkeit einer Zahlung der Steuer in Raten bei sonstigem Verlust des Besteuerungsrechts gegenüber solchen Staaten).

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche einem besonderen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Aufwendungen und Ausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den Teilschuldverschreibungen stehen, sind jedoch auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Werden die Teilschuldverschreibungen nicht öffentlich angeboten, erfolgt kein KEST-Abzug durch die depotführende Stelle und tritt folglich keine Endbesteuerung ein. In diesem Fall sind die Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und gelangt der Normalsteuersatz im Rahmen der Veranlagung zur Anwendung.

Verluste aus Teilschuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen 27,5%-igen Steuersatz unterliegen (und unter anderem nicht Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten), und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Österreichische depotführende Stellen haben für sämtliche bei diesen geführte Depots des Anlegers (ausgenommen jedoch insbesondere betriebliche Depots, Treuhanddepots oder Gemeinschaftsdepots) einen Ausgleich von positiven und negativen Einkünften desselben Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Ein Verlustvortrag ist bei im Privatvermögen gehaltenen Teilschuldverschreibungen nicht möglich.

Aus den Teilschuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 27,5%-igen Steuersatz. Im Gegensatz zu Zinseinkünften gilt dies bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen jedoch nur, wenn die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt. Bei betrieblichen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen hat eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Teilschuldverschreibungen sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Körperschaftsteuer gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes („KStG“). Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Teilschuldverschreibungen beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklä-

zung (§ 94 Z 5 EStG) vermeiden. Hat eine Körperschaft, die Anleihegläubiger ist, keine Befreiungserklärung abgegeben, kann der Abzugsverpflichtete die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% einbehalten. Für Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KEST-Abzug bei Abgabe einer Befreiungserklärung).

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Für natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben, (nicht in Österreich ansässige Personen) gilt im Allgemeinen Folgendes:

Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen, die von nicht in Österreich ansässigen natürlichen Personen bezogene werden, , unterliegen einer beschränkten Steuerpflicht, die durch Abzug der 27,5%igen österreichischen Kapitalertragsteuer erhoben wird, sofern sich die depotführende oder auszahlende Stelle in Österreich befindet. Zu solchen „Zinsen“ zählen nicht nur laufende Zinszahlungen, sondern auch bei Veräußerung, Rückzahlung oder Einlösung der Teilschuldverschreibungen realisierte Stückzinsen. Keine Steuerpflicht besteht für (Stück-) Zinsen, die mangels Vorliegen einer depotführenden oder auszahlenden Stelle in Österreich nicht der österreichischen Kapitalertragsteuer unterliegen.

Ausgenommen von dieser beschränkten Steuerpflicht sind weiters (i) (Stück-) Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (ii) (Stück-) Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, wobei die Begründung der Ansässigkeit in einem solchen Staat dem Abzugsverpflichteten durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachzuweisen ist.

Soweit Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen in Österreich bezogen werden (inländische auszahlende oder depotführende Stelle) und keine Steuerpflicht in Österreich besteht, kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der nicht in Österreich ansässige Anleger der österreichischen auszahlenden bzw. depotführende Stelle die dafür notwendigen Voraussetzungen nach den Bestimmungen der österreichischen Einkommensteuerrichtlinien nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, obwohl keine beschränkte Steuerpflicht besteht, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Eine Entlastung von der Kapitalertragsteuer aufgrund von allenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ist, soweit in diesen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen, möglich, setzt aber einen vom Anleger beim zuständigen Finanzamt zu stellenden Rückerstattungsantrag für die zunächst von der österreichischen depotführenden Stelle abzuziehende Kapitalertragsteuer voraus.

Rückerstattungsanträge sind in der Regel erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer zulässig.

Sofern nicht in Österreich ansässige Anleihegläubiger Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (insbesondere über eine österreichische Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie in der Regel derselben Besteuerung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EG in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind („**Finanzintermediäre**“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von Teilschuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen verwenden.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird für die jeweilige Angebotsfrist erteilt. Ein Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VERZEICHNIS BESTIMMTER ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Zum vereinfachten Lesen dieses Prospekts werden Abkürzungen und bestimmte verwendete Begriffe erläutert. Leser des Prospekts sollten immer den vollen Wortlaut der verwendeten Abkürzung oder eines Begriffs beachten.

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Aktiengesetz	Bundesgesetz über Aktiengesellschaften, BGBl. Nr. 98/1965, idgF
APG	Austrian Power Grid AG, die österreichische Übertragungsnetzbetreiberin.
EIWOG 2010	Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 und Energie-Control-Gesetz, BGBl. Nr. 110/2010, idgF
Emittentin oder Gesellschaft	Windkraft Simonsfeld AG
EStG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen, BGBl. Nr. 400/1988, idgF
EU	Europäische Union
EU-Staat	EU-Mitgliedsstaat
EU-QuStG	EU-Quellensteuergesetz, BGBl. I Nr. 33/2004, idgF
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWR-Staat	EWR-Mitgliedsstaat
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsicht
Finanzintermediäre	Alle Kreditinstitute die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EG in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Teilschuldverschreibungen berechtigt sind
Gruppe oder Windkraft Simonsfeld Gruppe	Die Windkraft Simonsfeld AG und ihre Tochtergesellschaften
idgF	in der geltenden Fassung
ISIN	International Securities Identification Number
KESt	Kapitalertragsteuer
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes, BGBl. Nr. 625/1991, idgF
KStG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften, BGBl. Nr. 401/1988, idgF

KuratorenG	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBL. Nr. 49/1874, idgF
kWh	Kilowattstunden
MTF	Multilaterales Handelssystem
MW	Megawatt
MWp	Megawatt peak, Spitzenleistung einer Photovoltaikanlage
OeMAG	Österreichische Ökostromabwicklungsstelle
ÖSG	Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, BGBl. I Nr. 75/2011, in der ab 1. Juli 2012 jeweils geltenden Fassung
Programm	Dieses Angebotsprogramm zur Begebung von Teilschuldverschreibungen
Prospektrichtlinie	Richtlinie (EG) 71/2003 vom 4. November 2003, ABl. L 345/64 vom 31. Dezember 2003 idgF (oder eine an ihre Stelle tretende Richtlinie)
Securities Act	United States Securities Act of 1933
SNE-VO 2012	Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012
SNT-VO 2009	Systemnutzungstarife-Verordnung 2009
TEUR	Tausend Euro
Tochtergesellschaften	Die vollkonsolidierten Tochtergesellschaften der Emittentin
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
Vertriebspartner	Banken, die die Emittentin beim Vertrieb der Teilschuldverschreibungen unterstützen
Vestas	Vestas Wind Systems A/S mit dem Sitz in Randers und der Geschäftsanschrift Alsvej 21, 8940 Randers, Dänemark und ihre verbundenen Unternehmen
Windkraft Simonsfeld BG EOOD	Windkraft Simonsfeld BG EOOD mit dem Sitz in Sofia Bulgarien (vor deren Umwandlung: Windkraft Simonsfeld BG EAD)

ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION

VOM 29. APRIL 2004 idgF

Die Windkraft Simonsfeld AG mit ihrem Sitz in Ernstbrunn, Österreich, ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Ernstbrunn, am 24. Mai 2017

Windkraft Simonsfeld AG

als Emittentin



Martin Steininger

[SEITE ABSICHTLICH FREIGELASSEN.]

Emittentin

Windkraft Simonsfeld AG
Energiewende Platz 1
2115 Ernstbrunn

Rechtsberater der Emittentin

CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Rechtsanwälte GmbH
Parkring 2
1010 Wien

Abschlussprüfer

MOORE STEPHENS ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfungs GmbH
August-Jaksch-Straße 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Job Nr.: 2017-0236
Prospekt gebilligt

24. Mai 2017



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5